



# MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

**„ar-Rağm“ – eine kritische Analyse“**

**“ar-Rağm” – A critical analysis**

verfasst von / submitted by

**Mag. Mamdouh Mohamed El-Attar**

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

**Master of Arts (MA)**

Wien, 2017 / Vienna 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
degree programme code as it appears on  
the student record sheet:

**A 066 674**

Studienrichtung lt. Studienblatt /  
degree programme as it appears on  
the student record sheet:

**Masterstudium Islamwissenschaft**

Betreut von / Supervisor:

**Univ.-Prof. Mag. Dr. Rüdiger Lohlker**

Mitbetreut von / Co-Supervisor:

Danksagung

## **Danksagung**

An dieser Stelle möchte ich mich bei all denjenigen bedanken, die mich während der Anfertigung dieser Masterarbeit unterstützt und motiviert haben.

Zuerst gebührt mein Dank Univ.-Prof. Mag. Dr. Rüdiger Lohlker, der meine Masterarbeit betreut und begutachtet hat und mit freundlicher Hilfeleistung stets für mich verfügbar war. Für die hilfreichen Anregungen und die konstruktive Kritik bei der Erstellung dieser Arbeit möchte ich mich herzlich bedanken.

Ebenfalls möchte ich mich bei dem Studienleiter Univ.-Prof. Dr. Stephan Procházka für seine äußerst hilfreichen Ratschläge und Hinweise, die mir im Zuge der Arbeit geholfen haben, bedanken.

Ein besonderer Dank gilt meinem Sohn, ohne den diese Arbeit nicht hätte entstehen können. Meinem Freund Mag. Dr. Kabbani Mohamed Bassam danke ich besonders für seine wissenschaftliche Expertise und Unterstützung bei verschiedenen Fragestellungen.

Abschließend möchte ich mich bei meiner Frau und meinen Kindern bedanken, die mir mein Studium durch ihre Unterstützung ermöglicht haben und stets ein offenes Ohr für meine Sorgen hatten.

## Abstract Deutsch

Diese Arbeit widmet sich der hermeneutischen Analyse der Steinigung als Strafe innerhalb des islamischen Rechts und erforscht die unterschiedlichen Traditionen und Meinungen zu der Strafe. Es werden diverse Werke zu Rate gezogen, um die Ansichten verschiedener Gelehrter verständlich zu erläutern und um die Tradition der Steinigung im Lauf der Geschichte zu verfolgen. Ziel ist es, dem Leser die Möglichkeit verständlich zu machen, dass die Steinigung keine islamisch-rechtliche Grundlage besitzt, um als Strafe für den außerehelichen Sexualverkehr zu dienen. Es werden Verse des Qur'āns und Hadithe in der Sunnah herangezogen und die Meinungen einiger Befürworter der Steinigung präsentiert und kritisch analysiert. Einleitend werden verschiedene Schlüsselbegriffe, wie *zinā* oder *raġm*, definiert, sprachlich sowie fachspezifisch erklärt und anschließend deren Vorkommen innerhalb des Qur'āns behandelt. Weiters wird die Geschichte und Tradition der Strafen für Unzucht oder den außerehelichen Geschlechtsverkehr in den verschiedenen Epochen beschrieben, um darauf aufmerksam zu machen, wie verbreitet die Strafe für dieses Vergehen in der Geschichte der Menschheit eigentlich war. Schließlich wird die heutige Anwendung der Steinigung in diversen Ländern erwähnt.

Das Hauptaugenmerk der Arbeit besteht darin, die verschiedenen Argumente für die Strafe der Steinigung zu präsentieren, ihre Validität und Stärke zu evaluieren und kritisch zu untersuchen, speziell das Argument, dass zwei verschiedene Strafen für dieselbe Sünde vergeben werden, weil der Familienstand der Person die Umstände ändert. Es werden Hadithe und Verse analysiert, welche Gelehrte als Beweise für ihre Ansichten heranziehen.

Abschließend werden die Umstände, unter denen Sure *an-Nūr* offenbart wurde, behandelt, da in dieser Sure ausführlich über den „verbotenen Sexualverkehr“ und dessen körperliche Bestrafung gesprochen wird. Hier wird ein neuer Interpretationsansatz zu einigen *āyāt* gewählt, die die Sure in ein komplett neues Licht stellen. Diese Analyse soll die im Laufe der Arbeit vorgelegten Argumente gegen die Ausführung der Steinigung festigen und bestätigen.

## Abstract English

This work devotes itself to the hermeneutical analysis of stoning as a punishment within Islamic law and explores the different traditions and opinions on the punishment. Various works are being used to explain the views of different scholars in a comprehensible manner and to follow the tradition of the history of stoning as a punishment. The aim is to make it clear to the reader that it is possible that the stoning penalty does not have an Islamic legal basis to serve as a punishment for extramarital intercourse. Extensive insights into certain verses of the Quran and Hadith in the Sunnah are presented and, above all, the opinions of some advocates of stoning are presented and critically analyzed. Initially, different key concepts are defined, such as the word *zinā* or *raġm*. The terms are explained linguistically and their occurrence within the Quran is mentioned.

Furthermore, the ongoing history and tradition of the penalties for fornication or extramarital sexual intercourse in different epochs is described in this thesis to draw attention to the widespread legality of this punishment for this offense in the history of mankind. Finally, today's application of stoning in various countries is mentioned.

The focus of this work is to present the various arguments for the punishment of stoning and to evaluate and critically examine their validity and strength. Above all, the argument that two different penalties for the same sin are prescribed because the person's family status changes the circumstances is addressed. To this end, different hadiths and verses are analyzed, which scholars see as evidence of their views.

Finally, the circumstances under which Surah *an-Nūr* was revealed are dealt with, since this sura talks extensively about “forbidden sexual intercourse” and its physical punishment. Here, a new interpretative approach to some ayat is taken, which puts the surah into a completely new light. This analysis is intended to consolidate and confirm the arguments presented in the course of this thesis against the penalty of stoning.

## Inhaltsverzeichnis

Danksagung .....	I
Abstract Deutsch .....	II
Abstract English .....	III
Inhaltsverzeichnis .....	1
1. Einführung und Problemstellung .....	4
2. Definition von ar-Rağm (Steinigung) .....	10
2.1. Sprachlich.....	10
2.2. Fachspezifisch.....	10
2.2.1. Wurzelbedeutung von rağm (Steinigung) .....	10
2.2.2. Erste Verbform .....	11
2.2.3. Nomen .....	11
2.2.4. Nominales Adjektiv.....	12
2.2.5. Normales Adjektiv.....	12
2.2.6. Passives Partizip .....	12
3. Definition von az-Zinā in den islamischen Ländern.....	15
3.1. Sprachlich.....	15
زان zānin pl. زناة zunāh Hurer, Ehebrecher .....	15
3.2. Fachspezifisch.....	15
3.2.1. Verb (form I) – Geschlechtsverkehr ausüben.....	16
3.2.2. Verbales Nomen .....	16
3.2.3. Aktives Partizip .....	16
3.2.4. Aktives Partizip .....	16
4. Ein historischer Rückblick 18	
4.1. Sumerisch-Babylonisch.....	18
4.2. Altägyptisch .....	19
4.3. Chinesisch .....	20

4.4. Griechisch .....	21
4.5. Römisch.....	22
4.6. Jüdisch.....	22
4.7. Vorislamisch .....	28
4.8. Christlich.....	28
5. Steinigung in der Gegenwart .....	31
5.1. Saudi-Arabien .....	31
5.2. Andere Länder.....	32
6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā.....	33
6.1. Die qur'ānische Strafe trifft nur auf unverheiratete Personen zu.....	33
6.2. Die Ansicht, dass die Strafe für az-Zinā im Qur'ān durch den ḥadīṭ abrogiert wurde .....	55
6.2.1. Der Begriff āya im Qur'ān .....	56
6.3. Die Ansicht, dass die Sunna die Steinigung als parallele Strafe zu den Peitschenhieben vorsieht.....	58
6.3.1. Warum zwei Quellen? .....	62
6.4. Die Ansicht über einen ursprünglich im Qur'ān enthaltenen und später entfernten Vers über ar-Rağm .....	63
6.4.1. 'Umars ḥadīṭ.....	64
7. Sure an-Nūr als Pflicht und klares Zeichen .....	70
7.1. Zwangsprostitution.....	70
7.2. Obdachlosigkeit.....	72
7.3. Die drei 'awrāt(zeiten).....	73
7.4. Der Schutz des Rufes der (Ehe-)Frau.....	74
7.5. Ḥudūd Allah.....	76
8. Zusammenfassung und Schlussfolgerung.....	77
8.1. Die Bestrafung einer Sklavin .....	77
8.2. Der Eid eines Zeugen .....	78

8.3. Die Steinigung und Sure an-Nūr .....	78
8.4. Die Verdoppelung der Strafe für die Ehefrauen des Propheten .....	80
8.5. Keine Unterscheidung zwischen muḥṣanāt oder nicht muḥṣanāt .....	80
8.6. Die Folgen der Bestrafung .....	82
8.7. Das Sterben während des Hausarrests und nicht durch Steinigung! .....	82
8.8. Az-Zāniya und az-Zānī dürfen heiraten .....	83
8.9. Der Qur'ān ist ausschlaggebend.....	83
8.10. Ar-Rağm im Qur'ān .....	83
9. Abbildungsverzeichnis .....	85
Literaturverzeichnis .....	86
Glossar .....	91
Eidesstattliche Erklärung .....	93

## 1. Einführung und Problemstellung

### 1. Einführung und Problemstellung

Zurzeit herrscht eine lebhaftige Diskussion zwischen islamischen DogmatikerInnen, OrientalistInnen sowie moderaten MuslimInnen und Nicht-MuslimInnen bezüglich der Frage, ob der Islam als kompatibel mit der westlichen Kultur angesehen werden kann und mit Werten wie den Menschenrechten sowie der Demokratie und Freiheit vereinbar ist. Westliche OrientalistInnen sprechen von einem westlich-modernen Islam, der notwendig sei. Die klassisch orientierten Gelehrten jedoch lehnen einen solchen Islam strikt ab, weil sie befürchten, die wahren Lehren der Religion würden beiseitegeschoben werden bzw. der „wahre“ Islam pervertiert. Die traditionelle Meinung ist, dass der Islam eine Religion darstelle, die für jede Zeitepoche und jeden Ort geeignet ist. Die Botschaft des Propheten war nämlich nicht nur an die Araber gerichtet, sondern war und ist weiterhin für alle Menschen bestimmt. Diese Position wird durch folgende *āyāt* (Verse) hervorgehoben.

وَمَا أَرْسَلْنَاكَ إِلَّا رَحْمَةً لِّلْعَالَمِينَ

„Wir haben dich als Gnade für die ganze Welt entsandt.“<sup>1</sup>

قُلْ يَا أَيُّهَا النَّاسُ إِنِّي رَسُولُ اللَّهِ إِلَيْكُمْ جَمِيعًا الَّذِي لَهُ مُلْكُ السَّمَاوَاتِ وَالْأَرْضِ ۖ لَا إِلَهَ إِلَّا هُوَ يُحْيِي وَيُمِيتُ ۖ قَاتِلُوا بِاللَّهِ وَرَسُولِهِ النَّبِيِّ الْأُمِّيِّ الَّذِي يُؤْمِنُ بِاللَّهِ وَكَلِمَاتِهِ وَاتَّبِعُوهُ لَعَلَّكُمْ تَهْتَدُونَ

„Sprich: ‚Ihr Menschen! Ich bin der Gesandte Gottes für euch alle. Gott gehören Himmel und Erde. Außer Ihm gibt es keinen Gott. Er lässt leben und sterben. Glaubt an Gott und an Seinen Gesandten, den des Lesens und Schreibens unkundigen Propheten,<sup>2</sup> der sich zu Gott und Seinen Worten bekennt, und folgt ihm, damit ihr rechtgeleitet werdet!‘“<sup>3</sup>

وَمَا أَرْسَلْنَاكَ إِلَّا كَافَّةً لِّلنَّاسِ بَشِيرًا وَنَذِيرًا وَلَكِنَّ أَكْثَرَ النَّاسِ لَا يَعْلَمُونَ

„Wir haben dich zu allen Menschen als Verkünder froher Botschaft und Warner entsandt. Doch die meisten Menschen wissen es nicht.“<sup>4</sup>

Auch in einem als authentisch bewerteten *ḥadīṭ* hebt der Prophet hervor, dass er die Botschaft Gottes an die ganze Menschheit zu überliefern hatte:

<sup>1</sup> Q (21,107), nach Azhar

<sup>2</sup> Oder auch: „der zu seiner Nation gehört“

<sup>3</sup> Q (7,158), nach Azhar

<sup>4</sup> Q (34,28), nach Azhar

## 1. Einführung und Problemstellung

...وَكَانَ النَّبِيُّ يُعْتَرُ إِلَى قَوْمِهِ خَاصَّةً، وَيُعْتَرُ إِلَى النَّاسِ عَامَّةً "

*„Jeder Prophet wurde zu seinem Volk gesandt, während ich zu der ganzen Menschheit gesandt wurde.“<sup>5</sup>*

Dem Propheten wurde also eine Botschaft übermittelt, die er der Menschheit überliefern sollte und die auch in späteren Generationen befolgt und gelehrt werden sollte. Die Finalität des Islams wird auch durch den Qur’ān selbst betont:

الْيَوْمَ أَكْمَلْتُ لَكُمْ دِينَكُمْ وَأَتَمَمْتُ عَلَيْكُمْ نِعْمَتِي وَرَضِيْتُ لَكُمُ الْإِسْلَامَ دِينًا

*„Heute habe Ich eure Religion vervollständigt, Meine Gnade an euch vollendet und euch den Islam als eure Religion vermittelt.“<sup>6</sup>*

Mit der Vervollkommnung der Botschaft des Islams hat der Prophet seine Aufgabe als Überbringer dieser Botschaft erfüllt.

Es kam und kommt immer wieder vor, dass islamische Denker, welche spezifische Dogmen in Frage stellen, von großen islamischen Schulen und Gelehrten verurteilt und diffamiert werden. Beispiele in der islamischen Geschichte sind Ibn Rušd<sup>7</sup>, der sich intensiv mit der aristotelischen beziehungsweise griechischen Philosophie beschäftigte und sich den Unmut seiner religiösen Zeitgenossen zuzog, aber auch vom dritten Almohadenkalifen Abū Yūsuf Ya‘qūb ibn Yūsuf al-Manṣūr, der aus religionspolitischen Gründen Ibn Rušd verbannte und den Auftrag gab, dessen Bücher zu verbrennen.<sup>8</sup> Denker wie Muḥammad Abduh, Muḥammad Šaḥrūr, Mustafā Maḥmūd, ‘Abd aṣ-Šabūr Šāhīn haben neue Konzepte und Gedanken veröffentlicht und wurden konsequenterweise von der traditionellen Opposition abgelehnt oder sogar als Apostaten bezeichnet.

Heute findet aufgrund des gefährlichen Aufstiegs von extremistischen Gruppierungen und Organisationen ein weit offenerer Diskurs statt. So versammelten sich mehrere Gelehrte des Islams in Mekka, um über eine Modernisierung des islamischen Rechts zu diskutieren.<sup>9</sup>

<sup>5</sup> Ṣaḥīḥ al-Buḥārī 335, Book 7, Hadith 2

<sup>6</sup> Q (5,3), nach Azhar

<sup>7</sup> Vgl. Averroës, in: <http://www.iep.utm.edu/ibnrushd/>, 24.07.2017 21:53

<sup>8</sup> Vgl. Sonneborn 2006, S. 82

<sup>9</sup> Vgl. apa/dpa (25. 02. 2015): Konferenz in Mekka will Modernisierung des Islams, in: <http://www.salzburg.com/nachrichten/welt/politik/sn/artikel/konferenz-inmekka-will-modernisierung-des-islams-139643/>, 29.06.2017 21:43:22

## 1. Einführung und Problemstellung

Dennoch findet der Konflikt zwischen der traditionellen und der modernen Meinung weiterhin statt. Eines der Themen, das zu heftigen Streitigkeiten führt, ist das der Steinigung.

Sie führt dem Betrachter beziehungsweise der Betrachterin ein anschauliches Bild über die Meinungsverschiedenheiten zwischen den zuvor erwähnten Gruppen vor Augen.

Der Qur'ān nennt als Strafe für *az-Zinā* 100 Peitschenhiebe, das heißt, für den Geschlechtsverkehr zwischen einem Mann und einer Frau, die nicht miteinander verheiratet sind, was nach den Grundsätzen dieser Religion als Sünde angesehen wird.

Die Rechtsschulen (*maḏāhib*) des Islams, aš-Šāfi'iyya, al-Ḥanbaliyya, al-Mālikiyya und al-Ḥanafiyya, sind sich einig, dass Steinigung zur islamischen *ḥadd*-Strafe gehört und praktiziert werden sollte, auch wenn die Ausführung der Strafe sich unter den Schulen unterscheidet.

Die Gelehrten der Rechtsschulen schreiben den Tod durch Steinigung in folgenden Fällen vor:

1. *Zinā*, begangen von einer verheirateten Person
2. Sodomie
3. Geschlechtsverkehr mit einem Tier

Doch seit den frühen Jahrhunderten der islamischen Geschichte ist die Todesstrafe von einigen Muslimen in allen drei Fällen abgelehnt worden. Für die Fälle von Sodomie und den Geschlechtsverkehr mit Tieren lehnt die Mehrheit der Gelehrten die Todesstrafe ab, während im Falle des Ehebruchs die Mehrheit die Strafe zumindest seit der letzten Hälfte des zweiten Jahrhunderts akzeptiert hat. Einige Schulen, wie die der Hanafiten, sahen Sodomie nicht als *zinā* per se an und würden sie deshalb nicht der Steinigung unterwerfen, während die Malikiten die Steinigung hierfür vorgesehen haben.<sup>10</sup> Diese Arbeit hat zum Ziel, die islamische Legitimität der Todesstrafe zu untersuchen, wobei der Fokus auf den Fall des Ehebruchs beziehungsweise der *zinā* gelegt wird. Diese Frage ist nicht nur aus grundsätzlichen Rechtsüberlegungen heraus wichtig, sondern hat ihre Bedeutung darin, dass es sinnvoll ist, einige der grundlegenden Fragen hinsichtlich der Interpretation der

<sup>10</sup> Vgl. Boudhiba 2013; vgl. Habib 2010;  
vgl. Islamic views on homosexuality, in: <http://www.religionfacts.com/islam/homosexuality;>  
29.06.2017 21:59:13

## 1. Einführung und Problemstellung

islamischen Lehren zu klären und zu lösen, so etwa die Frage nach der Zuverlässigkeit der *aḥadīṭ* in den frühesten Quellen der Religion oder jene nach dem Verhältnis zwischen der Sunna beziehungsweise dem *ḥadīṭ* zum Qur'ān.

Wichtig ist es, diese theologischen Probleme, welche durch die Akzeptanz der Steinigung hervorgerufen werden, zu erörtern – wie und warum nennt der Qur'ān 100 Peitschenhiebe für *zinā*<sup>11</sup>, ohne jemals die Steinigung zu erwähnen? Es gibt fünf herkömmliche Antworten auf diese Frage, welche im Zuge der vorliegenden Arbeit erörtert werden. Eine der am frühesten formulierten Antworten lautet, dass der Qur'ān die Steinigung ausschließlich für den Ehebruch erwähnt hatte, der Vers aber, der diese Form der Bestrafung vorschreibt, aus dem Qur'ān entfernt worden sei. Das zieht weitere Fragen nach sich: Warum wurde der Vers entfernt, obwohl die von ihm geplante Maßregel fortgesetzt wurde? Hat jemand die Autorität, nach Gutdünken alles aus dem Buch Gottes zu entfernen? Wenn die Entfernung des Verses zufällig stattfand, warum wurde er dann nicht wiederhergestellt, als seine Unterlassung entdeckt wurde, nämlich in den Tagen von 'Umar b. al-Ḥaṭṭāb oder früher? Bedeutet die Entfernung und die fortdauernde Abwesenheit des Verses aus dem Qur'ān nicht, dass die Erhaltung des Textes nicht jener Originaltreue entspricht, wie sie von Muslimen beansprucht wird? In Bezug auf die zahlreichen *aḥadīṭ* und Traditionen über die Prophetengefährten, welche ihre Unterstützung von *ar-Rağm* zeigen, meinen Gegner dieser Strafe, dass diese *aḥadīṭ* entweder nicht authentisch sind oder sich auf die Zeit vor der Offenbarung der Sure *an-Nūr* beziehen, wo eine Ersetzung durch die Strafe von 100 Peitschenhiebe erfolgt.

Diese Kontroversen beziehungsweise Fragestellungen sollen eine genaue Untersuchung erfahren.

Man könnte meinen, dass die Idee, dass sich die Vielzahl der verschiedenen Traditionen und Überlieferungen, wie etwa die Werke von Mālik b. Anas, Ibn Ishāq, aš-Šāfi'ī, Ibn Sa'd, al-Buḥārī und Muslim alle dieselben Fabrikationen und Erfindungen bezüglich der *aḥadīṭ*, welche die Steinigung als Strafe erwähnen, teilen, lächerlich wäre, und so akzeptieren einige Gelehrte die Institution der Steinigung als Teil des *ḥadd*-Rechtes.

<sup>11</sup> Der Fall der Peitschenhiebe kann in der gegenständlichen Untersuchung nicht tiefergehend behandelt werden, da dies den Rahmen der Arbeit sprengen würde.

## 1. Einführung und Problemstellung

Auch wenn nur einige dieser Traditionen authentisch sind, wird die Strafe als Teil des Islams angesehen.

Als die Gefährten des Propheten einer nach dem anderen verstarben, begann die Ära der *tābi'ūn* (jener Generation, welche nach den *ṣaḥāba* kam). Während dieser Zeit waren die Gelehrten sehr sorgfältig bei der Erzählung und Überlieferung der Traditionen. Sie achteten vor allem auf Nennung und Zurückführung der Quelle, bevor sie irgendeinen *ḥadīth* akzeptierten. Viele Gelehrte dieser Generation waren bekannt dafür, viele Meilen zu reisen, um nur einen einzigen *ḥadīth* einzusammeln. Wenn ihnen eine Person einen *ḥadīth* erzählen würde, würden die Gelehrten einige Schritte einleiten, um die Echtheit des *ḥadīth* zu überprüfen: Sie würden die Lebensgeschichte des Erzählers überprüfen, um sicherzustellen, dass er nie eine falsche Geschichte oder Überlieferung erzählt hatte. Einige der Gelehrten würden den Erzähler nach der Quelle befragen und anschließend dorthin reisen, um diese Quelle zu finden und damit die Echtheit des *ḥadīth* zu bestätigen. Sie würden den Text mit dem Qur'ān sowie anderen *aḥadīth* vergleichen, um sicherzustellen, dass er keinem anderen etablierten Text oder keiner Regelung widersprach. Solche Überlieferungen können dann Authentizität beanspruchen.

Die Unterstützer von *ar-Rağm* behaupten auch, dass die Werke aus den Zeiten der Gefährten (*ṣaḥāba*) und deren Nachfolger (*at- Tābi'ūn*) zu einem Konsens hinsichtlich ihrer verschiedenen Positionen gelangt sind. Daraus wird die Schlussfolgerung gezogen, dass ihre Haltung mit dem Qur'ān und der Sunna/dem *ḥadīth* vereinbar ist, vor allem im Hinblick auf den *ḥadīth*, in dem der Prophet der islamischen Religion gesagt haben soll: „Allah lässt nicht zu, dass meine Umma sich im Irrtum im Konsens befindet.“<sup>12</sup> Das bedeutet für viele Unterstützer von *ar-Rağm*, dass keine weitere Diskussion über die Frage nach der Grundlage des Qur'ān und der Sunna/des *ḥadīth* notwendig sei. Auf der anderen Seite vertreten Gegner der Steinigung, dass der Qur'ān die Strafe für *az-Zinā* (Unzucht) so deutlich erklärt hat, dass ein Konsens über eine andere Strafe entweder nicht realistisch oder nicht gültig sei.

Auf beiden Seiten ist die Tendenz zu erkennen, sich nicht mit den Fragen der jeweils anderen zu befassen. Die Gegner der Strafe scheinen eine sorgfältige Untersuchung der Traditionen hinsichtlich der erwähnten Steinigung zu scheuen. Bei den Befürwortern der

<sup>12</sup> At-Tirmidī 2007, Bd. 4, S. 227, Nr. 2167

## 1. Einführung und Problemstellung

Strafe hingegen entsteht der Eindruck, ohne ernsthafte Überlegungen diejenigen Fragen einfach zu ignorieren, die durch die Tatsache aufgeworfen wurden, dass der Qur'ān seine eigene Strafe für *az-Zinā* vorgibt. Was benötigt wird, ist eine neuere Untersuchung des Qur'āns und der Sunna/des *ḥadīth*, um die Fragen auf beiden Seiten ernsthaft zu behandeln.

## 2. Definition von ar-Rağm (Steinigung)

### 2. Definition von *ar-Rağm* (Steinigung)

#### 2.1. Sprachlich

Wörtlich bedeutet *rağm*<sup>13</sup> „in die Dunkelheit Steine werfen“, was impliziert, dass man Aussagen oder Behauptungen ohne grundlegendes Wissen oder Basis macht. Wie jemand, der blindlings Steine in die Dunkelheit wirft, mit dem Potenzial, jemandem zu schaden.

Laut Tāğ al-‘arūs<sup>14</sup> kann *rağm* bedeuten:

- a. steinigen
- b. verfluchen
- c. Mutmaßungen anstellen

#### 2.2. Fachspezifisch

##### 2.2.1. Wurzelbedeutung von *rağm* (Steinigung)<sup>15</sup>

Die trilaterale Wurzel von *rā ġīm mīm* (ر ج م) kommt 14-mal im Qur’ān vor, fünf Mal davon in einer abgeleiteten Form:

- Fünf Mal in der Verbform (*rağam*) (رَجَمَ) - „Er steinigt“
- Einmal als das Nomen (*rağm*) (رَجْمٌ) - „(die) Steinigung“
- Einmal als das Nomen (*ruğūm*) (رُجُومٌ) - „Steine“
- Sechs Mal als nominales Adjektiv (*rağīm*) (رَجِيمٌ) - „Der Abgelehnte/Verbannte/Verfluchte“
- Einmal als passives Partizip (*marğūmīn*) (مَرْجُومِينَ) - „die, die gesteinigt werden“

<sup>13</sup> LeserInnen sind aufgefordert, das breite semantische Feld zu beachten, das nicht mit dem Begriff „Steinigung“ im Deutschen abgedeckt werden kann. Im Verlauf der gegenständlichen Arbeit wird allerdings oft der Einfachheit halber diese Übersetzung benutzt, obwohl das arabische Wort *rağm* in der breiteren Wortbedeutung mitzudenken ist.

<sup>14</sup> Az-Zabīdī 1869, Bd. 1

<sup>15</sup> Qur’āndictionary, in: <http://corpus.quran.com/qurandictionary.jsp?q=rjm> 07.07.2017 19:32:28

## 2. Definition von ar-Rağm (Steinigung)

Die folgenden Übersetzungen bieten eine kurze glossarhafte Einsicht in die Bedeutung des Wortes. Ein Wort im Arabischen kann im gegebenen Kontext eine Vielzahl von Bedeutungen enthalten.

### 2.2.2. Erste Verbform

(11:91:14) <sup>16</sup> <i>larağamnāka</i>	„...hätten wir dich längst gesteinigt...“	وَلَوْلَا رَهْطُكَ لَرَجَمْنَاكَ وَمَا أَنْتَ عَلَيْنَا بِعَزِيزٍ
(18:20:5) <i>yarğumūkum</i>	„...würden sie euch zu Tode steinigen...“	إِنَّمَا إِنْ يَطَّهَرُوا عَلَيْكُمْ يَرْجُمُوكُمْ أَوْ يُعِيدُوكُمْ فِي مِلَّتِهِمْ
(19:46:10) <i>la-arğumannaka</i>	„...werde ich dich steinigen...“	لَئِنْ لَمْ تَنْتَهَ لَأَرْجُمَنَّكَ وَاهْزُرِي مَلِيًّا
(36:18:8) <i>lanarğumannakum</i>	„...werden wir euch mit Steinen bewerfen...“	لَئِنْ لَمْ تَنْتَهُوا لَنَرْجُمَنَّكُمْ وَلَيَمَسَّنَّكُم مِّنَّا عَذَابٌ أَلِيمٌ
(44:20:6) <i>tarğumūni</i>	„...damit ihr mich nicht steinigt...“	وَإِنِّي عَذْتُ بَرِّي وَرَبِّكُمْ أَنْ تَرْجُمُونِ

### 2.2.3. Nomen

(18:22:9) <i>rağman</i>	„...Das waren nur Vermutungen...“ (Metapher)	وَيَقُولُونَ حَمَّسَهُ سَادِسُهُمْ كَلْبُهُمْ رَجْمًا بِالْغَيْبِ
(15:34:5) <i>rağīmun</i>	(sind) verbannt	قَالَ فَاحْزُرْ مِنهَا فَإِنَّكَ رَجِيمٌ
(38:77:5) <i>rağīmun</i>	(sind) verflucht	قَالَ فَاحْزُرْ مِنهَا فَإِنَّكَ رَجِيمٌ
(67:5:7) <i>ruğūman</i>	(als) Projektile/Raketen	وَجَعَلْنَاهَا رُجُومًا لِلشَّيَاطِينِ

<sup>16</sup> In der Reihenfolge der Nummerierung werden Surennummer, Versnummer und Wortnummer genannt.

## 2. Definition von ar-Rağm (Steinigung)

### 2.2.4. Nominales Adjektiv

(3:36:24) <i>ar-rağīmi</i>	der Abgelehnte	وَأَنِّي أُعِيدُهَا بِكَ وَذُرِّيَّتَهَا مِنَ الشَّيْطَانِ الرَّجِيمِ
(16:98:8) <i>ar-rağīmi</i>	der Verfluchte	فَإِذَا قَرَأْتَ الْقُرْآنَ فَاسْتَعِذْ بِاللَّهِ مِنَ الشَّيْطَانِ الرَّجِيمِ

### 2.2.5. Normales Adjektiv

(15:17:5) <i>rağīmin</i>	verflucht	وَحَفِظْنَاَهَا مِنْ كُلِّ شَيْطَانٍ رَجِيمٍ
(81:25:5) <i>rağīmin</i>	verflucht	وَمَا هُوَ بِقَوْلِ شَيْطَانٍ رَجِيمٍ

### 2.2.6. Passives Partizip

(26:116:8) <i>al-marğūmīna</i>	die <sub>2</sub> die gesteinigt werden	لَتَكُونَنَّ مِنَ الْمَرْجُومِينَ
--------------------------------	--	-----------------------------------

Laut dem Arabisch-Englischen Lexikon von Edward William Lane wird der Begriff *rağm* folgendermaßen beschrieben:

„*rağm* signifies the throwing, or casting of stones (...) this is the primary meaning (...)”<sup>17</sup>

Die Konsonantenverbindung von *rā ġīm mīm* ( ر ج م ) bildet neben der herkömmlichen Bedeutung von „Steinewerfen“ auch noch metaphorische Redewendungen. Hans Wehr beschreibt den Begriff in seinem Deutsch-Arabisches Wörterbuch folgendermaßen:

„*rağama* u. (*rağm*) steinigen ( ) verfluchen, verdammen, schmähen رجم بالغيب (*ğaib*) von etw. reden, wovon man nichts weiß, mutmaßen, Vermutungen aussprechen; die Zukunft vorhersagen II. رجم بالغيب

<sup>17</sup> Lane 1863, S. 1047

## 2. Definition von ar-Rağm (Steinigung)

رجم rağm Steinigung (pl. رجوم ruğüm) Wurfgeschloß; رجم بالغيب رجم Mutmaßung, Vermutung; Prophezeiung; رجم ruğüm Sternschnuppen, رجمة ruğma pl. رجم ruğam, رجام riğam Grabstein; رجم rağim gesteint, verflucht<sup>18</sup>

Oder wie in der Sure 18:22: „(...) *Ein Herumraten über das Verborgene. (...)*“

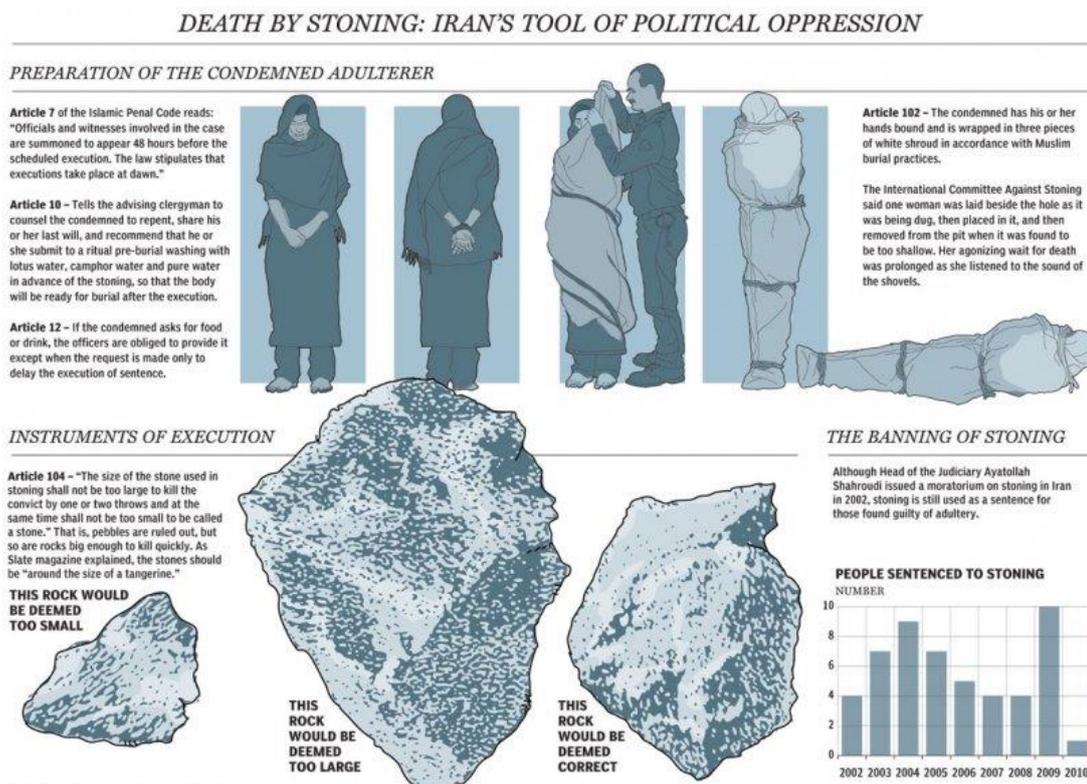


Abbildung 1: Tötung durch Steinigung<sup>19</sup>

<sup>18</sup> Wehr 1985, S. 456–457

<sup>19</sup> Steinigung, in: <https://parseundparse.files.wordpress.com/2012/03/steinigung.jpg>, 07.07.2017 20:37:41

## 2. Definition von ar-Rağm (Steinigung)

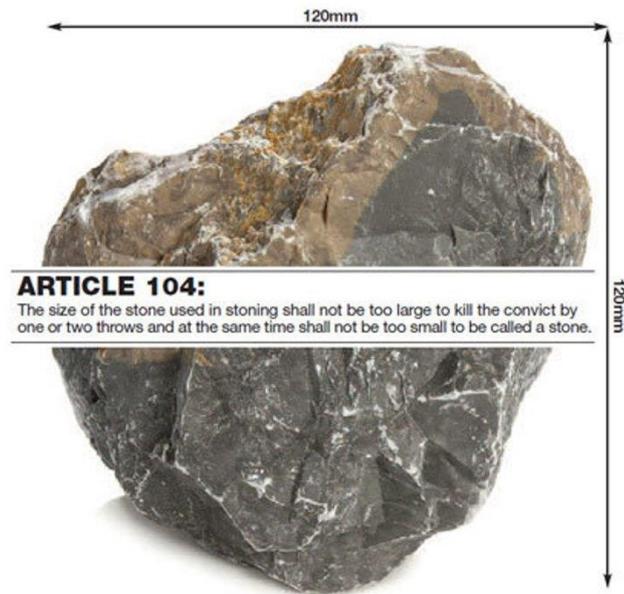


Abbildung 2: Größe des Steins<sup>20</sup>

<sup>20</sup> Steingröße, in: <https://parseundparse.files.wordpress.com/2012/03/die-vorgegebene-grc3b6c39fe-zur-steinigung.jpg>, 07.07.2017 20:38:04

### 3. Definition von az-Zinā in den islamischen Ländern

## 3. Definition von az-Zinā in den islamischen Ländern

### 3.1. Sprachlich

Hans Wehr beschreibt den Begriff folgendermaßen:

„, zanā i Ehebruch treiben, huren;

zinā' Ehebruch, Unzucht, Hurerei

zānin pl. zunāh Hurer, Ehebrecher

zāniya pl. zawānin Hure, Ehebrecherin“<sup>21</sup>

### 3.2. Fachspezifisch

*Zinā* (زنا) wird islamrechtlich für den geschlechtlichen Verkehr zwischen Menschen benutzt, welche nicht verheiratet oder *mulk yamīn* (Konkubinen) sind, in Anwesenheit von vier Zeugen, was im Islam als eine große Sünde angesehen wird. *Zinā* wird mit einer *ḥadd*-Strafe bestraft.<sup>22</sup> Dies kann deshalb Verbannung, Auspeitschung oder Steinigung nach sich ziehen.

Die trilaterale Wurzel von *zāy nūn yā* (ز ن ي) kommt 9-mal im Qur'ān vor, vier Mal davon in einer abgeleiteten Form:

- Zweimal in der ersten Verbform *yaznu* (يُزْنُونُ)
- Einmal als ein Verbalnomen *zanā* (زَنْيَا)
- Dreimal als ein aktives Partizip *zān* (زَانٍ)
- Dreimal als ein aktives Partizip *zāniyāt* (زَانِيَاتٍ)

<sup>21</sup> Wehr 1985, S. 532

<sup>22</sup> Dilger 1984, S. 188

## 3. Definition von az-Zinā in den islamischen Ländern

## 3.2.1. Verb (form I) – Geschlechtsverkehr ausüben

(25:68:17), <sup>23</sup> <i>yaznūna</i>	...und keine Unzucht begehen...	وَلَا يَتَّبِعُونَ النَّسْأَ الَّتِي حَرَّمَ اللَّهُ إِلَّا بِالْحَقِّ وَلَا يَزْنُونَ
(60:12:16), <sup>24</sup> <i>yaznīna</i>	...keine Unzucht zu begehen...	يُبَايِعُكَ عَلَىٰ أَنْ لَا يُشْرِكَنَّ بِاللَّهِ شَيْئًا وَلَا يَسْرِفْنَ وَلَا يَزْنِينَ

## 3.2.2. Verbales Nomen

(17:32:3), <sup>25</sup> <i>az-zinā</i>	...Ihr sollt euch der Unzucht nicht nähern...	وَلَا تَقْرَبُوا الزَّانَا إِنَّهُ كَانَ فَاحِشَةً وَسَاءَ سَبِيلًا
---	---	---

## 3.2.3. Aktives Partizip

(24:2:2), <sup>26</sup> <i>waz-zānī</i>	...den Unzüchtigen...	الزَّانِيَةُ وَالزَّانِي فَاجْلِدُوا كُلَّ وَاحِدٍ مِّنْهُمَا مِائَةَ جَلْدَةٍ
(24:3:1), <sup>27</sup> <i>az-zānī</i>	...Ein Unzüchtiger...	الزَّانِي لَا يَنْكِحُ إِلَّا زَانِيَةً أَوْ مُشْرِكَةً
(24:3:12), <sup>28</sup> <i>zānin</i>	...eine Unzüchtige...	وَالزَّانِيَةُ لَا يَنْكِحُهَا إِلَّا زَانٍ أَوْ مُشْرِكٌ

## 3.2.4. Aktives Partizip

(24:2:1), <sup>29</sup> <i>az-zāniyatu</i>	...die Unzüchtige...	الزَّانِيَةُ وَالزَّانِي فَاجْلِدُوا كُلَّ وَاحِدٍ مِّنْهُمَا مِائَةَ جَلْدَةٍ
(24:3:5), <sup>30</sup> <i>zāniyatan</i>	...eine Unzüchtige...	الزَّانِي لَا يَنْكِحُ إِلَّا زَانِيَةً أَوْ مُشْرِكَةً
(24:3:8), <sup>31</sup> <i>wal-zāniyatu</i>	...eine Unzüchtige...	وَالزَّانِيَةُ لَا يَنْكِحُهَا إِلَّا زَانٍ أَوْ مُشْرِكٌ

<sup>23</sup> nach Rudi Paret

<sup>24</sup> nach Rudi Paret

<sup>25</sup> nach Azhar

<sup>26</sup> nach M. A. Rassoul

<sup>27</sup> nach ebd.

<sup>28</sup> nach ebd.

<sup>29</sup> nach ebd.

<sup>30</sup> nach ebd.

<sup>31</sup> nach ebd.

### 3. Definition von az-Zinā in den islamischen Ländern

Generell wird also das Wort *zinā* nur im Zusammenhang mit dem Geschlechtsverkehr verwendet, ein metaphorischer Gebrauch der Konsonantenverbindung *zāy nūn yā* (ز ن ي) ist im Qur'ān nicht feststellbar.<sup>32</sup>

<sup>32</sup> Qur'āndictionary, in: <http://corpus.quran.com/qurandictionary.jsp?q=zny> 24.07.2017 21:12:53

## 4. Ein historischer Rückblick

### 4.1. Sumerisch-Babylonisch

*Az-Zinā*, vor allem wenn es mit einer verheirateten Person ausgeübt wird, wurde schon in den frühesten Epochen als ein schwer zu bestrafendes Vergehen betrachtet, wie schriftliche Aufzeichnungen belegen. Eine der ältesten Zivilisationen der Menschheitsgeschichte war Babylon. Hierbei lässt sich an den sogenannten Kodex des Hammurabi anschließen, der kein komplettes Bild der babylonischen Gesetze darstellt, sondern eine Sammlung von rechtlichen Beschlüssen des babylonischen Königs Hammurabi, die im 18. Jahrhundert vor Christus festgelegt worden waren. Vermutlich handelt es sich um Entscheidungen, die wiederum teilweise Umsetzungen von früheren rechtlichen Beschlüssen waren, von denen einige wahrscheinlich aus der sumerischen Tradition übernommen worden waren.

Im Kodex des Hammurabi ist Ehebruch sowohl des Mannes als auch der Frau mit dem Tod zu bestrafen, in dem die Schuldigen ertränkt werden, außer der Ehemann ist bereit, der Ehebrecherin zu verzeihen – in diesem Fall könnte der König die Ehebrecher ebenfalls entschuldigen. Für Inzest verschreibt der Kodex variierende Strenge. Hierbei kommt es darauf an, welche Familienmitglieder involviert waren. Falls ein Mann mit seiner Mutter verkehrt hatte, wurden beide zum Scheiterhaufen verurteilt. Falls es mit seiner Stiefmutter gewesen war, wurde dieser enterbt, falls mit seiner Tochter, wurde er verbannt. Im Falle des Verkehrs mit seiner Schwiegertochter wurde er ertränkt, in jenem mit der Verlobten seines Sohnes wurde er zu einer Geldbuße verurteilt, während die Verlobte die Mitgift nahm und zu ihrer Familie zurückkehrte, mit der Freiheit zu heiraten, wen sie möchte. Auch für etablierte Anschuldigungen des Ehebruchs, ohne Beweise vorzulegen, gibt der Kodex eine Bestrafung an, indem das Haar des Beschuldigers vor Richtern geschert wird.

*„§ 127 Gesetz, ein Mann hat gegen eine Gottesherrin oder die Gattin eines anderen den Finger ausgestreckt, (aber) hat es nicht bewiesen, so wird man selbigen Mann vor die Richter treiben und sein Vorderhaupt(haar) scheren.*

*§ 128 Gesetz, ein Mann hat eine Gattin genommen, ohne einen (schriftlichen) Vertrag mit ihr abzuschließen, so ist jene Frau nicht Gattin.*

#### 4. Ein historischer Rückblick

*§ 129 Gesetz, die Gattin eines Mannes ist ertappt worden, wie sie bei einem anderen Manne gelegen hat, so wird man sie (beide) binden und ins Wasser werfen. Gesetz, der Gatte will seine Gattin leben lassen, so wird der König seinen Sklaven (auch) am Leben lassen.*

*§ 130 Gesetz, ein Mann hat die Gattin eines anderen, die noch nicht (geschlechtliche) Bekanntschaft mit einem Manne gemacht hat und im Hause ihres Vaters wohnte, vergewaltigt und hat in ihrem Schoße geschlafen, und man hat ihn (dabei) ertappt, so wird selbiger Mann getötet, selbige Frau (aber) wird freigelassen werden.*

*§ 131 Gesetz, die Gattin eines Mannes wurde von ihrem Gatten bezichtigt, sie ist aber nicht ertappt worden, wie sie bei einem anderen Manne schlief, so wird sie einen Eid bei einem Gott schwören und in ihr Haus zurückkehren.*

*§ 132 Gesetz, auf die Gattin eines Mannes ist wegen eines anderen Mannes der Finger ausgestreckt worden, sie ist (aber) nicht ertappt worden, wie sie bei einem anderen Manne schlief, so wird sie für ihren Gatten im Fluss untertauchen.*<sup>33</sup>

Der Kodex von Hammurabi erwähnt keine Strafen für Sodomie (Analverkehr, männliche Homosexualität), gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehr oder Geschlechtsverkehr mit Tieren.

#### **4.2. Altägyptisch**

*„Was die anderen Gesetze betrifft, so bestimmte das Kriegsrecht zur Strafe für Ausreisser, und für Solche, die den Anführern ungehorsam waren, nicht den Tod, sondern die tiefste Schmach; wenn sie dann später durch tapfere Thaten die Schande auslöschten, so wurden sie in die verlorenen Rechte der Ehre wieder eingesetzt. Der Gesetzgeber stellte absichtlich die Ehrlosigkeit noch über die Todesstrafen, damit man sich gewöhne, durchaus die Schande als das größte Uebel zu betrachten; auch dachte er, die Hingerichteten könnten dem Staate nichts mehr nützen, die Ehrlosen aber würden viel Gutes stiften, weil sie ihre Ehre wieder zu retten strebten. Wer den Feinden Geheimnisse verrieth, Dem sollte nach dem Gesetz die Zunge abgeschnitten werden. Den*

<sup>33</sup> Die Gesetze des Hammurabi – Der Gesetzestext, Teil 2, Edition Alpha et Omega, in: <http://archive.li/XBOpk> 25.07.2017 18:11

#### 4. Ein historischer Rückblick

*Falschmünzern, und Solchen die unrichtige Maße und Gewichte verfertigten, oder Siegel verfälschten, auch Schreiber, welche in die öffentlichen Bücher etwas falsches eintrugen, oder von dem Eingetragenen etwas löschen, so wie Denen welche Urkunden unterschoben, mußte man beide Hände abhauen. Es sollte Jeder an dem Theil des Körpers gestraft werden, mit dem er gesündigt hätte, und während er sein Leben lang ein unheilbares Gebrechen behielte, sollte zugleich Andern sein Unglück zur Warnung dienen, daß sie nichts Aehnliches versuchten. Streng waren auch die Gesetze in Betreff des weiblichen Geschlechts. Wer einer freigebornen Frau Gewalt anthat, wurde entmannt. So wurde das dreifache schwere Verbrechen bestraft, das der Frevler durch eine einzige Handlung begangen hatte, Gewalttätigkeit, Entehrung, und Verwirrung der Kinderrechte. Ließ sich aber die Frau zum Ehebruch verführen, so bekam der Mann tausend Stockschläge, und der Frau wurde die Nase abgeschnitten. Man glaubte, einem Weibe, das sich schmückte, um zu verbotener Lust zu reizen, die höchste Zierde eines schönen Angesichts nehmen zu müssen.* <sup>34</sup>

Einkerkerung war ebenfalls eine Strafe für sexuelle Delikte. Laut Genesis 39:19-20<sup>35</sup> wurde Yūsuf nach dem Skandal mit der ägyptischen Ehefrau des Ministers eingesperrt, was ebenfalls vom Qurʾān bestätigt wurde.

#### 4.3. Chinesisch

In China war die Bestrafung für Ehebruch eher weltlich als religiös geprägt. Das Gesetz sieht verschiedene Bestrafungen vor, eingeschlossen folgende:

Kastration, welche auch für andere Verbrechen, wie Entführung, bewaffneter Überfall und Verrat, verhängt wurde.<sup>36</sup>

Die Einsperrung in einem Raum wegen Ehebruchs<sup>37</sup>

<sup>34</sup> Diodorus, Bibl. Hist., Buch I, Kapitel 78, in: <http://www.nubien.de/diodor7.shtml>, Diodorus, Bibl. Hist., Buch I, Kapitel 78 25.07.2017 18:09

<sup>35</sup> Bibel, Genesis, Kap. 39, in: <https://www.uibk.ac.at/theol/leseraum/bibel/gen39.html> 25.07.2017 18:18

<sup>36</sup> Vgl. Hulsewe 1955; vgl. Bilancia 1981

<sup>37</sup> Vgl. Goldin 2002, S. 76

#### 4. Ein historischer Rückblick

Sklaverei. Eine Frau, die des Ehebruchs für schuldig befunden wird, wird zur Sklavin ihres Ehemannes und kann sich nicht davon „ablösen“. Das Geld fließt in die Staatskasse.

Ein Mann kann autorisiert werden, seine Ehefrau sowie deren Liebhaber zu töten:

Dem Ehemann, der seine Frau mit ihrem Liebhaber überrascht, steht ohne Weiteres das Recht zu, beide zu töten. Er bleibt straffrei.<sup>38</sup>

Im Fall von Ehebruch ist es Männern möglich, sich scheiden zu lassen:

*„Die Gemeinschaft der Eheleute kann auf drei Wegen aufgelöst werden: einmal auf normale Weise durch den Tod eines der beiden Ehegatten oder dadurch, daß einer von ihnen freiwillig aus dem Leben scheidet, zweitens durch die gerichtliche Scheidung und drittens durch den Verkauf der Frau.“<sup>39</sup>*

Das Gesetz im alten China hat sich anscheinend nicht übermäßig mit der Strafe für unverheiratete Frauen beschäftigt.

#### 4.4. Griechisch

Die alten Athener hatten drei Gesetze bezüglich des Ehebruchs (*moicheia*):

1. Das erste Verbot besagte, dass ein Mann mit einer ehebrecherischen Frau nicht leben durfte und eine ehebrecherische Frau von der Teilnahme an öffentlichen religiösen Zeremonien ausgeschlossen war.<sup>40</sup>
2. Das zweite befreite einen Kyrios, der einen Moichos tötete, der in der Tat gefangen wurde.<sup>41</sup>
3. Das dritte Gesetz bezüglich des *moicheia* schützte den angeklagten Ehebrecher vor illegaler Haft, falls dieser mit einer Prostituierten geschlafen hatte.<sup>42</sup>

<sup>38</sup> Filchner, W. o. J.: Auflösung der Ehe im alten China, freiwilliger Tod eines der Ehegatten, die Schwiegermutter, in: <http://www.abz-nord.de/Literatur/Fachartikel/aufloesungehe.htm>, 25.07.2017 12:09

<sup>39</sup> Ebd.

<sup>40</sup> Vgl. Demosthenes 59.86–87

<sup>41</sup> Vgl. Demosthenes 23.53; Lysias 1.30

<sup>42</sup> Vgl. Demosthenes 59.66

## 4. Ein historischer Rückblick

### 4.5. Römisch

Ehebruch war eine sexuelle Handlung, die von einem Mann mit einer Frau begangen wurde, die weder seine Frau noch eine zulässiger Partnerin wie eine Prostituierte oder Sklavin war.<sup>43</sup>

Ehebruch wurde in der Regel als private Angelegenheit für Familien behandelt, nicht als eine schwere Straftat, die die Aufmerksamkeit der Gerichte erregte.<sup>44</sup>

Ein unglücklicher Ehemann war berechtigt, den Geliebten seiner Gemahlin zu töten, wenn es sich um einen Sklaven oder Infamis handelte, eine Person, die, obwohl sie technisch frei war, von der Zugehörigkeit zu den normalen römischen Bürgern ausgeschlossen war. Unter den Infusen wurden Verbrecher, Entertainer, wie Schauspieler und Tänzer, Prostituierte sowie Zuhälter und Gladiatoren verurteilt.<sup>45</sup>

Er durfte seine Frau nicht töten, weil sie nicht unter seiner Rechtsgewalt war.<sup>46</sup> Wenn er aber den Liebhaber töten wollte, so musste der Ehemann seine Ehefrau innerhalb von drei Tagen scheiden und sie mit Ehebruch fordern.<sup>47</sup>

Wenn ein Mann sich der Sache bewusst war und nichts unternahm, konnte er selbst mit Kandidaten belastet werden.<sup>48</sup>

### 4.6. Jüdisch

Wenn man den biblischen Geschichten folgt, war sogar vor der Zeit von Abraham der Ehebruch ein Vergehen, für welches der Tod als Strafe in Palästina für angemessen gehalten wurde. Abimelech, der Philisterkönig von Gerar, erkannte, dass Geschlechtsverkehr mit einer verheirateten Frau ein Verbrechen sei, dass Gott mit dem

<sup>43</sup> Vgl. McGinn 1991, S. 342

<sup>44</sup> Vgl. Edwards 2002, S. 34f.; vgl. Nussbaum 2001, S. 305 (custom “allowed much latitude for personal negotiation and gradual social change”)

<sup>45</sup> Vgl. Edwards 2002, S. 38 (zitiert Paulus, Sententiae 2.26.4.)

<sup>46</sup> Vgl. ebd., S. 38

<sup>47</sup> Vgl. ebd., S. 38f.

<sup>48</sup> Vgl. ebd., S. 39 (zitiert Ulpian, Digest 48.5.2.2; 48.5.2.6)

#### 4. Ein historischer Rückblick

Tod bestrafte. Als er Sarah „nahm“ (Abrahams Frau), begegnete ihm Gott in einem Traum und sagte:

*„Nachts kam Gott zu Abimelech und sprach zu ihm im Traum: Du musst sterben wegen der Frau, die du dir genommen hast; sie ist verheiratet“.*<sup>49</sup>

Da der König nicht gewusst hatte, dass sie verheiratet war, wurde er verschont, unter der Bedingung sie zurück zu Abraham zu bringen.

Es ist deshalb nicht überraschend, dass in der jüdischen Torah der Tod für den Ehebruch vorgeschrieben wird. Es gibt Hinweise, dass der Tod durch Steinigung keine rechtliche Bestrafung war und erst Jahrhunderte nach Moses umgesetzt wurde. Deshalb heißt es in Sam 11:1-12:25, dass König David eines Nachmittags eine wunderschöne Frau, Bathsheba, vom Dach seines Hauses sah, wie sie ein Bad nahm. Er beging Unzucht mit ihr, ließ ihren Mann ermorden, heiratete sie und brachte mit ihr Salomon auf die Welt. Obwohl er von Gott durch den Propheten Nathan für diese Taten verurteilt wurde, wurde das Gesetz der Torah mit keinem Wort erwähnt. Da Bathsheba verheiratet war, hätten sie und König David mit dem Tod bestraft werden müssen. Allerdings wurde diese Bestrafung nicht in Betracht gezogen. Dies bedeutet, dass der Tod für Unzucht erst nach König David eingeführt wurde, Jahrhunderte nach Moses, der damit assoziiert wird.

Die Torah in ihrer gegenwärtigen Form schreibt genaue Strafen für verschiedene Fälle von *az-Zinā* vor; im Fall der Unzucht mit einer Jungfrau sagt die Torah:

*„Wenn jemand ein noch nicht verlobtes Mädchen verführt und bei ihm schläft, dann soll er das Brautgeld zahlen und sie zur Frau nehmen.*

*Weigert sich aber ihr Vater, sie ihm zu geben, dann hat er ihm so viel zu zahlen, wie der Brautpreis für eine Jungfrau beträgt.“*<sup>50</sup>

*„Wenn ein Mann einem unberührten Mädchen, das noch nicht verlobt ist, begegnet, sie packt und sich mit ihr hinlegt und sie ertappt werden, soll der Mann, der bei ihr gelegen*

<sup>49</sup> Bibel, Genesis Kap. 20, in: <https://www.uibk.ac.at/theol/leseraum/bibel/gen39.html>, Genesis 20:3  
25.07.2017 13:12

<sup>50</sup> Bibel, Exodus Kap. 22, in: <https://www.uibk.ac.at/theol/leseraum/bibel/ex22.html>, Exodus 22:15-16  
25.07.2017 13:17

#### 4. Ein historischer Rückblick

*hat, dem Vater des Mädchens fünfzig Silberschekel zahlen und sie soll seine Frau werden, weil er sie sich gefügig gemacht hat. Er darf sie niemals entlassen.*<sup>51</sup>

Hier wird eine Jungfrau nicht bestraft, weil sie vermutlich verführt oder gezwungen wurde. Aber eine Jungfrau, welche Unzucht begeht und bei der das nach der Heirat festgestellt wird, wird zu Tode gesteinigt.

*„Wenn ein Mann eine Frau geheiratet und mit ihr Verkehr gehabt hat, sie aber später nicht mehr liebt und ihr Anrürliches vorwirft, sie in Verruf bringt und behauptet: Diese Frau habe ich geheiratet, aber als ich mich ihr näherte, entdeckte ich, dass sie nicht mehr unberührt war!*

*wenn Vater und Mutter des Mädchens dann das Beweisstück ihrer Unberührtheit holen und zu den Ältesten der Stadt ans Tor bringen und der Vater des Mädchens den Ältesten erklärt: Ich habe diesem Mann meine Tochter zur Frau gegeben, aber er liebt sie nicht mehr,*

*ja er wirft ihr jetzt Anrürliches vor, indem er sagt: Ich habe entdeckt, dass deine Tochter nicht mehr unberührt war! aber hier ist das Beweisstück für die Unberührtheit meiner Tochter! und wenn sie das Gewand (aus der Hochzeitsnacht) vor den Ältesten der Stadt ausbreiten,*

*dann sollen die Ältesten dieser Stadt den Mann packen und züchtigen lassen.*

*Sie sollen ihm eine Geldbuße von hundert Silberschekel auferlegen und sie dem Vater des Mädchens übergeben, weil der Mann eine unberührte Israelitin in Verruf gebracht hat. Sie soll seine Frau bleiben. Er darf sie niemals entlassen.*

*Wenn der Vorwurf aber zutrifft, wenn sich keine Beweisstücke für die Unberührtheit des Mädchens beibringen lassen, soll man das Mädchen hinausführen und vor die Tür ihres Vaterhauses bringen. Dann sollen die Männer ihrer Stadt sie steinigen und sie soll sterben; denn sie hat eine Schandtät in Israel begangen, indem sie in ihrem Vaterhaus Unzucht trieb. Du sollst das Böse aus deiner Mitte wegschaffen.*<sup>52</sup>

<sup>51</sup> Ebd., Kapitel 22:28-29 25.07.2017 13:18

<sup>52</sup> Bibel, Deut. Kap. 22, in: <https://www.uibk.ac.at/theol/leseraum/bibel/dtn22.html>, Deuteronomium, Kapitel 22:13-21 25.07.2017 13:24

#### 4. Ein historischer Rückblick

Folglich hat eine Jungfrau, die Unzucht begangen hat, vier Optionen vor sich:

1. Sie ist ihr Leben lang verheiratet mit dem Mann, der sie entjungfert hat.
2. Sie bleibt unverheiratet.
3. Sie ist mit einem anderen Mann verheiratet, der bereit ist, den Verlust ihrer Jungfräulichkeit zu akzeptieren.
4. Sie wird gesteinigt.

Ein Mann, der Verkehr mit einer verheirateten oder verlobten Frau hat, wird zum Tode verurteilt, sowohl er als auch die Frau, außer diese ruft um Hilfe.

*„Wenn ein Mann dabei ertappt wird, wie er bei einer verheirateten Frau liegt, dann sollen beide sterben, der Mann, der bei der Frau gelegen hat, und die Frau. Du sollst das Böse aus Israel wegschaffen.*

*Wenn ein unberührtes Mädchen mit einem Mann verlobt ist und ein anderer Mann ihr in der Stadt begegnet und sich mit ihr hinlegt, dann sollt ihr beide zum Tor dieser Stadt führen. Ihr sollt sie steinigen und sie sollen sterben, das Mädchen, weil es in der Stadt nicht um Hilfe geschrien hat, und der Mann, weil er sich die Frau eines andern gefügig gemacht hat. Du sollst das Böse aus deiner Mitte wegschaffen.*

*Wenn der Mann dem verlobten Mädchen aber auf freiem Feld begegnet, sie fest hält und sich mit ihr hinlegt, dann soll nur der Mann sterben, der bei ihr gelegen hat, dem Mädchen aber sollst du nichts tun. Bei dem Mädchen handelt es sich nicht um ein Verbrechen, auf das der Tod steht; denn dieser Fall ist so zu beurteilen, wie wenn ein Mann einen andern überfällt und ihn tötet.*

*Auf freiem Feld ist er ihr begegnet, das verlobte Mädchen mag um Hilfe geschrien haben, aber es ist kein Helfer da gewesen.* <sup>53</sup>

*„Ein Mann, der mit der Frau seines Nächsten die Ehe bricht, wird mit dem Tod bestraft, der Ehebrecher samt der Ehebrecherin.* <sup>54</sup>

<sup>53</sup> Bibel, Deut. Kap. 22, in: <https://www.uibk.ac.at/theol/leseraum/bibel/dtn22.html>, Deuteronomium, Kapitel 22:22-27 25.07.2017 13:34

<sup>54</sup> Bibel, Lev. Kap. 20, in: <https://www.uibk.ac.at/theol/leseraum/bibel/lev20.html>, Levitikus 20:10 25.07.2017 13:41

#### 4. Ein historischer Rückblick

Die Schwere der Strafe im jüdischen Gesetz, zumindest in dessen rabbinischer Interpretation, wird durch die Rasse/Religion des Individuums bestimmt. Das heißt, es unterscheidet zwischen jüdisch und nicht jüdisch. So zitiert und interpretiert der Talmud Lev 20:10 folgendermaßen:

*“And as the punishment of adultery is stoning, and she was warned only of death in general, according to him who holds that the warning must state the kind of death, in this case no capital punishment can occur.) And this is in accordance with R. Jehudah, who said elsewhere: One is not put to death unless he was informed in the warning what kind of death he should die”<sup>55</sup>*

Das heißt, ein jüdischer Mann wird nicht exekutiert, wenn er Ehebruch mit einer verheirateten, nicht jüdischen Frau begeht. Aber die Heidin soll exekutiert werden. Die Talmudische Enzyklopädie erklärt diesen Punkt folgendermaßen:

*“He who has carnal knowledge of the wife of a Gentile is not liable to the death penalty, for it is written: ‘your fellow’s wife’ rather than the alien’s wife ... and although a married Gentile woman is forbidden to the Gentiles, in any case a Jew is exempted.”<sup>56</sup>*

*“If a Jew has coitus with a Gentile woman, whether she be a child of three or an adult, whether married or unmarried, and even if he is a minor aged only nine years and one day -- because he had wilful coitus with her she must be killed, as is the case with a beast, because through her a Jew got into trouble.”<sup>57</sup>*

Unzucht mit einer Sklavin eines anderen Mannes wird nicht streng bestraft.

*„Wohnt ein Mann einer Frau bei, die einem andern Mann als Sklavin zur Nebenfrau bestimmt ist und die weder losgekauft noch freigelassen ist, dann soll der Fall untersucht werden; sterben sollen sie nicht, da sie nicht freigelassen war. Er soll als sein Schuldopfer für den Herrn einen Widder zum Eingang des Offenbarungszeltes bringen. Mit diesem*

<sup>55</sup> Talmud, in: <http://www.jewishvirtuallibrary.org/jsource/Talmud/sanhedrin1.html>, 29.06.2017 22:50:54, Tractate Sanhedrin: Chapter 1; Jewish Virtual Library

<sup>56</sup> Talmudic Encyclopedia, 'Eshet Ish' ('Married Woman'); Professor Israel Shahak, Jewish History, Jewish Religion: The Weight of Three Thousand Years, in: <https://www.biblebelievers.org.au/jewish5.htm>, 25.07.2017 11:15

<sup>57</sup> Maimonides, op. cit., Prohibitions on Sexual Intercourse 12; 10; Talmudic Encyclopedia, 'Goy'

#### 4. Ein historischer Rückblick

*Widder soll der Priester ihn vor dem Herrn von der begangenen Sünde entsühnen; so wird ihm die Sünde, die er begangen hat, vergeben.*<sup>58</sup>

Die Torah schreibt Tod durch Verbrennen vor, im Fall, dass die Tochter eines Priesters Unzucht oder Ehebruch begeht:

*„Wenn sich die Tochter eines Priesters als Dirne entweiht, so entweiht sie ihren Vater; sie soll im Feuer verbrannt werden.“*<sup>59</sup>

Die Torah schreibt ebenfalls den Tod für einige Fälle von Inzest vor sowie einige unspezifische Strafen für Sex mit menstruierenden Frauen:

*„Ein Mann, der mit der Frau seines Vaters schläft, hat die Scham seines Vaters entblößt. Beide werden mit dem Tod bestraft; ihr Blut soll auf sie kommen.*

*Schläft einer mit seiner Schwiegertochter, so werden beide mit dem Tod bestraft. Sie haben eine schändliche Tat begangen, ihr Blut soll auf sie kommen.*<sup>60</sup>

*„Heiratet einer eine Frau und ihre Mutter, so ist das Blutschande. Ihn und die beiden Frauen soll man verbrennen, damit es keine Blutschande unter euch gibt.“*<sup>61</sup>

*„Nimmt einer seine Schwester, eine Tochter seines Vaters oder eine Tochter seiner Mutter und sieht ihre Scham und sie sieht die seine, so ist es eine Schandtät. Sie sollen vor den Augen der Söhne ihres Volkes ausgemerzt werden. Er hat die Scham seiner Schwester entblößt; er muss die Folgen seiner Schuld tragen. Ein Mann, der mit einer Frau während ihrer Regel schläft und ihre Scham entblößt, hat ihre Blutquelle aufgedeckt und sie hat ihre Blutquelle entblößt; daher sollen beide aus ihrem Volk ausgemerzt werden. Die Scham der Schwester deiner Mutter oder der Schwester deines Vaters sollst du nicht entblößen; denn wer seine eigene Verwandte entblößt, muss die Folgen seiner*

<sup>58</sup> Bibel, Lev. Kap. 19, in: <https://www.uibk.ac.at/theol/leseraum/bibel/lev20.html>, Levitikus, Kapitel 19:20-22 25.07.2017 13:43

<sup>59</sup> Ebd., Levitikus, Kapitel 21:9 25.07.2017 13:40

<sup>60</sup> Ebd., Levitikus, Kapitel 20:11-12 25.07.2017 13:46

<sup>61</sup> Ebd., Levitikus, Kapitel 20:14 25.07.2017 13:45

#### 4. Ein historischer Rückblick

*Schuld tragen. Ein Mann, der mit seiner Tante schläft, hat die Scham seines Onkels entblößt. Sie müssen die Folgen ihrer Sünde tragen; sie sollen kinderlos sterben.*<sup>62</sup>

Der Tod ist auch die Strafe für Sodomie und Sex mit Tieren:

*„Schläft einer mit einem Mann, wie man mit einer Frau schläft, dann haben sie eine Gräueltat begangen; beide werden mit dem Tod bestraft; ihr Blut soll auf sie kommen.“*<sup>63</sup>

*„Jeder, der mit einem Tier verkehrt, soll mit dem Tod bestraft werden“*<sup>64</sup>

*„Ein Mann, der einem Tier beiwohnt, wird mit dem Tod bestraft; auch das Tier sollt ihr töten. Nähert sich eine Frau einem Tier, um sich mit ihm zu begatten, dann sollst du die Frau und das Tier töten. Sie werden mit dem Tod bestraft; ihr Blut soll auf sie kommen.“*<sup>65</sup>

#### 4.7. Vorislamisch

Generell gibt es keine handfesten Informationen über die vorislamisch-arabischen Traditionen bezüglich einer Strafe für *zinā*. Aber wenn man davon ausgeht,<sup>66</sup> dass Kulturen und Traditionen überall auf der arabischen Halbinsel und bei jüdischen Bräuchen den Tod vorschrieben, so musste es mindestens einige Fälle von *zinā* geben, die für die Araber mit dem Tod bestraft wurden.

#### 4.8. Christlich

Jesus ist nicht als ein neuer Legislator aufgetreten, sondern bestätigte das, was das Alte Testament vorlegte, obwohl er einige Gesetze liberaler interpretierte. Das heißt, dass er und seine „Schüler“ und „Anhänger“ vermutlich das Gesetz des Alten Testaments gegen Unzucht und Ehebruch für selbstverständlich hielten, möglicherweise verstanden sie es in einer liberaleren Art und Weise. Aber Paulus lehnte die Autorität des jüdischen Gesetzes ab. Offensichtlich lehrte er seine Anhänger, dass sie stattdessen den Gesetzen

<sup>62</sup> Bibel, Lev. Kap. 20, in: <https://www.uibk.ac.at/theol/leseraum/bibel/lev20.html>, Levitikus, Kapitel 20:17-21 25.07.2017 13:51

<sup>63</sup> Ebd., Levitikus, Kapitel 20:13 25.07.2017 13:53

<sup>64</sup> Ebd., Exodus, Kapitel 22:18 25.07.2017 13:57

<sup>65</sup> Ebd., Levitikus, Kapitel 20:15-16 25.07.2017 13:58

<sup>66</sup> an-Naysābūrī & Al-Tu'imi, 2002, S. 654, Ḥadīth Nr. 4437

#### 4. Ein historischer Rückblick

des Staates folgen sollten, in dem sie lebten. So sagte er seinen Anhängern in Rom, dass es ihre religiöse Pflicht sei, sich der römischen Herrschaft und Autorität zu unterwerfen.

*„Jeder leiste den Trägern der staatlichen Gewalt den schuldigen Gehorsam. Denn es gibt keine staatliche Gewalt, die nicht von Gott stammt; jede ist von Gott eingesetzt. Wer sich daher der staatlichen Gewalt widersetzt, stellt sich gegen die Ordnung Gottes, und wer sich ihm entgegenstellt, wird dem Gericht verfallen. Vor den Trägern der Macht hat sich nicht die gute, sondern die böse Tat zu fürchten; willst du also ohne Furcht vor der staatlichen Gewalt leben, dann tue das Gute, sodass du ihre Anerkennung findest. Sie steht im Dienst Gottes und verlangt, dass du das Gute tust. Wenn du aber Böses tust, fürchte dich! Denn nicht ohne Grund trägt sie das Schwert. Sie steht im Dienst Gottes und vollstreckt das Urteil an dem, der Böses tut. Deshalb ist es notwendig, Gehorsam zu leisten, nicht allein aus Furcht vor der Strafe, sondern vor allem um des Gewissens willen. Das ist auch der Grund, weshalb ihr Steuern zahlt; denn in Gottes Auftrag handeln jene, die Steuern einzuziehen haben.“<sup>67</sup>*

Paulus akzeptierte demnach gleich welche Strafe für den Ehebruch, sofern sie die Römer für angemessen hielten. Wenn nach dem gegangen wird, was Lukas Paulus zuschreibt, dann scheint es, dass Paulus kein Problem damit hatte, die Todesstrafe als Bestrafung für Ehebruch zu sehen, wenn die römischen Behörden sie als anzuwenden erachteten.

*„Wenn ich wirklich ein Unrecht begangen und etwas getan habe, worauf die Todesstrafe steht, weigere ich mich nicht zu sterben. Wenn aber ihre Anklage gegen mich unbegründet ist, kann mich niemand ihnen ausliefern. Ich lege Berufung beim Kaiser ein.“<sup>68</sup>*

In Hinblick darauf, dass die gängige christliche Ansicht bezüglich heterosexuellen Beziehungen sich an der jüdischen Ansicht anlehnt, ist es nicht überraschend, dass das Christentum gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen verurteilt. Jesus und seine Anhänger akzeptieren lediglich die alttestamentliche Sicht zu Homosexualität. Aber auch Paulus und seine Anhänger, die sich vom jüdischen Recht „befreit“ hatten, teilten diese

<sup>67</sup> Bibel NT, in: <https://www.uibk.ac.at/theol/leseraum/bibel/roem13.html>, Der Brief an die Römer, Kapitel 13:1-6 25.07.2017 14:08

<sup>68</sup> Bibel NT, in: <https://www.uibk.ac.at/theol/leseraum/bibel/apg25.html>, Die Apostelgeschichte, Kapitel 25:11 25.07.2017 13:14

#### 4. Ein historischer Rückblick

Ansicht. In den Römer- und Korintherbriefen, beide weithin als kanonisch erachtet, lesen wir:

*„Darum lieferte Gott sie entehrenden Leidenschaften aus: Ihre Frauen vertauschten den natürlichen Verkehr mit dem widernatürlichen; ebenso gaben die Männer den natürlichen Verkehr mit der Frau auf und entbrannten in Begierde zueinander; Männer trieben mit Männern Unzucht und erhielten den ihnen gebührenden Lohn für ihre Verirrung.“<sup>69</sup>*

*„Wisst ihr denn nicht, dass Ungerechte das Reich Gottes nicht erben werden? Täuscht euch nicht! Weder Unzüchtige noch Götzendiener, weder Ehebrecher noch Lustknaben, noch Knabenschänder.“<sup>70</sup>*

Diese Arten von geschlechtlichen Handlungen führen zur göttlichen Strafe, aber da das frühe Christentum nicht über ein eigenes Rechtssystem verfügte, ist dies keine „gesetzliche“ Strafe. Später, als das Römische Reich mit der Konversion Konstantins christlich wurde, gab es auch eine rechtliche Strafe für Homosexualität, die mit der Zeit immer schwerer wurde.

<sup>69</sup> Ebd., Der Brief an die Römer, Kapitel 1:26-27 25.07.2017 13:21

<sup>70</sup> Ebd., Der erste Brief an die Korinther, Kapitel 6:9 25.07.2017 13:23

## 5. Steinigung in der Gegenwart

### 5.1. Saudi-Arabien

In Saudi-Arabien kann die Todesstrafe für eine Vielzahl von Straftaten einschließlich Mord, Vergewaltigung, falscher Zeugenaussage, Blasphemie, bewaffneten Raub, wiederholten Drogenkonsum, Apostasie, Ehebruch, Hexerei und Zauberei<sup>71</sup> verhängt werden und kann durch Enthauptung mit einem Schwert oder – seltener durchgeführt – durch Erschießen und manchmal durch Steinigung<sup>72</sup> erfolgen.

Damit eine Person in einem saudischen *šarī'a*-Gericht des Ehebruchs verurteilt werden kann, muss sie oder er die Tat vier Mal vor dem Gericht bekennen; Sonst müssen vier fromme männliche Muslime, die die tatsächliche sexuelle Penetration gesehen haben, vor dem Gericht aussagen. Wenn die Zeugen die Angeklagten ausspionierten oder die Angeklagten bewusst beim Akt beobachteten, würde ihre Aufrichtigkeit in Frage gestellt werden und eine Verurteilung wegen Ehebruchs würde nicht stattfinden.

Die auszuführende Strafe für Ehebruch für Männer und Frauen ist Steinigung. Wenn die Verurteilung aufgrund eines Geständnisses erfolgte, führt ein Zurückziehen des Geständnisses oder das Verlassen der durch den Angeklagten während der Steinigung zum Anhalten der Strafe. Wenn die Verurteilung aufgrund der Aussage von vier Zeugen erfolgte, müssen die Zeugen die Steinigung einleiten, das Versagen, dies zu tun, führt dazu, dass die Hinrichtung beendet wird.<sup>73</sup>

<sup>71</sup> Vgl. Miller, David E. (20. 07. 2011): Saudi Arabia's 'Anti-Witchcraft Unit' breaks another spell, in: <http://www.jpost.com/Middle-East/Saudi-Arabias-Anti-Witchcraft-Unit-breaks-another-spell>, 25.07.2017 13:25

<sup>72</sup> Vgl. International Society for Human Rights (ISHR): Abolish Stoning and Barbaric Punishment Worldwide!, in: <http://www.ishr.org/index.php?id=857> 25.07.2017 13:27

<sup>73</sup> Vgl. Fatwa No: 86838 (12. 09. 2004/ Shawwaal 27, 1425), Punishment for adultery in Islam, in: [www.islamweb.net/emainpage/index.php?page=showfatwa&Option=FatwaId&Id=86838](http://www.islamweb.net/emainpage/index.php?page=showfatwa&Option=FatwaId&Id=86838) 25.07.2017 13:28

## 5. Steinigung in der Gegenwart

### 5.2. Andere Länder

Brunei, Nigeria, Sudan, Somalia (“radical groups”), die Vereinigten Arabischen Emirate und Iran sehen eine Steinigung vor, wobei im Iran die Legislation unter folgenden Gesetzartikeln steht:

*“Article 102 – An adulterous man shall be buried in a ditch up to near his waist and an adulterous woman up to near her chest and then stoned to death.*

*Article 103 – In case the person sentenced to stoning escapes the ditch in which they are buried, then if the adultery is proven by testimony then they will be returned for the punishment but if it is proven by their own confession then they will not be returned.*

*Article 104 – The size of the stone used in stoning shall not be too large to kill the convict by one or two throws and at the same time shall not be too small to be called a stone.”<sup>74</sup>*

<sup>74</sup> Amnesty International, Iran – End executions by Stoning, 2008, in: <https://www.amnesty.org/download/.../mde130012008en.pdf> 27. Jul. 2017

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

### 6.1. Die qur'ānische Strafe trifft nur auf unverheiratete Personen zu

Islamische Gelehrte und arabische Sprachgelehrte sind sich einig, dass der Begriff *az-Zinā* in seiner Anwendung keineswegs nur den Sexualverkehr von verheirateten Personen beschreibt. Selbst nach Jahrhunderten der Meinungsverschiedenheiten zwischen den Rechtsschulen bezüglich der Fälle des verbotenen Sexualverkehrs für verheiratete und ledige Personen wird der Begriff *az-Zinā* stets zur Beschreibung oder Bezeichnung des Sexualverkehrs in beiden Fällen verwendet. Konsequenterweise erfolgt die Beschränkung des Begriffs *az-Zinā* erst, wenn der gegebene Kontext dies erfordert und dessen Verwendung dementsprechend verändert. Der Qur'ān aber gibt keinen Kontext vor, in dem das Wort *az-Zinā* ausschließlich auf den unverheirateten oder verheirateten Fall hinweist. Der Qur'ān erwähnt in vielen Versen den Begriff *az-Zinā*, der auf einer sprachlichen Ebene keinen Hinweis auf eine Differenzierung zwischen unzüchtigen verheirateten oder ledigen Personen gibt.<sup>75</sup>

الرَّائِيَةُ وَالرَّائِي فَاجْلِدُوا كُلَّ وَاحِدٍ مِّنْهُمَا مِائَةَ جَلْدَةٍ وَلَا تَأْخُذْكُمْ بِهِمَا رَأْفَةٌ فِي دِينِ اللَّهِ إِنْ كُنْتُمْ تُؤْمِنُونَ  
بِاللَّهِ وَالْيَوْمِ الْآخِرِ وَلْيَشْهَدْ عَذَابَهَا طَائِفَةٌ مِّنَ الْمُؤْمِنِينَ

*„Peitscht die Unzüchtige und den Unzüchtigen gegebenenfalls jeweils mit hundert Peitschenhieben aus; und lasset euch angesichts dieser Vorschrift Allahs nicht von Mitleid mit den beiden ergreifen, wenn ihr an Allah und an den Jüngsten Tag glaubt. Und eine Anzahl der Gläubigen soll ihrer Pein beiwohnen.“*<sup>76</sup>

وَلَا تَقْرَبُوا الزَّانِيَةَ إِنَّهُ كَانَ فَجِشَةً وَسَاءَ سَبِيلًا

*„Und kommt der Unzucht nicht nahe; seht, das ist eine Schändlichkeit und ein übler Weg.“*<sup>77</sup>

الرَّائِي لَا يَنْكَحُ إِلَّا زَانِيَةً أَوْ مُشْرِكَةً وَالرَّائِيَةُ لَا يَنْكَحُهَا إِلَّا زَانٍ أَوْ مُشْرِكٌ وَحَرَمٌ ذَلِكَ عَلَى الْمُؤْمِنِينَ

<sup>75</sup> Vgl. Muḥammad 2008. S. 25

<sup>76</sup> Q (24,2), nach M. A. Rassoul

<sup>77</sup> Q (17,32), nach M. A. Rassoul

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

„Ein Unzüchtiger darf nur eine Unzüchtige oder eine Götzendienerin heiraten, und eine Unzüchtige darf nur einen Unzüchtigen oder einen Götzendiener heiraten; den Gläubigen aber ist das verwehrt.“<sup>78</sup>

وَالَّذِينَ لَا يَدْعُونَ مَعَ اللَّهِ إِلَهًا آخَرَ وَلَا يَقْتُلُونَ النَّفْسَ الَّتِي حَرَّمَ اللَّهُ إِلَّا بِالْحَقِّ وَلَا يَزْنُونَ وَمَنْ يَفْعَلْ  
ذَٰلِكَ يَلْقَ أَثَامًا

„Und die, welche keinen anderen Gott außer Allah anrufen und niemanden töten, dessen Leben Allah unverletzlich gemacht hat – es sei denn, (sie töten) dem Recht nach –, und keine Unzucht begehen: und wer das aber tut, der soll dafür zu büßen haben.“<sup>79</sup>

يَأْتِيهَا الْكَبِيرُ إِذَا جَاءَكَ الْمُؤْمِنَاتُ يُبَايِعُنكَ عَلَىٰ أَنْ لَا يُشْرِكْنَ بِاللَّهِ شَيْئًا وَلَا يَسْرِقْنَ وَلَا يَزْنِينَ وَلَا يَقْتُلْنَ  
أَوْلَادَهُنَّ وَلَا يُتَّيْنِ بَيْتَنَ بَعْتَرِيْنَهُ ، بَيْنَ أَيْدِيْنَ وَأَرْجُلَيْنَ وَلَا يَعْصِيْنَكَ فِي مَعْرُوفٍ فَبَايِعْنَهُنَّ وَأَسْتَغْفِرْ لَهُنَّ  
اللَّهُ إِنَّ اللَّهَ غَفُورٌ رَحِيمٌ

„O Prophet! Wenn gläubige Frauen zu dir kommen und dir den Treueeid leisten, daß sie Allah nichts zur Seite stellen, und daß sie weder stehlen noch Unzucht begehen, noch ihre Kinder töten, noch Untreue begehen zwischen ihren Händen und Beinen, die sie selbst wissentlich ersonnen haben, noch dir ungehorsam sein werden in dem, was rechtens ist, dann nimm ihren Treueeid an und bitte Allah um Vergebung für sie. Wahrlich, Allah ist Allvergebend, Barmherzig.“<sup>80</sup>

Die Verse formulieren einen generellen Appell, der an alle Gläubige gerichtet ist und sie ermahnt, sich schamhaft zu verhalten, ihren Blick zu senken oder sich Gottes Unmut bewusst zu sein. Dies sind alles moralische Appelle, die an sich nicht nur an verheiratete bzw. ledige Personen gerichtet sind. Hier wird also kein Unterschied gemacht, sondern eine allgemeine Aussage, an die sich die Gläubigen halten sollen, unabhängig von ihrem Familienstand. Dies weist darauf hin, dass der Begriff *az-Zinā* in seiner Definition nicht zwischen den Fällen unterscheidet, sondern allgemein auf nicht legalisierten Sexualverkehr bezogen ist.

Hier stellt sich ebenfalls die Frage, warum Gott nicht ausdrücklich im Qurʾān zwischen den beiden Fällen unterschieden hat, falls es vorgesehen war, dass die Bestrafung unterschiedlich sein sollte?

<sup>78</sup> Q (24,3), nach ebd.

<sup>79</sup> Q (25,68), nach ebd.

<sup>80</sup> Q (60,12), nach ebd.

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

Der Qurʾān beschäftigt sich oft mit bedeutenden Ereignissen, die während der Zeit des Propheten, ob gut oder schlecht, stattfanden. Gott versorgte ihn oft mit Trost in schwierigen oder traumatischen Situationen, wie es der Verlust seines Onkels und der Liebe seines Lebens Ḥadīġa waren. Daneben gibt Gott auch Anleitungen in bestimmten Krisen beziehungsweise Antworten auf Fragen, mit denen die Gefährten des Propheten konfrontiert waren. Dies trifft ebenfalls auf Sure an-Nūr zu, die 24. Sure des Qurʾāns, die wegen dem Vorfall des *ifk* herabgesandt wurde. Der *ifk* war eine Reihe von Gerüchten, die gegen ʿĀʾiša, die Frau des Propheten, verbreitet wurden, wonach sie angeblich Sexualverkehr mit einem der Muslime gehabt hätte.<sup>81</sup> Die Verse 11-20 nehmen darauf spezifisch Bezug und neben der Freisprechung ʿĀʾišas von diesen Gerüchten hat Gott den Muslimen vorgeschrieben, wie man mit Mitgliedern der Gesellschaft umgehen soll, die die Integrität, Scham und den Ruf einer Person in Verruf bringen. Auch wird der Umgang mit unzüchtigen Menschen genauestens vorgeschrieben. Nun stellt sich die Frage, warum sollte Gott im Qurʾān den nach den traditionellen Gelehrten schlimmeren Fall, dass eine verheiratete Person, welche den außerehelichen Sexualverkehr pflegt, nicht ausdrücklich adressieren und, mehr noch, die schwerwiegendste Strafe (Tod durch Steinigung) nicht explizit erwähnen?<sup>82</sup>

In 4:25 schreibt der Qurʾān vor, dass eine Sklavin, die dem verbotenen Sexualverkehr (*fāḥiṣa*) schuldig ist, die Hälfte der Strafe erhalten soll, welche die *muḥṣanāt* (die angesehene Frau) für dieses Verbrechen erhalten sollte. Der Begriff *muḥṣanāt* kann sowohl auf „verheiratete Frauen“ und „freie Frauen“ hinweisen.

وَمَنْ لَمْ يَسْتَطِعْ مِنْكُمْ طَوْلًا أَنْ يَنْكِحَ الْمُحْصَنَاتِ الْمُؤْمِنَاتِ فَمِنْ مِمَّا مَلَكَتْ أَيْمَانُكُمْ مِنْ فَتَيَاتِكُمُ  
 الْمُؤْمِنَاتِ ۗ وَاللَّهُ أَعْلَمُ بِإِيمَانِكُمْ ۖ بَعْضُكُمْ مِنْ بَعْضٍ ۗ فَانكِحُوهُنَّ بِإِذْنِ أَهْلِيهِنَّ وَأَتَوْهُنَّ أُجُورَهُنَّ  
 بِالْمَعْرُوفِ مُحْصَنَاتٍ غَيْرَ مُسَافِحَاتٍ وَلَا مُتَّخِذَاتِ أَخْدَانٍ ۗ فَإِذَا أُحْصِرْتُمْ فَمَا حَسَنَةٌ لِفَعَالِهِنَّ  
 بِنُفْسِ مَا عَلَى الْمُحْصَنَاتِ مِنَ الْعَدَابِ ۗ ذَلِكَ لِمَنْ خَشِيَ الْعَنَتَ مِنْكُمْ ۗ وَأَنْ تَصْبِرُوا خَيْرٌ لَكُمْ ۗ  
 وَاللَّهُ غَفُورٌ رَحِيمٌ

„Und wer von euch nicht vermögend genug ist, um gläubige Frauen (*muḥṣanāt*)<sup>83</sup> zu heiraten, der heirate von dem Besitz eurer rechten Hand unter euren gläubigen Mägden; und Allah kennt euren Glauben sehr wohl. Ihr seid einer vom anderen. Darum heiratet

<sup>81</sup> vgl. ḥadīṭ al-Ifk, Ṣaḥīḥ al-Buḥārī 2011, ḥadīṭ 4141, Band 3, S. 27; vgl. at-Tabarī 1985ff., Band 3, S. 23

<sup>82</sup> Siehe Kapitel 7. Sure an-Nūr

<sup>83</sup> Hier bedeutet *muḥṣanāt* nicht verheiratet, sondern „reine Frauen“.

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

*sie mit Erlaubnis ihrer Familien und gebt ihnen ihre Brautgabe nach Billigkeit, wenn sie keusch sind, weder Unzucht treiben noch insgeheim Liebhaber nehmen. Und wenn sie, nachdem sie verheiratet sind, der Unzucht schuldig werden, dann sollen sie die Hälfte der Strafe erleiden, die für freie Frauen vorgeschrieben ist. Diese (Erleichterung) ist für diejenigen von euch (vorgesehen), die fürchten, in Bedrängnis zu kommen. Daß ihr Geduld übt, ist besser für euch; und Allah ist Allverzeihend, Barmherzig.*<sup>84</sup>

In diesem Vers verweist der Begriff auf „freie Frauen“, welche verheiratet oder unverheiratet sein können, jedoch des nicht legitimierten Sexualverkehrs für schuldig befunden wurden. Die qur’ānische Berteilung kann daher folgendermaßen interpretiert werden:

Verheiratete Sklavinnen erhalten für *zinā* die Hälfte der Strafe, welche freie verheiratete oder unverheiratete Frauen erhalten sollten. Wenn nun Sklaven die Hälfte der Strafe erhalten sollen, welcher der beiden Fälle dient als Vergleich oder Anhaltspunkt? Wenn eine verheiratete Frau gesteinigt wird und die andere Peitschenhiebe erhält, muss konsequenterweise eine Sklavin die Hälfte der Strafe einer unverheirateten Person erhalten. Die Frage ist, warum dann Gott das Wort *muḥṣanāt* verwendet hat, und nicht „unverheiratete Frauen“? Diese Interpretation impliziert, dass die Strafe für freie Frauen gleich ist, ob sie verheiratet oder unverheiratet sind.

Eine ähnliche Aussage macht Gott in Vers 33:30, in dem Er an die Ehefrauen des Propheten appelliert und sie ermahnt, sich keusch und ehrenvoll zu verhalten. Außerdem teilt Er ihnen mit, dass ihnen eine doppelte Strafe bevorsteht, falls sie sich der *fāḥiṣa* (Schamlosigkeit, d. h.: jede Form eines verpönten sexuellen Verhaltens) schuldig machen. Falls man nun davon ausgeht, dass die Steinigung tatsächlich als Strafe vorgesehen ist, dann macht eine Verdoppelung hier keinen Sinn.

يَا نِسَاءَ النَّبِيِّ مَنِ يَا تُبَّاتٍ مِنْكُمْ يَفَاحِشَهُ مُّبَيَّنَةً يُضَاعَفْ لَهَا الْعَذَابُ ضِعْفَيْنِ ۗ وَكَانَ ذَلِكَ عَلَى اللَّهِ يَسِيرًا

*„O Frauen des Propheten! Wenn eine von euch eine offenkundige Schändlichkeit begeht, so wird ihr die Strafe verdoppelt. Und das ist für Allah ein leichtes.“*<sup>85</sup>

<sup>84</sup> Q (4,25), nach M. A. Rassoul

<sup>85</sup> Q (33,30), nach M. A. Rassoul

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

Dasselbe trifft auf unzüchtige Sklavinnen zu, welche die Hälfte dieser Strafe erhalten sollen – aber wie erhält man die Hälfte der Strafe, wenn man gesteinigt werden sollte?

In den Versen 4:15-16 steht im Qur’ān:

وَالَّتِي يَأْتِيَنَّ الْفَاحِشَةَ مِنْ نِسَائِكُمْ فَاسْتَشْهِدُوا عَلَيْهِنَّ أَرْبَعَةً مِنْكُمْ فَإِنْ شَهِدُوا فَأَمْسِكُوهُنَّ فِي  
الْبُيُوتِ حَتَّى يَتَوَقَّعَنَّ الْمَوْتَ أَوْ يُجْعَلَ لِهِنَّ سَبِيلًا ﴿15﴾ وَالَّذَانِ يَأْتِيَانِيَا مِنْكُمْ فَأُذَوْهُمَا فَإِنْ تَابَا  
وَأَصْلَحَا فَأَعْرِضُوا عَنْهُمَا إِنَّ اللَّهَ كَانَ تَوَّابًا رَحِيمًا ﴿16﴾ إِنَّمَا التَّوْبَةُ عَلَى اللَّهِ لِلَّذِينَ يَعْمَلُونَ السُّوءَ  
بِجَهْلَةٍ ثُمَّ يَتُوبُونَ مِنْ قَرِيبٍ فَأُولَئِكَ يَتُوبُ اللَّهُ عَلَيْهِمْ وَكَانَ اللَّهُ عَلِيمًا حَكِيمًا

*„Und wenn einige eurer Frauen eine Hurerei begehen, dann ruft vier von euch als Zeugen gegen sie auf; bezeugen sie es, dann schließt sie in die Häuser ein, bis der Tod sie ereilt oder Allah ihnen einen Ausweg gibt.*

*Und wenn zwei von euch (Männern) es begehen, dann fügt ihnen Übel zu. Wenn sie (aber) umkehren und sich bessern, dann lasset ab von ihnen; denn Allah ist Gnädig und Barmherzig.“<sup>86</sup>*

In den späteren Kapiteln wird näher auf die verschiedenen Interpretationen der Verse eingegangen. Hier ist es gut, zu erwähnen, dass in den Versen *nisā'ikum* (eure Frauen) in erster Linie als „eure Ehefrauen“ verstanden werden kann oder „Ehefrauen“ gemeinsam mit anderen weiblichen Mitgliedern der Familie, wie Töchter oder Schwestern. Die Strafe, welche in diesem Vers für *fāḥiṣa* vorgeschrieben wird, wird entweder an verheiratete Frauen oder verheiratete und unverheiratete Frauen gerichtet. Dies zeigt, dass der Qur’an ein konsistentes Muster in der Beschreibung der beiden Fälle aufweist. Der Vers 4:25 erwähnt die Strafe von verheirateten Sklaven und vergleicht diese mit der Strafe von *muḥṣanāt*, was verheiratete freie Frauen inkludiert. In 4:15 erwähnt der Vers die Strafe für *fāḥiṣa* bezüglich „eure Frauen“ und verweist wieder nicht auf den Familienstand. Letzlich wird in 33:30 über die Strafe, welche die Ehefrauen des Propheten erhalten sollten, gehandelt, womit auch hier der verheiratete Fall angesprochen wird. Die Sprache und Art, wie über beide Fälle gesprochen wird, impliziert, dass die beiden Fälle einen kleinen, wenn nicht gar keinen Unterschied für Gott machen und beide dieselbe Strafe erhalten sollten.

<sup>86</sup> Q (4,15-16), nach M. A. Rassoul

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

### 6.1.1.1. Schwächen in den Ansichten einiger Befürworter der Steinigung

Nachdem auf die Verse eingegangen wurde, welche neutral zu dem Familienstand einer Person stehen, falls eine Strafe ausgeführt werden sollte, ist es entscheidend, die Positionen einiger angesehener Gelehrter zu analysieren und zu diskutieren. Manche Muslime würden meinen, dass es angesehenen Gelehrten vorbehalten ist, Aussagen beziehungsweise Stellungnahmen zur islamischen Theologie zu machen und es „normalen“ Muslimen nicht gebührt sich solcher Themen anzunehmen, sie zu kommentieren oder zu interpretieren. Nichtsdestotrotz fordert der Qur'ān die Gläubigen auf, sich kritisch mit allen Angelegenheiten des Lebens auseinanderzusetzen. Und die Interpretation beziehungsweise Lesung und Erklärung eines Verses im Qur'ān kann von jedem Gläubigen vorgenommen werden. Selbstverständlich wird das Ansehen und die Position der Gelehrten keineswegs minder geschätzt, es sollte aber möglich sein, Meinungen dieser Gelehrten in respektvollen Maßen kritisch zu hinterfragen.

Die Ansichten von zwei spezifischen Gelehrten, aš-Šāfi'ī und Al-Mawdūdī, welche überzeugt sind, dass die Strafe von 100 Peitschenhieben ausschließlich auf unverheiratete Personen zutrifft, werden anhand der Argumente dieser Gelehrten kritisch hinterfragt und dementsprechend dem eigenen Urteilsvermögen des Lesers, der Leserin überlassen.

### 6.1.1.2. Aš-Šāfi'ī

Aš-Šāfi'ī, Gründer eines *madhāb* (Rechtsschule), gründet seine Argumente auf zwei Annahmen:

1. Der Qur'ān und die Sunna sind in keinster Weise widersprüchlich zu einander und bilden eine gemeinsame Harmonie als die Quellen des Islams. Ihre Dynamik ist stark und beide sollten als eine einzige Quelle dargestellt werden. Es können in Konflikt stehende Urteile innerhalb des Qur'āns gefunden werden, aufgrund von Abrogationen, was auch genauso auf den *ḥadīṭ* zutreffen kann, aber keineswegs zwischen Qur'ān und *ḥadīṭ*, das heißt Bestimmungen, welche im Qur'ān und dem *ḥadīṭ* festgelegt wurden, können niemals in Konflikt miteinander stehen. Dies impliziert allerdings, dass Beurteilungen innerhalb des Qur'āns oder *ḥadīṭ* abrogiert werden können, während weder der *ḥadīṭ* den Qur'ān, noch der Qur'ān den *ḥadīṭ* abrogieren kann.

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

2. Die *aḥādīṭ* über die Steinigung sind authentisch, obwohl aš-Šāfi'ī ihre Authentizität nicht diskutiert.<sup>87</sup>

Basierend auf diese Annahmen postuliert aš-Šāfi'ī eine Reihe von Abrogationen, welche im Qur'ān zu finden sind, sowie innerhalb des *ḥadīṭ*. In seinem Werk „ar-Risāla“ stellt er fest, dass die erste Herabsendung einer Bestrafung im Qur'ān zu sexuellen Vergehen in 4:15-16 ist.

وَالَّذِينَ يَأْتِيَنَّ الْفَاحِشَةَ مِنْ نِسَائِكُمْ فَاسْتَشْهَدُوا عَلَيْهِمْ أَرْبَعَةً مِنْكُمْ فَإِنْ شَهِدُوا فَأَمْسِكُوهُنَّ فِي الْبُيُوتِ  
حَتَّىٰ يَتَوَقَّأَهُنَّ الْمَوْتُ أَوْ يَجْعَلَ اللَّهُ لَهُنَّ سَبِيلًا

„Und wenn welche von euren Frauen etwas Abscheuliches begehen, so verlangt, daß vier von euch (Männern) gegen sie zeugen! Wenn sie (tatsächlich) zeugen, dann haltet sie im Haus fest, bis der Tod sie abberuft oder Allah ihnen eine Möglichkeit schafft (ins normale Leben zurückzukehren)!“

وَالَّذَانِ يَأْتِيَانِيَا مِنْكُمْ فَأُذِيَاهُمَا فَإِن تَابَا وَأَصْلَحَا فَأَعْرَضْنَا عَنْهُمَا إِنَّ اللَّهَ كَانَ تَوَّابًا رَحِيمًا

„Und wenn zwei von euch (Männern) es begehen, dann züchtigt sie! Wenn sie (daraufhin) umkehren und sich bessern, dann wendet euch von ihnen ab (und setzt ihnen nicht weiter zu)! Allah ist gnädig (*tauwāb*) und barmherzig.“<sup>88</sup>

Die Verse geben also zwei Formen der Strafe an:

1. Einsperrung „bis der Tod sie ereilt oder Gott ihnen einen Weg eröffnet“
2. *adā* (Schmerz), eine andere Form der Bestrafung

الزَّانِيَةُ وَالزَّانِي فَاجْلِدُوا كُلَّ وَاحِدٍ مِّنْهُمَا مِائَةَ جَلْدَةٍ وَلَا تَأْخُذْكُمْ بِهِمَا رَأْفَةٌ فِي دِينِ اللَّهِ إِنْ كُنْتُمْ تُؤْمِنُونَ  
بِاللَّهِ وَالْيَوْمِ الْآخِرِ وَلَيْشِبْهُمَا غِذَابُهُمَا طَائِفَةٌ مِّنَ الْمُؤْمِنِينَ

„Peitscht die Unzüchtige und den Unzüchtigen gegebenenfalls jeweils mit hundert Peitschenhieben aus; und lasset euch angesichts dieser Vorschrift Allahs nicht von Mitleid mit den beiden ergreifen, wenn ihr an Allah und an den Jüngsten Tag glaubt. Und eine Anzahl der Gläubigen soll ihrer Pein beiwohnen“<sup>89</sup>

<sup>87</sup> Vgl. Melchert 2002, S. 86

<sup>88</sup> Q (4,15-16), nach Rudi Paret

<sup>89</sup> Q (24,2), nach M. A. Rassoul

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

Aš-Šāfi‘ī aber meint, dass Einsperrung und *adā* durch 24:2 abrogiert wurde, wobei aš-Šāfi‘ī in seiner Analyse nicht versucht, *zinā* in dieser *āya* im Lichte des Rests des Qur‘āns zu sehen. Vorzugsweise bezieht er sich auf folgenden *ḥadīṭ*, um *zinā* auf den unerlaubten Geschlechtsverkehr von unverheirateten Personen zu beschränken:

قَالَ عُبادَةُ بْنُ الصَّامِتِ: كُنَّا عِنْدَ النَّبِيِّ - صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ - فَقَالَ: " خُذُوا خُذُوا فَدُ جَعَلَ اللَّهُ لَهُنَّ سَبِيلًا: الْبِكْرُ بِالْبِكْرِ جَلْدٌ مِائَةٌ وَتَفْيِ سِتَّةٍ، وَالتَّيِّبُ بِالتَّيِّبِ جَلْدٌ مِائَةٌ وَالرَّجْمُ بِالْحِجَارَةِ ."  
 أَمَّا قَوْلُهُ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ: (فَقَدْ جَعَلَ اللَّهُ لَهُنَّ سَبِيلًا) فَإِشَارَةٌ إِلَى قَوْلِهِ تَعَالَى: فَأَمْسِكُوهُنَّ فِي الْبُيُوتِ حَتَّى يَتَوَفَّاهُنَّ الْمَوْتُ أَوْ يُجْعَلَ اللَّهُ لَهُنَّ سَبِيلًا فَتَبَيَّنَ النَّبِيُّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ أَنَّ هَذَا هُوَ ذَلِكَ السَّبِيلُ.

„Ubāda ibn aš-Šāmit berichtet, dass der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) gesagt hat: ‚Übernehmt es von mir, übernehmt es von mir: Allah hat ihnen einen Ausweg bereitet: Der/Die niemals verheiratet Gewesene (arab. *bikr*) mit dem/der niemals verheiratet Gewesenen (arab. *bikr*): 100 Peitschenhiebe und 1 Jahr Verbannung. Und der/die schon verheiratet Gewesene (arab. *tayyib*) mit dem/der schon verheiratet Gewesenen (arab. *tayyib*): 100 Peitschenhiebe und Steinigung.‘ Dieser *ḥadīṭ* verdeutlicht laut Šāfi‘ī, dass die Strafe von 100 Peitschenhieben in 24:2 für unverheiratete Personen vorgeschrieben wurde sowie eine Verbannung für die Dauer von einem Jahr. Weiters sollen verheiratete Personen zu Tode gesteinigt werden, sowie 100 Peitschenhiebe erhalten.“<sup>90</sup>

Aber es gibt andere *aḥadīṭ*, welche von verheirateten Personen berichten, welche *zinā* begangen hatten und nicht ausgepeitscht wurden, bevor sie per Steinigung exekutiert wurden. Also schlussfolgert aš-Šāfi‘ī, dass diese *aḥadīṭ* der Auspeitschung vor der Steinigung abrogiert wurden.

„Ġabir ibn ‘Abdallāh al-Anṣārī berichtete: ‚Ein Mann von Aslam kam zum Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, und erzählte ihm, dass er Unzucht begangen hatte, und leistete dafür viermal die Zeugenaussage gegen sich selbst. Darauf veranlaßte der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, seine Bestrafung durch Steinigung. Dieser Mann war verheiratet.‘“<sup>91</sup>

<sup>90</sup> Pacic 2008, S. 31

<sup>91</sup> Rassoul (o. J.): Ṣaḥīḥ Al-Buḥārī, Nr. 6814

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

In seinem Buch *Ar-Risāla* meint er, dass der Prophet die Steinigung von Ma‘iz al-Aslamī verlangte und nicht seine Auspeitschung, während er von Unays verlangte, dass er seine Ehefrau (von Unays) befragt und falls diese gesteht, diese gesteinigt werden sollte. Dies soll darauf hinweisen, dass die Auspeitschung von freien Unzüchtigen abrogiert wurde und die Steinigung als Bestrafung festgelegt wurde.<sup>92</sup>

Hier verweist Šāfi‘ī auf die ihm bekannten Geschichten, in denen Personen gesteinigt wurden. Darüber hinaus steht Šāfi‘ī zu der Verbannung einer unverheirateten Person, da in einer der Geschichten der verurteilte Mann nicht nur 100 Peitschenhiebe erhielt, sondern auch für ein Jahr verbannt wurde.

Damit kann man die folgenden Abrogationen von aš-Šāfi‘ī zusammenfassen:

--- 4:15-16 (Einsperrung und *adā*) abrogiert von 24:2 (100 Peitschenhiebe)

-- 24:2 durch den *ḥadīṭ* von ‘Ubāda verdeutlicht (“Übernehmt es von mir, übernehmt es von mir ...”), indem er uns sagt, dass die 100 Peitschenhiebe nur für unverheiratete Personen zutreffen.

Der *ḥadīṭ* von ‘Ubāda wurde vom *ḥadīṭ* über „die Ehefrau von Aslamī“, welche mit einem anderen Mann Sexualverkehr hatte, abrogiert. Der *ḥadīṭ* gibt abschließende Urteile an, nämlich dass für eine unverheiratete Person 100 Peitschenhiebe und Verbannung für ein Jahr vorgeschrieben sind, wobei verheiratete Personen gesteinigt werden sollen.

In Šāfi‘īs Ansicht kristallisieren sich aber einige Schwierigkeiten heraus:

1. Wie bereits erwähnt, ist Verbannung für *fāḥiṣa* in 4:15 für verheiratete oder auch für unverheiratete Frauen vorgesehen. Aber laut Šāfi‘ī sprechen die Verse in 24:2 nur über die Auspeitschung unverheirateter Frauen, was konsequenterweise bedeutet, dass für verheiratete Frauen Einsperrung nicht durch die Verse 24:2 abrogiert wurde. Dennoch erklärt Šāfi‘ī, dass Einsperrung in allen Fällen abrogiert wurde. Diese Abrogation sollte also, wenn nicht vom Qur’ān, dann von der Sunnah abrogiert worden sein, was wiederum nicht Šāfi‘īs Ansichten entspricht, da er festgestellt hat, dass der *ḥadīṭ* den Qur’ān nicht abrogieren kann, sondern dies nur der Qur’ān selbst tun darf.

<sup>92</sup> Vgl. Šāfi‘ī (o. J.), S. 138

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

2. Ein fundamentaler Aspekt in Šāfi‘īs Ansicht ist die Datierung der verschiedenen *aḥadīṭ*, was sich als sehr schwierig erweist und dazu als sehr ungewiss. Die Wichtigkeit dessen kann man aus folgender Überlieferung herauslesen:

*Aš-Šaibānī berichtete: Ich stellte ‘Abdallāh ibn Abī Aufa folgende Frage: „Hat der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, die Steinigungsstrafe angewendet?“ Und er entgegnete: „Ja!“ Ich fragte ihn weiter: „War das vor der Offenbarung der Surah An-Nur (Nr. 24) oder danach?“ Er sagte: „Ich kann mich nicht erinnern!“<sup>93</sup>*

Für die Untersuchung von aš-Šāfi‘īs Meinung wird auf die genaue Analyse der Authentizität der Überlieferung verzichtet und mehr auf die kritische Evaluierung der Ansichten von aš-Šāfi‘ī geachtet.

Für aš-Šāfi‘ī ist eine Überlieferung als Quelle zu akzeptieren, wenn sie einen „gesunden“ oder „soliden“ *isnād* (Überlieferungskette) besitzt. Die Überlieferung von aš-Šaibānī, ein *tābī‘ī* (Nachfolger), hat einen „gesunden“ *isnād*, da er *muttaffaḩun ‘alihi*<sup>94</sup> ist, was wiederum heißt, dass die Überlieferung für Buḩārī und Muslim akzeptabel ist. Tatsächlich ist diese Überlieferung zuverlässiger als der *ḩadīṭ* von Ubāda ibn aš-Šāmit, den Šāfi‘ī verwendet („Übernimmt es von mir, übernimmt es von mir...“), da man sich auf ihn „geeignet“ hat, während die anderen Versionen von al-Buḩārī und anderen Gelehrten wie Ibn Ġarīr aṭ-Ṭabarī als schwach eingestuft werden. Laut der „geeigneten“ Überlieferung hatten Gefährten des Propheten, Ibn Abi Awfa und ein *tābī‘ī* (Nachfolger) Abū Ishāq aš-Šaibānī, keinerlei Informationen über das Datum verschiedener Fälle einer Steinigung. Sie wussten zusätzlich nicht, ob eine Steinigung vor oder nach der Offenbarung der Verse in 24:2 stattfand. Die Frage ist nun, wie kann Šāfi‘ī eine chronologische Abfolge der verschiedenen *ḩadīṭe* über Steinigung und den Vers 24:2 festlegen? Beachtenswert ist auch, dass aš-Šāfi‘ī keinerlei Belege oder Quellen für diese spezifische Reihenfolge angibt, man kann also darauf schließen, dass es sich um eine simple Vermutung des Gelehrten handelt.

1. Aḩmad ibn ḩanbal in seinem Musnad berichtet über ‘Amīr aš-Ša‘bi, dass eine Frau namens Šūrāḩa zu ‘Alī ging und gestand, dass sie durch verbotenen Sexualverkehr (*zinā*) schwanger geworden war. ‘Alī soll dann aufgetragen haben,

<sup>93</sup> Rassoul (o. J.): Ṣaḩīḩ Al-Buḩārī, Nr. 6813

<sup>94</sup> Von den meisten Gelehrten akzeptiert.

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

sie am Donnerstag auszupeitschen und am Freitag zu Tode zu steinigen. Er sagte: „*Wir peitschten sie nach dem Buch Gottes und steinigten sie nach der Sunnah des Propheten Gottes.*“ Buḥārī sieht diese Überlieferung ebenfalls als glaubwürdig an.<sup>95</sup> Diese Überlieferung ist mindestens genauso zuverlässig wie die, die Šāfi‘ī verwendet. Dennoch zeigt es, dass Jahrzehnte nach dem Tod des Propheten die Auspeitschung der zur Steinigung verurteilten Personen ausgeübt wurde, obwohl Šāfi‘īs Theorie besagt, dass solch eine Auspeitschung abrogiert wurde. Wenn ‘Alī, der 23 Jahre als Muslim an der Seite des Propheten gestanden hatte, nicht wusste, dass das Urteil der 100 Peitschenhiebe für einen Unzüchtigen vor der Steinigung abrogiert wurde, wie konnte Šāfi‘ī, der 144 Jahre nach ‘Alī starb, es wissen?

Während laut dieser Überlieferung die Auspeitschung gemeinsam mit Steinigen von ‘Alī ausgeübt wurde, obwohl Šāfi‘ī sie als abrogiert bezeichnet, wurde Verbannung mit Auspeitschung, welche von Šāfi‘ī als intaktes Urteil angesehen wird, von ‘Alī nicht ausgeübt. In „Aḥkām al-Qur’ān“ hält Abū Bakr Aḥmad ibn ‘Alī al-Ġaṣṣāṣ fest, dass ‘Alī sich weigerte, eine Frau und einen Mann wegen *zinā* zu verbannen, indem er sagte, dass Verbannung eine Quelle für *fitna* sein kann. Es ist daher unverständlich, dass ‘Alī einen Bestandteil der *šarī‘a* als „Quelle für *fitna*“ bezeichnet oder aufgibt.

Nun stellt sich die Frage, welchen Sinn die Hinzugabe und anschließende Entfernung einer Strafe wie der 100 Peitschenhiebe zusätzlich zur Steinigung, macht. Ist nicht der Tod bereits die ultimative Strafe, die man einem Menschen auferlegen kann? Liegt es tatsächlich in der Seele des Islams, die Person vor dem Tod auszupeitschen? Verglichen mit anderen Abrogationen kann man sagen, dass die islamische Gemeinschaft nicht bereit war, nur die Todesstrafe zu verhängen oder die 100 Peitschenhiebe ganz abzuschaffen. Die Todesstrafe wurde beibehalten, jedoch eine Änderung in der Beurteilung gemacht – mit Rücksicht auf menschliche Schwäche wie es in anderen Fällen gewesen ist? Mit solchen Fragen konfrontiert, scheint der Diskurs, dem sich Šāfi‘ī unterzogen hat, rein akademisch auszusehen, indem er eine Theorie nach der anderen testet, anstatt sich direkt an die finale Beurteilung im Qur’ān zu wenden.

<sup>95</sup> Al-Āğurrī 1997, S. 1197, in:  
<https://play.google.com/books/reader?id=eGhHCwAAQBAJ&printsec=frontcover&output=reader&hl=de&pg=GBS.PP1>, 25.07.2017 16:53

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

Die Reihe an Abrogationen, die Šāfi‘ī präsentiert hat, stimmen schwer mit den Beurteilungen, die Gott durch den Qur‘ān oder den *ḥadīṭ* bestimmt hat, überein. In einigen Fällen weist der Qur‘ān klar auf, warum einige Gesetze verändert wurden. Meistens wird eine abschließende Regulation aufgeschoben, da der Zeitpunkt ungeeignet ist, wie zum Beispiel das Verbot des Alkohols, das erst in mehreren Schritten erfolgte, um den Gläubigen den Entzug zu erleichtern. In anderen Fällen setzt Gott hohe Ideale und Erwartungen, um diese dann später zu reduzieren, mit Rücksicht auf die Schwäche und die Grenzen der Gläubigen, jedoch war zu Beginn der islamischen Geschichte Ansporn, Motivation und Stärke vonnöten. Als die Muslime aber eine stärkere Position auf der arabischen Halbinsel einnahmen, erleichterte Gott die hohen Erwartungen.

يَا أَيُّهَا النَّبِيُّ خَضِّصِ الْمُؤْمِنِينَ عَلَى الْقِتَالِ ۚ إِنْ يَكُنْ مِنْكُمْ عِشْرُونَ صَابِرُونَ يَغْلِبُوا مِائَتِينَ ۚ وَإِنْ يَكُنْ مِنْكُمْ  
مِائَةٌ يَغْلِبُوا أَلْفًا مِنَ الَّذِينَ كَفَرُوا بِأَنَّهُمْ قَوْمٌ لَا يَفْقَهُونَ

*„O Prophet, feuere die Gläubigen zum Kampf an. Sind auch nur zwanzig unter euch, die Geduld haben, so sollen sie zweihundert überwältigen; und sind einhundert unter euch, so werden sie eintausend von denen überwältigen, die ungläubig sind, weil das ein Volk ist, das nicht begreift.*

*Jetzt aber hat Allah euch eure Bürde erleichtert; denn Er weiß, daß ihr schwach seid. Wenn also unter euch einhundert sind, die Geduld haben, so sollen sie zweihundert überwältigen; und wenn eintausend unter euch sind, so sollen sie zweitausend mit der Erlaubnis Allahs überwältigen. Und Allah ist mit den Geduldigen.“<sup>96</sup>*

Der Großteil der Gelehrten akzeptiert nicht die endgültige Regel, das Šāfi‘ī postuliert hat, da sie Verbannung für unverheiratete Personen als Strafe nicht akzeptieren.

### 6.1.1.3. A. A. Mawdūdī

Im Gegensatz zu Šāfi‘ī hat al-Mawdūdī einen gesamten Tafsīr (Exegese) zu dem Qur‘ān verfasst, in dem man erwarten sollte, dass mit den oben erwähnten schwierigen Fragen bezüglich der Begrenzung der Strafe in 24:2 auf unverheiratete Personen, extensiv umgegangen wird, was leider nicht der Fall ist. Einige der Kernfragen werden nicht angesprochen, andere nicht direkt adressiert, wieder andere werden nicht

<sup>96</sup> Q (8,65-66), nach M. A. Rassoul

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

zufriedenstellend beantwortet. Unter den nicht adressierten Problemen ist die Frage, wieso im ganzen Qur'ān außer im Vers 24:2 *az-Zinā* auch auf verheiratete Personen zutrifft, aber in diesem Vers nicht.

Eine Frage, mit der sich Mawdūdī intensiv beschäftigte, ist die Beziehung der Verse 24:2 und 4:25-26, welche für verheiratete Sklavinnen, welche sich des verbotenen Sexualverkehrs schuldig gemacht haben, die Hälfte der Strafe für die *muḥṣanāt* vorschreiben.

وَمَنْ لَمْ يَسْتَطِعْ مِنْكُمْ طَوْلًا أَنْ يَنْكِحَ الْمُحْصَنَاتِ الْمُؤْمِنَاتِ فَمِنْ مِمَّا مَلَكَتْ أَيْمَانُكُمْ مِنْ فَتَيَاتِكُمُ  
 الْمُؤْمِنَاتِ وَاللَّهُ أَعْلَمُ بِإِيمَانِكُمْ بَعْضُكُمْ مِنْ بَعْضٍ فَانكِحُوهُنَّ بِإِذْنِ أَهْلِيهِنَّ وَأَتُوهُنَّ بِالْعُرْفِ  
 الْمُحْصَنَاتِ غَيْرِ مُسَافِحَاتٍ وَلَا مُتَّجِدَاتٍ أَخْدَانٍ فَإِذَا أُحْصِيَ فَإِنَّ أَتَيْنَ بِفَاحِشَةٍ فَعَلَيْهِنَّ نِصْفُ مَا عَلَى  
 الْمُحْصَنَاتِ مِنَ الْعَذَابِ ذَلِكَ لِمَنْ حَبِطَتِ الْعُنْتُ مِنْكُمْ وَأَنْ تَصْبِرُوا خَيْرٌ لَكُمْ وَاللَّهُ غَفُورٌ رَحِيمٌ

*„Und diejenigen von euch, die nicht so bemittelt sind, daß sie ehrbare gläubige Frauen zu heiraten vermögen, (sollen welche) von euren gläubigen Mägden (heiraten), die ihr (als Sklavinnen) besitzt. Allah weiß sehr Wohl über euren Glauben Bescheid. Ihr gehört (als Gläubige) zueinander (ungeachtet der Unterschiede in der sozialen Stellung). Heiratet sie also mit der Erlaubnis ihrer Herrschaft und gebt ihnen ihren Lohn in rechtlicher Weise! (Dabei sollen sie sich) als ehrbare Frauen (betragen), nicht als solche, die Unzucht treiben und sich Liebschaften halten. Und wenn sie (durch die Eheschließung) ehrbare Frauen geworden sind und dann etwas Abscheuliches begehen, kommt ihnen die Hälfte der Strafe zu, die (in einem solchen Fall) für die (freigeborenen) ehrbaren Frauen vorgesehen ist. Dies ist (eine Erleichterung) für diejenigen von euch, die (bei gänzlicher Enthaltensamkeit) fürchten, in Bedrängnis zu kommen. Doch ist es besser für euch, Geduld zu üben (und auf die Heirat von Sklavinnen zu verzichten). Allah ist barmherzig und bereit zu vergeben.*

*Allah will euch Klarheit geben und euch rechtleiten, so wie mit denen verfahren worden ist, die vor euch lebten, und sich euch (gnädig) wieder zuwenden. Er weiß Bescheid und ist weise.“<sup>97</sup>*

<sup>97</sup> Q (4,25-26), nach Rudi Paret

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

Mawdūdī stellt fest, dass in 4:25-26 das arabische Wort „*muḥṣanāt*“ in zwei verschiedenen Kontexten verwendet werden kann:

1. Verheiratete Ehefrauen, welche den Schutz ihrer Ehemänner genießen.
2. „Freie Musliminnen“, welche den Schutz ihrer Familie genießen, auch wenn sie nicht verheiratet sind.

Er kommentiert weiterhin, dass die Ḥawāriğ und diejenigen, welche die Steinigung ablehnen, die 25 Verse in Sure *an-Nisā* missbraucht haben. Ihr Irrtum soll hauptsächlich auf ihre falsche Verwendung des Begriffs *muḥṣanāt* zurückzuführen sein. Im Falle der schuldigen Sklavin soll der Begriff als „verheiratete Frau“, welche den Schutz ihres Ehemannes genießt, verwendet werden. Aber im Falle einer schuldigen muslimischen Frau, der die halbe Strafe der Sklavin gegeben werden soll, bedeute der Begriff „freie muslimische Frau“, welche den Schutz ihrer Familie genieße, und bedeute nicht „freie verheiratete muslimische Frau“.<sup>98</sup>

Es ist erwähnenswert, hervorzuheben, dass nicht nur die Ḥawāriğ und die Gegner der Steinigung, sondern auch einige wichtige Unterstützer der Steinigung der Meinung waren, dass die Strafe von 100 Peitschenhieben auf beide Fälle zutrifft. Bezüglich der Ausführung der Strafe wird von den Unterstützern der Steinigung zugegeben, dass die Peitschenhiebe auch für verheiratete Personen vorgesehen sind.

Mawdūdī gibt folgende Erklärung ab, warum *muḥṣanāt*, deren Strafe in 4:25 halbiert wird, als „freie unverheiratete Frauen“ interpretiert werden sollte:

Die Tatsache, dass eine freie muslimische Frau einen doppelten Schutz genieße, nämlich von ihrer Familie und ihrem Ehemann, während eine Sklavin keinen Schutz genieße, zeige bereits einen gewaltigen Unterschied zwischen den beiden. Falls sie unverheiratet oder verheiratet ist, wird der Status einer Sklavin niemals derselbe wie der einer freien unverheirateten muslimischen Frau sein. Deshalb sollte sie auch die Hälfte der Strafe

<sup>98</sup> Tafsīr al-Mawdūdī, Sure *an-Nūr*, āya 15, in: <http://www.english tafsir.com/Quran/24/index.html>  
25.07.2017 16:58

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

einer freien Frau erhalten. Da eine freie Frau einen doppelten Schutz genieße, sei es nur verständlich, dass sie für dieses Vergehen die Höchststrafe erhält.<sup>99</sup>

In der Regel drückt sich Mawdūdī sehr deutlich und kohärent aus, aber in dieser Angelegenheit fehlt etwas an Verständlichkeit. Mawdūdī sieht im Qurʾān einen subtilen Hinweis auf die Strafe der Steinigung, welche der Prophet angeblich anerkannt und dementsprechend ausgeübt hat. Dennoch scheitert er daran, folgende Frage zu beantworten:

Wieso ist nur ein subtiler Hinweis zu einer so sehr schweren Strafe wie der Steinigung vorhanden und kann dazu nur von Seiten des Propheten beziehungsweise der Gelehrten erkannt werden? Warum sollte ein Urteil wie die Steinigung nicht explizit, direkt und ohne Zweifel vorgeschrieben werden? Noch dazu wird bereits eine Strafe für *zinā* erwähnt, wobei aber der Rest der Legislation nur durch den *ḥadīth* vervollständigt werden könne. Themen wie die Engel, Ğinn oder das Schicksal werden oft nicht immer mit deutlichen Versen beschrieben, aber Verse bezüglich rechtlichen Beurteilungen und Ethik nehmen einen klar verständlichen Ton an, damit in solchen weltlichen Angelegenheiten keine Verwirrung aufkommt. Wie kann also eine so schwere Strafe wie Steinigung mit kryptisch-unklaren Worten umschrieben werden?

Weiterhin sagt Mawdūdī in dem Zitat, dass der Schutz einer verheirateten Sklavin halb so stark ist, wie der einer unverheirateten freien Frau, welche im Gegenzug doppelt so viel Schutz genießt als die Sklavin. Falls dies zutrifft, warum erhalten verheiratete freie Frauen nicht 200 Peitschenhiebe anstatt zu Tode gesteinigt zu werden?

In seinem Kommentar zu den Versen 24:2 versucht Mawdūdī dem Leser vor Augen zu führen, dass in 4:25 verheiratete Sklavinnen mit unverheirateten freien Frauen verglichen werden, indem er einen Teil der Verse zitiert:

*“Und wer von euch nicht so bemittelt ist, daß er ehrbare, gläubige Frauen zu heiraten vermag, der (soll) von den gläubigen Mädchen (heiraten), die eure rechte Hand besitzt. Und Allah weiß sehr wohl über euren Glauben Bescheid; die einen von euch sind von den anderen. So heiratet sie mit der Erlaubnis ihrer Angehörigen und gebt ihnen ihren Lohn*

<sup>99</sup> Vgl. Tafsīr al-Mawdūdī, Sure *an-Nūr*, āya 15, in: <http://www.english tafsir.com/Quran/24/index.html> 25.07.2017 16:58

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

*in rechtlicher Weise, wenn sie ehrbar sind, nicht solche, die Hurerei treiben und sich Liebhaber halten! Und wenn sie (durch Heirat) ehrbare Frauen geworden sind und dann eine Abscheulichkeit begehen, soll ihnen (nur) die Hälfte der Strafe zukommen, die ehrbaren Frauen zukommt. Dies gilt für diejenigen von euch, der (in) Bedrängnis (zu kommen) fürchtet. Doch daß ihr Geduld übt, ist besser für euch. Allah ist Allvergebend und Barmherzig.*<sup>100</sup>

Mawdūdī kommentiert weiterhin, dass der Begriff *muḥṣanāt* zwei Mal in einer verbundenen Sequenz erwähnt wurde und dieselbe Bedeutung an beiden Stellen hat. Aber da Gott in diesem Vers sagt, dass man eine von den *muḥṣanāt* heiraten soll, dann muss dies auf eine unverheiratete freie Frau bezogen sein, während beim zweiten Mal vorgeschrieben wird, dass eine Sklavin die Hälfte der Strafe einer *muḥṣanā* erhalten soll, das heißt einer unverheirateten freien Frau.<sup>101</sup>

Der ausschlaggebende Teil der Verse, den Mawdūdī hier weglässt, gibt dem Begriff *muḥṣanāt* eine weitere Bedeutung, die sein Argument sehr schwächt:

*„Allah weiß sehr Wohl über euren Glauben Bescheid. Ihr gehört (als Gläubige) zueinander (ungeachtet der Unterschiede in der sozialen Stellung). Heiratet sie also mit der Erlaubnis ihrer Herrschaft und gebt ihnen ihren Lohn in rechtlicher Weise! (Dabei sollen sie sich) als ehrbare Frauen (betragen), nicht als solche, die Unzucht treiben und sich Liebschaften halten.“*<sup>102</sup>

Hier bedeutet das Wort *muḥṣanāt* offensichtlich nicht freie Frauen, verheiratet oder unverheiratet, da der Begriff Sklavinnen zugeschrieben wird. Damit kann das Wort *muḥṣanāt* auf drei Bedeutungen erweitert werden, nämlich für unverheiratete freie Frauen und für Sklavinnen. Konsequenterweise kann man eine dritte Bedeutung nicht ausschließen, weshalb der Begriff auch auf freie verheiratete Frauen zutreffen kann. Hierbei kommt es vor allem auf den Kontext der Verse an und von welcher Situation gesprochen wird. Dieser Teil der Verse erlaubt es, den Begriff *muḥṣanāt* als freie Frauen, verheiratet oder unverheiratet, zu interpretieren. Es gibt auch keinen Grund, den Begriff

<sup>100</sup> Vgl. Fußnote 93

<sup>101</sup> Vgl. Tafsīr al-Mawdūdī, Sure *an-Nūr*, āya 15, in: <http://www.englishtafsir.com/Quran/24/index.html> 25.07.2017 16:58

<sup>102</sup> Q (4,25), nach Rudi Paret

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für *az-Zinā*

nur auf verheiratete freie Frauen zu begrenzen. Falls der Begriff begrenzt werden sollte, dann wäre es logischer, den Begriff auf verheiratete Frauen einzuschränken, da es natürlicher ist, eine verheiratete Sklavin mit einer freien verheirateten Frau zu vergleichen, als mit einer unverheirateten freien Frau.

Mit der Beschränkung des Begriffs *az-Zinā* in 24:2 auf unverheiratete Personen missachtet Mawdūdī eines seiner eigenen Prinzipien. So formuliert er in der Diskussion, ob der Begriff *zinā* auch Sodomie oder Analverkehr mit der Ehefrau inkludiert, folgendes Konzept: Die Erweiterung der Bedeutung von *zinā* wird vom allgemeinen Sinn des Wortes entfernt. Das heißt, der Qur'ān verwendet immer Wörter in ihrer allgemein bekannten Bedeutung, außer er behandelt den Begriff anders oder der Kontext des Verses verlangt dies. In 24:2 gibt es keine Andeutung dafür, dass das Wort *az-Zinā* in einem spezifischen Kontext verwendet wurde, weshalb es angebracht ist, die natürliche Bedeutung, das heißt, den gewöhnlichen Vaginalverkehr außerhalb der Ehe im Gegensatz zu Sodomie oder sonstigen Praktiken zu verstehen und nicht auf andere sexuelle Praktiken auszuweiten. Falls nun *az-Zinā* in diesen Versen in dessen allgemeinen Bedeutung verstanden werden sollte, dann ist es nicht nötig, den Begriff auf unverheiratete Personen zu begrenzen. Im Qur'ān, *ḥadīṭ* und in säkularen arabischen Texten bedeutete *zinā* immer den unerlaubten geschlechtlichen Verkehr zwischen Personen – ob sie verheiratet sind oder nicht, spielt dabei keine Rolle. Da es in 24:2 keine Hinweise auf eine spezifische Bedeutung des Begriffs gibt, sollte *zinā*, laut Mawdūdīs Prinzip, in dessen allgemeiner Bedeutung verstanden werden.

Mit dieser Schlussfolgerung wäre der Diskurs aber nicht ausreichend analysiert, da der *ḥadīṭ* ausdrücklich Steinigungen erwähnt, worauf Befürworter der Strafe immer verweisen. Die Zuverlässigkeit und Authentizität der *ḥadīṭe* über Steinigungen werden selbstverständlich noch analysiert und dem/der Leser/in vor Augen geführt. In diesem Abschnitt ist es wichtig, hervorzuheben, dass Unterstützer der Steinigung die *ḥadīṭe* akzeptieren, da ihre Überlieferungskette als *ṣaḥīḥ* (gesund) angesehen wird. Nichtsdestotrotz lehnen einige Gelehrte, unter ihnen auch Unterstützer der Steinigung wie al-Mawdūdī, *aḥadīṭ* mit authentischen Überlieferungsketten, die in Muslim und Buḥārī sind, ab.

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

### 6.1.1.4. Ein *ḥadīṭ* mit authentischer Kette abgelehnt

Während aš-Šāfi‘ī den *ḥadīṭ* von Ubāda ibn aš-Šāmit („Übernehmt es von mir, übernehmt es von mir ...“) als authentisch betrachtet und seine Ansichten bezüglich der Strafe für *zinā* auf diesen gründet, lehnt ihn al-Mawdūdī ab. Er sagt, dass, obwohl der *ḥadīṭ* „gesund“ dem *isnād* nach ist, es dennoch solch eine Praxis nicht zur Zeit des Propheten noch der vier Kalifen gegeben haben soll. Weiterhin sollen Juristen kein Urteil auf dieser Basis gemacht haben, da es im islamischen Fiqh festgelegt wurde, dass man den Familienstand von Unzüchtigen individuell betrachtet.<sup>103</sup>

Hier argumentiert al-Mawdūdī, dass der *ḥadīṭ* eine Fabrikation ist, obwohl der *isnād* (Überlieferungskette) authentisch ist.

### 6.1.1.5. Fehlerhafte Vergleiche

Aš-Šāfi‘ī erwähnt die Strafe für Diebstahl, welche das Abschneiden der Hand und das Auspeitschen vorschreibt, um zwei Beispiele für ein Konzept anzugeben, das im Qur’ān vorgeschrieben wurde und dessen Details in der Sunna/ *ḥadīṭ* spezifiziert wurden. Tatsächlich stimmt es, dass die generelle Aussage im Qur’ān bezüglich Diebstahls im *ḥadīṭ* genauer erklärt wird. Aš-Šāfi‘ī argumentiert, dass dies auch auf die Peitschenhiebe zutrifft und dass der *ḥadīṭ* diese auf unverheiratete Personen einschränkt und die Steinigung für verheiratete Personen vorschreibt. In diesem Zusammenhang zitiert aš-Šāfi‘ī folgenden *ḥadīṭ*:

*„Hände sollen nicht abgeschnitten werden beim Stehlen von Früchten oder Palmkolben, und die Hand soll nicht abgeschnitten werden, außer der Preis des Gestohlenen ist ein Viertel Dinar oder mehr.“*<sup>104</sup>

Die Tatsache, dass einige Urteile im Qur’ān eine weitere Erklärung im *ḥadīṭ* benötigen, ist zweifellos wahr. Tatsächlich gibt es einige Beurteilungen, wie das Fasten von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang, die von Gelehrten ohne die Sunna analysiert werden müssen, wenn man beachtet, dass in einigen Regionen der Welt diese Zeitspanne zu lange

<sup>103</sup> Vgl. Tafsīr al-Mawdūdī, Sure *an-Nūr*, āya 15, in: <http://www.english tafsir.com/Quran/24/index.html> 25.07.2017 16:58

<sup>104</sup> Aš-Šāfi‘ī (o. J.), S. 105

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

ist. Dennoch – was diese Vergleiche fehlerhaft macht, ist die Tatsache, dass im Qurʾān zu generellen Urteilen zusätzliche Details in der Sunna angegeben werden. Hier wird im *ḥadīṭ* als „Detail“ die Todesstrafe durch Steinigung vorgeschrieben, ein Urteil, das kein ernstzunehmender Richter, geschweige denn ein allmächtiger Gott der menschlichen Interpretation überlässt, wenn das Leben von Menschen auf dem Spiel steht. Falls hier Fragen, wie zum Beispiel welches Urteil gefällt werden soll, wenn jemand gezwungen wird, *zinā* zu begehen, also eine Vergewaltigung erlebt, wie intensiv eine Auspeitschung erfolgen soll beziehungsweise ob eine Schwangerschaft Beweis für *zinā* ist, auftauchen, würde die Sunnah befragt. Bei solchen Angelegenheiten ist verständlich, dass man sich für weitere Details an die Sunna wendet. Aber die Einführung einer Todesstrafe durch Steinigung, während der Qurʾān über eine Strafe von 100 Peitschenhieben spricht, geht weit über das Interpretieren des Qurʾāns hinaus. Beachtenswert ist es auch, dass sich die Strafe für Diebstahl in Qurʾān und Sunna niemals in ihrer Intensität unterscheidet, während im Fall von *zinā* dies offensichtlich der Fall ist, was die Legitimität der Strafe an sich in Frage stellt.

Wie zum Abschneiden der Hand erwähnt al-Mawdūdī in seinem Tafsīr einige andere Beispiele, wobei einige davon auch in den Werken von aš-Šāfiʿī zu finden sind. Als Vergleich passen sie aber ebensowenig, da die Sunna lediglich einige Details zur Erklärung des generellen Urteils, das im Qurʾān festgelegt wurde, abgibt. Nirgends werden radikale Änderungen wie die Einführung der Todesstrafe gemacht.

### 6.1.1.6. Falsche Darstellung oppositioneller Ansichten

Mawdūdī sagt in seinem Buch, dass unter den Gefährten und Nachfolgern die Angelegenheit der Steinigung festgelegt und akzeptiert wurde. Es gibt keine Aussagen von irgendeiner Person, die eine Schlussfolgerung zulässt, die zeigt, dass in früheren Zeiten jemand dieses Urteil abgelehnt hat. Nach den Gefährten und Nachfolgern waren sich muslimische Juristen einig, dass diese ein etablierter Teil der Sunna ist. Dies sei vor allem deshalb der Fall, weil es *mutawātir ḥadīṭ* und starke Beweise für ihre Authentizität gibt. Nur die Ḥawāriğ und die Muʿtazila haben sie kritisiert, wobei ihr Fehler nicht darin

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

bestand, dass sie kein gutes Verständnis hatten und nicht in der Lage gewesen wären, eine Schwäche in der Authentizität des *ḥadīṭ* zu finden.<sup>105</sup>

Hier behauptet Mawdūdī wie viele andere Gelehrte, dass die *aḥadīṭ mutawātir* sind. Die Analyse der *aḥadīṭ* und Untersuchung dieser Behauptung erfolgt später. Fürs erste begnügen wir uns mit dem Vorwurf, dass frühe Gegner der Strafe ihre Ansichten nur auf dem Qurʾān aufbauten und den *ḥadīṭ* missachteten, was zweifelhaft ist. Für die Opposition war die Tatsache, dass der Qurʾān eine eigene Strafe für *az-Zinā* angibt, Beweis genug, dass die *aḥadīṭ* fabriziert sein müssen. Mit dieser Denkweise waren sie jedoch nicht allein, denn folgende Überlieferungen zeigen, dass es in früheren Zeiten viele Muslime gab, für die der Qurʾān ein Faktor war, um zwischen authentischen und fabrizierten *aḥadīṭ* zu unterscheiden.

Aš-Šāfiʿī erwähnt in *ar-Risāla* folgenden *ḥadīṭ*:

*Der Prophet sagte: Nach meinem Tod werdet ihr euch wegen unterschiedlicher Meinungen abspalten. Wenn etwas zu euch kommt, das mir zugesprochen wird, vergleicht es mit dem Qurʾān; wenn es mit dem Buch übereinstimmt, dann ist es von mir, was davon abweicht, ist nicht von mir.*<sup>106</sup>

Abū Yūsuf Yaʿqūb ibn Ibrāhīm ibn Ḥabīb al-Kūfī akzeptierte diesen *ḥadīṭ* als authentisch, aber Šāfiʿī und andere Gelehrte lehnten ihn ab und sahen ihn als schwach an.

Relevant ist auch folgender *ḥadīṭ*:

عن الحارث بن عمرو بن أخي المغيرة بن شعبة عن أناس من أهل حمص من أصحاب معاذ بن جبل:  
 أن رسول الله صلى الله عليه وسلم لما أراد أن يبعث معاذًا إلى اليمن قال: "كيف تقضي إذا عرض لك  
 قضاء؟ قال: أقضي بكتاب الله. قال فإن لم تجد في كتاب الله؟ قال فبسنة رسول الله صلى الله عليه  
 وسلم. قال فإن لم تجد في سنة رسول الله صلى الله عليه وسلم ولا في كتاب الله؟ قال أجتهد رأيي  
 ولا آلو؟ فضرب رسول الله صلى الله عليه وسلم صدره وقال: "الحمد لله الذي وفق رسول رسول الله  
 لما يرضي رسول الله."

<sup>105</sup> Vgl. Tafsīr al-Mawdūdī, Sure *an-Nūr*, in: <http://www.englishtafsir.com/Quran/24/index.html>  
 25.07.2017 16:58

<sup>106</sup> Aš-Šāfiʿī (o. J.), S. 186

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

*Einige Gefährten von Mu‘āz ibn Ĝabal sagten: Als der Gesandte Gottes vorhatte, Mu‘āz ibn Ĝabal nach Yemen zu schicken, fragte er: Wie wirst du urteilen, falls der Fall auftritt, über eine Angelegenheit zu entscheiden? Er antwortete: Ich werde gemäß dem Buch Gottes urteilen. Er fragte: (Was wirst du tun) Wenn du keine Rechtleitung in Gottes Buch findest? Er antwortete: Ich werde gemäß der Rechtleitung in der Sunna des Gesandten und Buch Gottes? Er antwortete: Ich werde mein Bestes geben, um eine Meinung zu bilden und ich werde keine Mühen scheuen. Der Gesandte Gottes klopfte ihm auf die Brust und sagte: Lob gebührt Allah, der dem Gesandten des Gesandten Gottes half, um etwas zu finden, dass den Gesandten Gottes zufriedenstellt.<sup>107</sup>*

Dieser *ḥadīṭ* wurde von einigen *muhaddiṭūn* abgelehnt, aufgrund der Schwäche des *isnāds*. Viele Muslime, einschließlich derjenigen die die Steinigung unterstützen, akzeptieren ihn hingegen. Das zeigt, dass der Qur‘ān der eigentliche Leitfaden für viele Gläubige sein sollte, wobei der *ḥadīṭ* und die Sunna als notwendige Hilfsquellen dienen sollen. So meinte die Opposition, dass der Qur‘ān bereits 100 Peitschenhiebe für *zinā* vorgeschrieben habe, weshalb es nicht notwendig sei, sich dem *ḥadīṭ*/Sunna zuzuwenden, wobei außerdem jeder *ḥadīṭ*, der eine komplett andere Strafe vorgibt, nicht authentisch sein kann.

Ibn Ishāq hält folgenden *ḥadīṭ* fest:

*Bei Allah, ihr könnt mir nichts vorwerfen. Ich erlaubte nur das, was der Qur‘ān erlaubt, und verbat nur das, was der Qur‘ān verbietet.<sup>108</sup>*

Dieser *ḥadīṭ* zeigt, dass die Rechtleitung, die der Prophet den Gläubigen schenkt, auf dem Qur‘ān basiert und sich nicht sonderlich von der Sunna unterscheidet. Dieselbe Schlussfolgerung kann man von folgendem *muttafaq ḥadīṭ* herleiten:

*Es wurde überliefert von Ĝābir b. ‘Abdallāh: Ich wurde krank und der Gesandte Gottes und Abu Bakr besuchten mich, wobei sie zu Fuß gingen. Er kam zu mir während ich bewusstlos war. Der Gesandte Gottes vollzog den wuḍū und goss den Rest über mich, wobei ich wieder zu Bewusstsein kam. Ich sagte: Oh Gesandter Gottes! Aber der Prophet*

<sup>107</sup> Abū Dāwūd Nr. 3119, Tirmidī Nr. 1249, Aḥmad Nr. 21084, Dārimī Nr. 168

<sup>108</sup> Ibn Ishāq 1955, S. 682 (Ibn Ishāq Arab., S. 711)

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

*Gottes gab mir keine Antwort und antwortete nicht, bis der Vers über Vererbung herabkam.*<sup>109</sup>

Bevor al-Buḥārī den *ḥadīṭ* wiedergibt, gibt er folgende Einleitung zu dem Kapitel an:

*Wann auch immer der Prophet über etwas gefragt wurde, worüber keine Verse herabgesandt wurden, würde er entweder sagen „ich weiß es nicht“ oder keine Antwort geben, aber niemals gab er ein Urteil, das auf seiner Meinung basierte oder auf qiyās und das war wegen der Aussage Gottes: (4:105) Und Ibn Mas‘ūd sagte: „Der Prophet wurde über den rūḥ gefragt und er schwieg bis der Vers herabgesandt wurde.“*<sup>110</sup>

إِنَّا أَنْزَلْنَا إِلَيْكَ الْكِتَابَ بِالْحَقِّ لِتَحْكُمَ بَيْنَ النَّاسِ بِمَا أَرَاكَ اللَّهُ ۗ وَلَا تَكُنْ لِلظَّالِمِينَ خَصِيمًا

*„Wahrlich, zu dir haben Wir das Buch mit der Wahrheit niedergesandt, auf daß du zwischen den Menschen richten mögest, wie Allah es dir gezeigt hat. Sei also nicht ein Verfechter der Treulosen.“*<sup>111</sup>

Mehrere *aḥadīṭ* beschreiben den Qur’ān als eine Quelle der Rechtleitung und verweisen mit keinem Wort auf den *ḥadīṭ*. So liest man in Muslim während der Abschiedspredigt des Propheten:

*„[...] Ich habe zu Euch das Buch Gottes gebracht und wenn ihr daran festhaltet, werdet ihr nicht in die Irre gehen[...].“*<sup>112</sup>

Hier wird die Sunna nicht erwähnt. Es gibt eine weitere Version vom *ḥadīṭ* in Ibn Ishāq und im Muwaṭṭa, in der die Sunna zu dem Qur’ān hinzugefügt wurde, um daran festzuhalten, aber weder Ibn Ishāq noch Mālik geben einen vollen *isnād* zu diesen Versionen.

Eine sehr gut dokumentierte Überlieferung über den *ḥalīfa* ‘Umar zeigt, dass die Gefährten des Propheten verstanden haben, dass der Qur’ān die primäre Quelle für

<sup>109</sup> Buḥārī Nr. 7309

<sup>110</sup> Buḥārī, Erster Kommentar zu *ḥadīṭ* Nr. 7309

<sup>111</sup> Q (4,105), nach M. A. Rassoul

<sup>112</sup> An-Naysābūrī 2002, S. 444, *ḥadīṭ* Nr. 2950

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

Rechtleitung ist, während der *ḥadīṭ* als ein sehr wichtiger Aspekt der Religion anzusehen ist.

Deshalb ist es wichtig, hervorzuheben, dass Gegner der Strafe keineswegs die Autorität und Wichtigkeit des *ḥadīṭ* in Frage stellten, was sie meinen, ist, dass die *aḥadīṭ* nicht authentisch sein können, wenn der Qur'ān als das Buch und Wort Gottes bereits eine Beurteilung vorgegeben hat.

### 6.2. Die Ansicht, dass die Strafe für *az-Zinā* im Qur'ān durch den *ḥadīṭ* abrogiert wurde

Die Ansicht, dass die *aḥadīṭ* über Steinigung die Strafe, welche im Qur'ān gegeben wird, abrogieren, wird äußerst selten vertreten. Die Idee allein, dass die Sunna irgendeinen Aspekt des Qur'āns ersetzt oder abrogiert, ist sehr problematisch, hat weitreichende Konsequenzen und lässt einige Fragen aufkommen. Falls dies tatsächlich möglich ist, sollte die Position durch die islamischen Quellen überzeugend und ausreichend vertretbar sein. Allerdings weisen weder der Qur'ān, noch die Sunnah auf solch eine Möglichkeit hin. Selbst im *iğmā* (einheitliche Meinung der Gelehrten) wird solch eine Position nicht vertreten.

Es gibt zwei Verse, die Abrogation erwähnen:

مَا نَنْسَخُ مِنْ آيَةٍ أَوْ نُنسِهَا نَأْتِ بِخَيْرٍ مِمَّا أَوْ مِثْلَهَا ۗ أَلَمْ تَعْلَمْ أَنَّ اللَّهَ عَلَىٰ كُلِّ شَيْءٍ قَدِيرٌ

„*Welches Zeichen Wir auch aufheben oder dem Vergessen anheimgeben, Wir bringen ein besseres dafür oder ein gleichwertiges. Weißt du nicht, daß Allah die Macht hat, alles zu tun, was Er will?*“<sup>113</sup>

وَإِذَا بَدَّلْنَا آيَةً مَكَانَ آيَةٍ ۖ وَاللَّهُ أَعْلَمُ بِمَا نُنزِّلُ قَالُوا إِنَّمَا أَنْتَ مُفْتَرٍ ۚ بَلْ أَكْثَرُهُمْ لَا يَعْلَمُونَ

„*Und wenn Wir ein Zeichen an Stelle eines anderen bringen - und Allah weiß am besten, was Er offenbart -, sagen sie: ‚Du bist nur ein Erdichter.‘ Nein, aber die meisten von ihnen wissen es nicht.*“<sup>114</sup>

<sup>113</sup> Q (2,106), nach Ahmadiyya

<sup>114</sup> Q (16,101), nach Ahmadiyya

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

In beiden Versen wird eindeutig von einer Möglichkeit gesprochen, dass eine *āya* (Zeichen) eine andere *āya* (Zeichen) abrogiert. Hier kann man die Abrogation zwischen den Legislationen der Propheten heranziehen. So soll der Qur'ān die früheren Offenbarungen, nämlich die Torah und die Evangelien, abrogiert haben.

### 6.2.1. Der Begriff *āya* im Qur'ān

Laut dem Qur'ān zeigt die Schöpfung Gottes überall *āyāt* – Naturvorkommnisse wie Sonnenauf- und -untergänge, der Naturkreislauf und das Tierreich sind alles Zeichen Gottes.

Im Qur'ān wird interessanterweise die Mehrzahl des Wortes *āya*, nämlich *āyāt* im Kontext immer auf Wunder, Qur'ānverse, Belege oder Zeichen bezogen. Die Einzahl hingegen verweist auf die Naturvorkommnisse, Zeichen und Wunder, welche zum Sehen und Staunen bestimmt sind. Es wird nicht für die Beschreibung eines Qur'ānverses verwendet.

An folgenden Stellen wurde die Einzahl des Wortes verwendet:

Sure	Nr.	Vers	bedeutung	Sure	Nr.	Vers	bedeutung
al-baqara	2	106	Zeichen	al-isrā'	17	12	Zeichen
		118	Zeichen	Maryam	19	21	Zeichen
		145	Zeichen	Ṭāhā	20	22	Zeichen
		211	Zeichen			47	Zeichen
		248	Zeichen			133	Zeichen
		259	Zeichen	al-'anbiyā'	21	5	Zeichen
Āl 'mrān	3	13	Zeichen			91	Zeichen
		41	Zeichen	al-mu' minūn	23	50	Zeichen
		49	Zeichen	al-furqān	25	37	Zeichen
		50	Zeichen	aš-šu'arā'	26	4	Zeichen
al-mā'ida	5	114	Zeichen			8	Zeichen
al-an'ām	6	4	Die Wahrheit			67	Zeichen
		25	Zeichen			103	Zeichen
		35	Zeichen			121	Zeichen
		37	Zeichen			128	Zeichen
		109	Zeichen			139	Zeichen
al-a'rāf	7	73	Zeichen			154	Zeichen

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

		106	Zeichen			158	Zeichen
		132	Zeichen			174	Zeichen
		146	Zeichen			190	Zeichen
		203	Zeichen			197	Zeichen
Yūnus	10	20	Zeichen	an-naml	27	52	Zeichen
		92	Zeichen	al-‘ankabūt	29	15	Zeichen
		97	Zeichen			35	Zeichen
Hūd	11	64	Zeichen			44	Zeichen
		103	Zeichen	ar-Rūm	30	58	Zeichen
Yūsuf	12	105	Zeichen	Saba’	34	9	Zeichen
ar-ra‘d	13	7	Zeichen			15	Zeichen
		27	Zeichen	Yāsīn	36	33	Zeichen
		38	Zeichen			37	Zeichen
al-ḥiğr	15	77	Zeichen			41	Zeichen
an-naḥl	16	11	Zeichen			46	Zeichen
		13	Zeichen	aş-şāffāt	37	14	Zeichen
		65	Zeichen	ğāfir	40	78	Zeichen
		67	Zeichen	az-zuḥruf	43	48	Zeichen
		69	Zeichen	aḍ-ḍāriyāt	51	37	Zeichen
		101	Zeichen	al-qamar	54	2	Zeichen
						15	Zeichen
				an-nāzi‘āt	79	20	Zeichen

Weiters gibt es keine *aḥadīṭ*, welche die Möglichkeit einer Abrogation des Qur’āns durch die Sunna angeben, im Gegenteil gibt es *aḥadīṭ*, welche klarmachen, dass dies nicht möglich ist. In Dāraquṭnī heißt es:

*Es wurde überliefert von Ğābir, dass der Prophet Gottes sagte: Mein Wort abrogiert nicht das Wort Gottes, aber Gottes Wort abrogiert mein Wort. Und das Wort Gottes abrogiert sich gegenseitig.*<sup>115</sup>

Schließlich erlaubt der *iğmā* diese Position ebenfalls nicht. Es gibt sogar einige Gelehrte wie Abū Muslim al-İşfahānī, welche meinen, dass es eine Abrogation überhaupt nicht

<sup>115</sup> At-Tabrizi 2001, S. 400

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

gibt. Aš-Šāfi'ī akzeptiert zwar die Abrogation, aber keineswegs zwischen Qur'ān und Sunna.

### 6.3. Die Ansicht, dass die Sunna die Steinigung als parallele Strafe zu den Peitschenhieben vorsieht

Aḥmad b. Ḥanbal, Dāwūd az-Zāhirī und Ishāq b. Rāhawaih sind Vertreter der Meinung, dass es zwei Strafen für verheiratete Personen gibt, welche *zinā* begehen, nämlich 100 Peitschenhiebe gefolgt von *rağm* (Steinigung), wobei eine Strafe aus dem Qur'ān und die andere vom *ḥadīṭ* entnommen wird. Somit lehnen diese Gelehrten die bisher besprochenen Meinungen, nämlich dass die 100 Peitschenhiebe nur auf unverheiratete Personen zutreffen und die Ansicht, dass die Sunna den Qur'ān abrogiert hat, ab. Hier vertreten die Gelehrten, dass die qur'ānische Strafe von 100 Peitschenhieben nur eine von zwei Strafen ist, welche für verheiratete Personen vorgesehen ist. Im Gegensatz zu den anderen Meinungen wird diese Ansicht auf die Überlieferung eines Gefährten zurückgeführt. Die Überlieferung wird in mehreren Versionen gefunden, wie in folgender:

*„Es wurde überliefert von aš-Ša' bī, dass Šahāra al-Ḥamdānīya zu 'Alī kam und sagte: Ich habe zinā begangen. Er sagte: Vielleicht bist du eifersüchtig oder vielleicht hast du etwas geträumt oder vielleicht wurdest du gezwungen? Aber jedes Mal sagte sie: Nein. Also peitschte er sie aus am Donnerstag und steinigte sie am Freitag und er sagte: Ich peitschte sie nach dem Buch Allahs und ich steinigte sie gemäß der Sunna des Propheten Allahs.“<sup>116</sup>*

Die Überlieferung wird auch in Ḥakim und an-Nasā'ī gefunden. Auch Buḥārī zeigt, dass er die Überlieferung kennt:

*'Alī, Allahs Wohlgefallen auf ihm, – nachdem er am Freitag für eine Frau die Strafe der Steinigung vollzogen hatte – sagte: „Ich habe sie nach der Sunna des Gesandten Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, mit der Steinigung bestraft.“<sup>117</sup>*

<sup>116</sup> Aš-Šaibani 2012, S. 545, Band 1, *ḥadīṭ* Nr. 1185

<sup>117</sup> Ṣaḥīḥ al- Buḥārī, Kapitel 79, *ḥadīṭ* Nr. 6812

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

Hier verweisen die Worte „am Freitag für eine Frau die Strafe der Steinigung vollzogen“ offensichtlich auf eine Geschichte, die Buḥārī nicht in ihrer vollständigen Form überliefert. Die Geschichte ist vermutlich so ähnlich wie die im *Musnad* Aḥmad.

Beachtenswert ist, dass die Überlieferungen in Buḥārī und Aḥmad von Šu'bah von Salāma ibn Kuhayl von aš-Ša'bī überliefert wurden. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Buḥārī oder seine unmittelbare Quelle den Verweis zu der Auspeitschung am Donnerstag ignorierte.

*„Es wurde überliefert von aš-Ša' bī, dass 'Alī zu Šahāra sagte: Vielleicht wurdest du gezwungen? Vielleicht kam dein Ehemann zu dir? Vielleicht...? Sie sagte: Nein. Als sie geboren hatte, peitschte er sie und dann steinigte er sie. Es wurde ihm gesagt: Warum hast du sie ausgepeitscht und dann gesteinigt? Er sagte: Ich habe sie nach dem Buch Allahs gepeitscht und sie gemäß der Sunna des Propheten gesteinigt.“<sup>118</sup>*

Die Geschichte und die mit ihr präsentierten Ansichten weisen aber mehrere Probleme auf:

1. Die Geschichte wird von einem „Nachfolger“ weitergegeben, 'Āmir b. Šarāḥīl aš-Ša' bī und taucht in Überlieferungen auf, welche sich widersprechen. So kommt in der Überlieferung in Aḥmad 1317 und 1185 (vorher erwähnt) die Frau persönlich zu 'Alī und gesteht das Verbrechen, während in einer anderen Überlieferung sie von jemandem zu 'Alī gebracht wird.<sup>119</sup> Weiters wird in den meisten Überlieferungen beschrieben, wie eine Frau ausgepeitscht wird, aber in einer Überlieferung ist von einem Mann die Rede.<sup>120</sup>
2. Die beiden Strafen zu kombinieren scheint äußerst absurd und unnötig zu sein, da die Person bereits ausgepeitscht wurde und eine Exekution durch Steinigung übertrieben wäre. Buḥārīs Überlieferung zeigt, dass einige Gelehrten, inklusive Buḥārī selbst, es als sehr problematisch sahen, dass die Frau vor ihrem Tod noch gepeitscht wurde, da die Überlieferung bei ihm eine Auspeitschung am Donnerstag auslöst.

<sup>118</sup> Aš-Šaibani 2012, Band 1, *ḥadīṭ* Nr. 1317

<sup>119</sup> Ebd., S. 454, *ḥadīṭ* Nr. 942

<sup>120</sup> Ebd., S. 453, *ḥadīṭ* Nr. 941

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

3. Warum erwähnt der Qur'ān nicht beide Strafen? Wieso wird die geringere Strafe im Qur'ān erwähnt, während die weit striktere dem *ḥadīṭ* überlassen wird?
4. Viele Gelehrte erkennen 'Alī's Entscheidung nicht an, da in den überlieferten Texten der Prophet nie eine Person auspeitschte, die bereits gesteinigt werden sollte. Einige Gelehrte haben versucht, die Berichte mit den Vorgaben des Propheten zu harmonisieren, jedoch mit wenig Erfolg. Manche würden meinen, dass 'Alī eventuell nicht wusste, dass die Frau verheiratet war, er sie auspeitschen ließ und, als er hörte, dass sie doch verheiratet war, ihre Steinigung anordnete. Dies wird aber nur als Spekulation angesehen, der Bericht zeigt nichts in der Hinsicht auf und kein Gelehrter des *ḥadīṭ* hätte die Geschichte so verstanden.
5. Die Überlieferung stimmt nicht mit einer anderen weit besser belegten Überlieferung überein, welche über 'Alī spricht und zeigt, dass für ihn die primäre Quelle für Rechtleitung der Qur'ān und der Intellekt war und dass er vermutlich keine Möglichkeit guthieß, welche zuließ, dass der *ḥadīṭ* etwas Neues zum Qur'ān beitragen könnte wie den Tod durch Steinigung. Hier sind drei von vielen Überlieferungen dieser Erzählung:

*Uns erzählte Muḥammad b. Salām, er sagte: „Uns berichtete Wakī‘ über Sufyān über Muṭarrif über aš-Ša‘bī über Ğuḥaifa, er sagte: „Ich fragte ‘Alī: „Habt ihr eine Schrift?“ Er sagte: „Nein, es sei denn Allahs Schrift, oder ein Verständnis, das einem Muslim gewährt wurde, oder das auf diesem Blatt.“ Er sagte: „Ich fragte: „Was steht auf diesem Blatt?“ Er antwortete: „Das Blutgeld, die Befreiung des Gefangenen, und dass ein Muslim als Vergeltung für den Tod eines Nicht-Muslims nicht getötet wird.“ Teile des H111 in: H1870, H3047, H3172, H3179. H6755, H6903. H6915. H7300.<sup>121</sup>*

*Uns erzählte Muḥammad b. Baššār: Uns erzählte ‘Abdu r-Raḥmān: Uns erzählte Sufyān über al-A‘maš über Ibrāhīm at-Taymī über seinen Vater über ‘Alī :-, er sagte: „Wir haben nichts außer Allahs Schrift und dieses Schriftblatt über den Propheten s: „Al-Madīna ist ein unverletzlicher Ort (*ḥarām*-Zone) vom ‘Aair-Berg bis soundso. Wer darin Missbilligtes begeht oder einem Täter von Missbilligtem Unterschupf gewährt, auf dem lastet der Fluch Allahs, der Engel*

<sup>121</sup> Zaidan 2013, S. 117, UK.3.39./H111 (Band 1)

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

*und aller Menschen. Von ihm werden weder Reue noch Ersatz“ (‘adl) angenommen.“ Auch sagte er: „Jede Sicherheitsgewährung eines der Muslime ist gleichwertig. Wer die Sicherheitsgewährung eines Muslims missachtet, auf dem lastet der Fluch Allahs, der Engel und aller Menschen. Von ihm werden weder Reue noch Ersatz“ angenommen. Wer Männern zu walī ohne Zustimmung seiner wahren walī nimmt, auf dem lastet der Fluch Allahs, der Engel und aller Menschen.*

*Von ihm werden weder Reue noch Ersatz“ angenommen.“ (Abū ‘Abdallāh al-Buḥārī sagte: ‘adl bedeutet fidā – Ersatz)“.*“ (H111)“<sup>122</sup>

*„Abū Bakr ibn Abī Šaiba überlieferte uns: Abū Ḥālid al-Aḥmar Sulaimān b. Ḥayān überlieferte uns Manšūr b. Ḥayān von Abū aṭ-Ṭufāil (‘Āmir ibn Wāṭila) der sagte: Wir sagten zu ‘Alī b. Abī Ṭālib: Informiere uns über das, was Gottes Gesandter im Geheimen sagte. Er sagte: Er sagte mir nichts im Geheimen, was er von den Leuten geheimhielt, aber ich hörte ihn sagen: „Gott verfluchte den, der etwas neben den Namen Gottes schlachtet; Gott verflucht den, der einen „Erfinder“ unterbringt, Gott verflucht den, der seine Eltern verflucht und Gott verfluchte den, der die Grenzlinien (des Landes das von ihm besessen wird) veränderte.“<sup>123</sup>*

Ähnliche Überlieferungen werden durch Gelehrte wie Ğuḥaifa Abū Ṭufāil, al-Ḥariṭ al-Aštār b. Suwaid, Ibrāhīm at-Taymī (von seinem Vater), Ğariya b. Qudāma, Ṭāriq ibn Šihab und Qays b. ‘Abbād erzählt und finden sich in *Musnad Aḥmad*, *Amwal*, *Mustadrak Ḥakim*, *an-Nasā’ī*, *aṭ-Ṭabarānī*, *Dāraquṭnī*, und *Ta’rīḥ Ibn Abī Ḥaiṭama*. Dies sind Überlieferungen, welche Unterstützer der Steinigung nicht ablehnen können.

In der ersten Version von Buḥārī über Abū Ğuḥaifa wird deutlich hervorgehoben, dass für ‘Alī der Qur’ān die primäre Quelle für Rechtleitung war. In einigen anderen Versionen wird diese Ansicht etwas verändert und es wird die mündlich überlieferte Sunna als weitere Quelle der Rechtleitung angesehen. Dennoch ist es möglich, dass diese Veränderungen das Ergebnis von späteren Bearbeitungen waren, da in früheren Quellen stets der Qur’ān

<sup>122</sup> Zaidan 2013, S. 467, UK29.1./H1870 (Band 2)

<sup>123</sup> An-Naysābūrī 2002, S. 764, ḥadīṭ Nr. 5125

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

als primäre Quelle angesehen wird, während in späteren Überlieferungen die Sunnah dazu erwähnt wird. ‘Alī hätte niemals den *ḥadīṭ* oder die Sunna als Hilfsquellen zum Qur’ān abgelehnt, da dieselbe Rechtleitung durch beide Texte stattfindet. Aber es ist unwahrscheinlich, dass er etwas komplett Verschiedenes vom Qur’ān akzeptiert hätte, egal, wie wichtig oder trivial die Angelegenheit ist. In diesem Fall hätte er nicht eingewilligt, eine Strafe wie die Steinigung auszuführen, wenn der Qur’ān bereits 100 Peitschenhiebe vorschreibt.

Die Inhalte der *ṣaḥīfa*, die ‘Alī angeblich besaß, wurden in einigen Versionen unterschiedlich beschrieben, aber alle handeln von:

- Details über qur’ānische Regeln (z.B.: Regulationen bezüglich Blutgeld oder in anderen Überlieferungen „das Alter der Kamele“, als *zakāt* oder als Blutgeld gegeben)
- Aussagen, welche vom Qur’ān hergeleitet werden können (z.B.: „Gott verflucht denjenigen, der seine Eltern verflucht“)
- Regulationen bezüglich Angelegenheiten, welche der Qur’ān nicht anschnidet (z.B.: *Madīna* ist ein Zufluchtsort von ‘Aair zu diesem oder jenem Ort)

In keinster Weise wird etwas vom Qur’ān radikal Verschiedenes wie die Steinigung erwähnt.<sup>124</sup>

### 6.3.1. Warum zwei Quellen?

Die Ansichten der Unterstützer der Steinigung wurden im vorherigen Kapitel besprochen. Man kann deutlich erkennen, dass einige Befürworter der Strafe zwischen dem Qur’ān und der Sunna springen und keinen Unterschied zwischen den beiden machen. Dies lässt die Frage aufkommen, warum es im Islam zwei Quellen gibt und, falls beide gleich wichtig sind, warum sie nicht als eine Quelle behandelt werden? Wieso erwähnt eine Quelle eine Strafe, während die andere eine ganz andere vorgibt? Wieso wird eine Quelle als Wort Gottes beschrieben, während die andere als die Praktiken des Propheten definiert wird? Besitzt nicht erstere Quelle, nämlich der Qur’ān, weit größere Autorität als die Sunna? Dies sind Fragen, die oft nicht behandelt werden und die die Position der

<sup>124</sup> Aš-Šaibani 2012, Band 1, S. 393, *ḥadīṭ* Nr. 782

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

Steinigungsstrafe in ein fragwürdiges Licht stellen. Der Qur'ān wurde immer als primäre Quelle für die gläubigen Muslime betrachtet, während die Sunna den Gläubigen helfen sollte, die Weisheiten und Urteile im Qur'ān besser zu verstehen. Selbst der Prophet hat das Wort des Qur'āns über sein eigenes gestellt, was nur verdeutlicht, dass die Leitung im Islam vom Qur'ān ausgehen sollte. Der *ḥadīṭ* hat zweifellos eine integrale und wichtige Rolle im Islam, jedoch sollte er sich nie zu sehr von den Urteilen des Qur'āns unterscheiden oder gar dem Qur'ān widersprechen.

### 6.4. Die Ansicht über einen ursprünglich im Qur'ān enthaltenen und später entfernten Vers über *ar-Rağm*

Obwohl diese Behauptung aus manchen *ahadīṭ* belegt werden kann, unter ihnen über die Autorität von 'Umar b. al-Ḥaṭṭāb, wirft sie reichliche Fragen und Schwierigkeiten auf. Warum wurde der Vers vom Qur'ān entfernt? Falls die Entfernung ein „Unfall“ war – Warum haben muslimische Führer nicht die Verse wieder in den Qur'ānischen Text integriert, als seine Abwesenheit bemerkt wurde? Falls, wie einige Erzählungen es sagen, die Leute dachten, dass eine Ergänzung zum Qur'ān nicht erlaubt wäre, warum dachten sie nicht dasselbe über eine Entfernung von Versen? Falls diese Entfernung tatsächlich geschehen ist, wäre es nicht die Pflicht der islamischen Gemeinschaft gewesen, diesen Fehler so schnell wie möglich zu beheben? Der Vers soll vom Propheten „verdrängt“ worden sein, der damit 'Umars Aussage nichtig gemacht hätte. Aber die Strafe auszuführen, während der Vers nicht mehr da ist, ist absurd. Einige Überlieferungen sagen, dass 'Umar fürchtete, dass die Abwesenheit des Verses vom Qur'ān die Menschen dazu bringen würde, diese göttliche Praxis zu vergessen. Falls dies so wäre, warum wurde die Entfernung nicht von Anfang an verhindert? Außerdem ist es schwer vorstellbar, dass die islamische Gemeinschaft, welche den Qur'ān Tag und Nacht rezitiert und ihn auswendig lernt, einen Vers vergisst. Dass nur 'Umar, der selbst sehr wenige *ḥadīṭe* überlieferte, sich an diesen Vers erinnerte, scheint äußerst zweifelhaft.

Unterstützer von *rağm* wie Ibn Kaṭīr zitieren diese Überlieferungen über die Steinigungsverse und akzeptieren die Idee, aber bearbeiten selten die wichtigen Fragestellungen, die daraus resultieren. Einige Gelehrte integrierten neue Konzepte von Abrogation, nämlich *mansūḥ at-tilāwah* (abrogiert in der Rezitation) und *mansūḥ al-'amal* (abrogiert in der Praxis). Es wird argumentiert, dass die Steinigungsverse zu *mansūḥ at-tilāwah* gehören und nicht zu *mansūḥ al-'amal*. Aber Konzepte mit einer

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

spezifischen Terminologie zu benennen, welche scheinbar die Praxis von Versen des Qur'ān erklärt, die entfernt wurden, aber immer noch umgesetzt werden, verringert nicht die Schwäche dieses Konzepts.

Bemerkenswert ist, dass einige Unterstützer der Steinigung, wie etwa aš-Šāfi'ī, die Steinigungsverse nicht erwähnen, was eventuell darauf hinweist, dass so einen Vers ernsthafte Probleme hervorruft. Mawdūdī selbst zitiert einige Überlieferungen des *ḥadīth*, der 'Umar zugeschrieben wird, jedoch zieht er sie in keiner Weise heran, um seine Position zu begründen. Darüber hinaus erklären viele Erzählungen von „Umars *ḥadīth*“, dass die Schwangerschaft allein *zinā* beweisen könne, aber die Mehrheit der Unterstützer der Steinigung, einschließlich Šāfi'ī und Mawdūdī, lehnt diese Ansicht ab.

Angesichts der Schwäche, dass ein Vers über Steinigung im Qur'ān fehlt, ist ein handfester Beweis notwendig, dass solch eine Idee (über einen ursprünglichen Qur'ānvers) von einem angesehenen Gefährten wie 'Umar b. al-Ḥaṭṭāb stammt.

Die Untersuchung beginnt primär mit dem *ḥadīth* von 'Umar, der Glaubwürdigkeit unter den *muḥaddithūn* genießt. Später wird kurz auf andere Erzählungen über die Steinigungsverse eingegangen.

### 6.4.1. 'Umars *ḥadīth*

*'Umar sagte: „Ich befürchte, dass eine lange Zeit über die Menschen vergeht, bis jemand sagt: ‚Wir finden nichts über die Steinigung im Buche Allahs.‘ Und dann gehen sie mit der Unterlassung einer Bestimmung, die Allah herabgesandt hat, in die Irre. Wahrlich, die Steinigung ist eine gerechte Strafe für denjenigen, der Unzucht begeht und verheiratet ist, solange der Beweis oder die Schwangerschaft oder das Geständnis vorliegen.“ Sufyān fügte hinzu: „Ich behielt noch den Satz: ‚Wahrlich, der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, bestrafte mit der Steinigung und nach ihm haben wir auch die Steinigung (als Strafe) angewendet.“<sup>125</sup>*

Einer der wichtigsten *aḥadīth*, welche über den sogenannten Steinigungsvers sprechen oder die Strafe im Allgemeinen behandeln, sind die die über 'Umar b. al-Ḥaṭṭāb

<sup>125</sup> Ṣaḥīḥ al- Buḥārī, Kapitel 79, *ḥadīth* Nr. 6829

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

überliefert werden. Als die Gefährten des Propheten sich entschieden, den Qur'ān in einer Buchform niederzulegen, kam 'Umar, um den Steinigungsvers vorzulegen.

In dieser Hinsicht ist es äußerst merkwürdig, dass 'Umar der einzige Gefährte ist, der in den meisten *aḥadīṭ*-Sammlungen über einen Steinigungsvers spricht. Tatsächlich geht eine Überlieferung davon aus, dass 'Umar der einzige gewesen ist, der über solch einen Vers Bescheid wusste:

*„Es wurde überliefert von Ibn Abī Šaiba bezüglich al-maṣāḥif, von al-Laiṭ b. Sa'd der sagte: Der erste, der den Quran sammelte, war Abū Bakr und Zaid b. Tābit schrieb ihn nieder. Und Menschen kamen zu Zaid b. Tābit (mit Teilen des Qur'āns), aber Zaid schrieb nichts nieder (im Qur'ān) ohne mit der Zeugenaussage von zwei zuverlässigen Zeugen. Der letzte Teil von Sure Barā'a wurde nicht gefunden außer mit Ḥuzaima b. Tābit. Er sagte: ‚Schreib es nieder, denn der Gesandte Gottes hat verlautbart, dass die Aussage von Ḥuzaima gleich der von zwei Männern ist.‘ So schrieb er es nieder. Und 'Umar kam mit dem Vers der Steinigung, aber Zaid schrieb es nicht nieder, weil 'Umar alleine (in seiner Zeugenaussage) war.“<sup>126</sup>*

Nach dieser Erzählung wusste zu der Zeit, als der Qur'ān unter Abū Bakr zusammengetragen wurde, niemand von einem Steinigungsvers oder konnte sich niemand außer 'Umar an solch einen Vers erinnern, Diese Geschichte fehlt auch in allen neun *ḥadīṭ*-Sammlungen und besitzt keinen vollständigen *isnād*. Dies zeigt nur, dass es sich sehr wahrscheinlich um keine historisch korrekte Geschichte handelt. Eine weitere bizarre Überlieferung spricht davon, wie ganze 200 Verse aus Sure *al-Aḥzāb*, unter denen der Steinigungsvers war, entfernt wurden.

أخبرنا أبو العباس أحمد بن هارون الفقيه ثنا علي بن عبد العزيز حجاج بن منهال ثنا حجاج بن سلمة عن  
عاصم عن زر عن أبي بن كعب رضي الله عنه قال: كانت سورة الأحزاب توازي سورة البقرة وكان  
فيها الشيخ والشيخة إذا زنيا فارجموها البتة قال الحاكم النيسابوري: هذا حديث صحيح الإسناد ولم  
يخرجاه وقال محمد بن أحمد الذهبي: صحيح

*Zirr Ibn Ḥubaiš berichtete, dass Ubaiy b. Ka'b sagte: „Das Kapitel al-Aḥzāb (73 Verse) war so lang wie al-Baqara (286 Verse) und darin war zu lesen: ‚Wenn sich der betagte Mann und die betagte Frau dem unehelichen Beischlaf versündigen, dann vollzieht an*

<sup>126</sup> As-Suyūfī 1996, S. 163, *ḥadīṭ* Nr. 761

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

ihnen unwiderruflich die Strafe der Steinigung. “ Al-Ḥakīm an-Naysābūrī schreibt: „Die Überlieferung ist gemäß ihrer Kette authentisch (ṣaḥīḥ), aber die beiden (al-Buḥārī und Muslim) haben sie nicht veröffentlicht.“ Muḥammad b. Aḥmad aḍ-Ḍahabī schreibt: „Authentisch (ṣaḥīḥ).“<sup>127</sup>

Einige Gelehrte haben diese Erzählung authentifiziert, manche haben sie als schwach eingestuft, doch scheint die Erzählung allgemein gut etabliert zu sein. Die folgende Grafik ermöglicht einen guten Überblick über die Überlieferungskette:

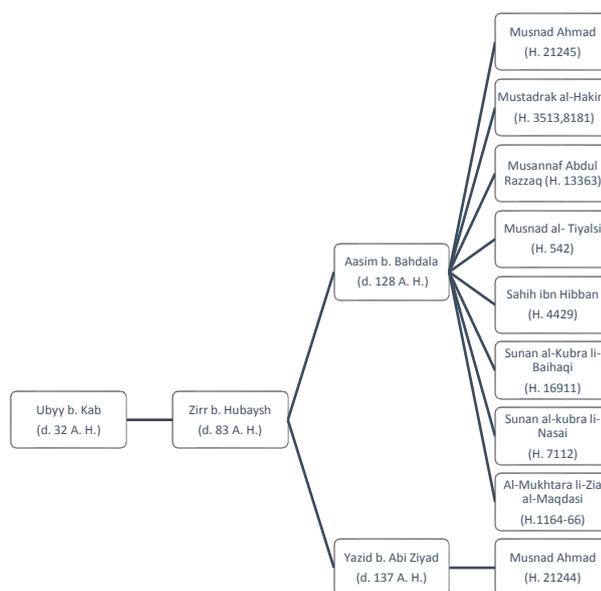


Abbildung 3: Überlieferungskette

Von Ubayy wird nur über eine Person die Überlieferung weitergegeben, nämlich über Zirr. Diese Tatsache alleine macht die Überlieferung fragwürdig.

Von Zirr wird über zwei Menschen überliefert. Einer ist ‘Āṣim b. Bahdala und der andere ist Yazīd b. Abī Ziyād. Ab hier gibt es mehrere Überlieferer, der entscheidende Punkt ist jedoch, dass einige Gelehrte, welche die ersten zwei Erzähler kritisierten, die Erzählung als schwach eingestuft haben.

‘Abd as-Samī ‘Abd al-Bāri’ aṣ-Ṣayig etwa hat in seiner Erforschung und Erklärung der Erzählungen von zwei Gefährten, Ġābir b. Samra und Ubayy b. Ka’b, die in *Musnad* Aḥmad eingeschlossen sind, diese beiden Erzähler kritisiert. In einem Kommentar über die Erzählung durch Yazīd b. Abī Ziyād sagt er, dass die Überlieferung über diese Kette

<sup>127</sup> Al-Mustadrak alā aṣ-Ṣaḥīḥain, Band 2, S. 450, ḥadīṡ Nr. 3554

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

schwach ist, wegen der Anwesenheit von Yazīd b. Abī Ziyād. Und in seinem Kommentar über ‘Āṣim b. Bahdala sagt er, dass die Überlieferung über diese Kette schwach sei, da sie ‘Āṣim inkludiert, der gemeinhin akzeptiert wurde, aber zu Unachtsamkeiten tendierte.<sup>128</sup>

Eine einfache Überlegung über dieses Geschehen zeigt, welche Schwierigkeiten diese Überlieferung aufweist. Der Qur’ān wurde tagtäglich vom Propheten und von seinen Gefährten rezitiert. Jeder Vers wurde spezifisch vom Propheten platziert und die Idee, dass über 200 in Vergessenheit geraten wären oder dass der Steinigungsvers nur auf ‘Umar zurückzuführen wäre, macht dies noch seltsamer. In allen Sammlungen authentischer *aḥadīṭ* ist es immer nur ‘Umar, der den Vers im Qur’ān inkludiert sehen wollte.

Die Untersuchung einiger Überlieferungen und Erzählungen zeigt, dass nicht alle über einen „Vers“ sprechen, sondern lediglich darauf hinweisen, dass die Steinigung eine Bestimmung gewesen ist, die ausgeführt wurde. In authentischeren Erzählung wird der Begriff „Vers“ nicht erwähnt. Dies kann darauf hindeuten, dass der Begriff eventuell hinzugefügt wurde. Der Begriff „Vers“ wird ausschließlich in Überlieferungen gefunden, welche über Ibn Šihāb az-Zuhrī kamen, was vielleicht darauf hinweist, dass az-Zuhrī die Idee eines Steinigungsverses von jemandem übernahm und sie zu einem Teil des *ḥadīṭ* von ‘Umar machte. Ibn Ishāq gibt in seinem Buch die Beschreibung einer *ḥuṭba*, die ‘Umar den Gläubigen vorgetragen hat.

*„‘Umar b. al-Ḥaṭṭāb, Allahs Wohlgefallen auf ihm, berichtete: Allah hat Muḥammad, Allahs Segen und Heil auf ihm, mit Wahrheit gesandt. Er hat ihm das Buch (den Qur’ān) offenbart, darunter den Vers der Steinigung. Wir haben diesen Vers rezitiert, verstanden und im Kopf behalten. Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, bestrafte mit der Steinigung und nach ihm haben wir auch die Steinigung (als Strafe) angewendet. Ich fürchte aber, wenn lange Zeit über die Menschen (nach dem Propheten) vergeht, bis jemand sagt: Wir finden nichts über die Steinigung im Buche Allahs. Und dann gehen sie mit der Unterlassung einer Bestimmung, die Allah herabgesandt hatte, in die Irre. Wahrlich die Steinigung steht im Buch Allahs und ist eine gerechte Strafe für diejenigen,*

<sup>128</sup> Vgl. aṣ-Ṣayyig 1988, Band 1, S. 439–441

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

*Männer und Frauen, die Unzucht begehen, nachdem sie geheiratet haben, solange der Beweis oder die Schwangerschaft oder das Geständnis vorliegen.*<sup>129</sup>

*‘Umar sagte: „Ich befürchte, dass eine lange Zeit über die Menschen vergeht, bis jemand sagt: ‚Wir finden nichts über die Steinigung im Buche Allahs.‘ Und dann gehen sie mit der Unterlassung einer Bestimmung, die Allah herabgesandt hat, in die Irre. Wahrlich, die Steinigung ist eine gerechte Strafe für denjenigen, der Unzucht begeht und verheiratet ist, solange der Beweis oder die Schwangerschaft oder das Geständnis vorliegen.“ Sufyān fügte hinzu: „Ich behielt noch den Satz: ‚Wahrlich, der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, bestrafte mit der Steinigung und nach ihm haben wir auch die Steinigung (als Strafe) angewendet.“<sup>130</sup>*

Die Überlieferung weist nicht auf einen Steinigungsvers im Qur’ān hin. Interessant ist es, hier zu vermerken, dass Al-Buḥārī in seinem eigenen Buch den Steinigungsvers nicht erwähnt, aber wenn Aḥmad und Dārimī ihn zitieren, taucht er wieder auf, was zeigt, dass Überlieferungen als Zitate zusätzliche Elemente erhalten. Zugegeben, die Phrase „ar-Rağm im Buch Gottes“ könnte darauf hinweisen, aber dies ist nicht unbedingt eine notwendige Schlussfolgerung. Wenn die Phrase tatsächlich Teil der Erzählung ist, muss sie nicht unbedingt auf den Qur’ān hinweisen. „Im Buch Gottes“ kann genauso auf die göttlichen Gesetze, welche durch die Sunna gegeben wurden oder auf frühere Offenbarungen wie die Torah hindeuten. Die Tatsache, dass in der Überlieferung eine Beweisgegebenheit durch eine Schwangerschaft erwähnt wird, die nicht im Qur’ān angegeben wird, unterstreicht nur diesen Punkt. So ähnlich passierte dies mit einem unverheirateten Mann, der mit seiner „Arbeitgeberin“ zinā beging, wobei der Prophet ihn verbannen und auspeitschen ließ – er soll damit nach dem Buch Gottes gehandelt haben. Aber im Qur’ān wird Verbannung nicht als Strafe erwähnt.

Wichtig ist, dass Buḥārī keine Referenz auf einen Steinigungsvers gemacht hat, sondern lediglich erwähnt, dass die Steinigung eine Praxis gewesen ist, welche der Prophet praktizierte.

<sup>129</sup> Ṣaḥīḥ Muslim, Kapitel 29, ḥadīṯ Nr. 3201

<sup>130</sup> Ṣaḥīḥ al-Buḥārī, ḥadīṯ Nr. 6829

## 6. Stellung der Gelehrten zur Steinigung als Strafe für az-Zinā

Neben der Tatsache, dass die Existenz eines Steinigungsverses sehr unwahrscheinlich ist, ist der angebliche Vers selbst vom Inhalt her bizarr:

السَّيِّئُ وَالسَّيِّئَةُ إِذَا زَنَبَا فَارْجُمُوهُمَا الْبَيْتَةَ نَكَالًا مِنَ اللَّهِ وَاللَّهُ عَزِيزٌ حَكِيمٌ

„Wenn ein bejahrter Mann und eine bejahrte Frau Unzucht treiben, so steinigt sie auf jeden Fall als Strafe Gottes. Und Gott ist gütig und weise.“<sup>131</sup>

Der Wortlaut der „Verse“ weist mehrere Punkte auf, welche aus einer islamischen Perspektive befremdlich erscheinen. Zum einen ist es sehr unlogisch, die Strafe der Steinigung auf *al-šaiḥ* (bejahrter Mann) oder *al-šaiḥa* (bejahrte Frau) zu beziehen, was so viel heißt wie jemand, dessen Haare grau wurden oder der in etwas sehr gelehrt ist.

Aber selbst dann stellt sich die Frage, warum nur alte Personen? Dies widerspricht der Tatsache, dass ein Übel, egal von welcher Person begangen, gleich behandelt werden sollte. Einige Gelehrte wie Mālik meinen, dass der Begriff *aṭ-Tayyib/ aṭ-Tayyiba* (verheiratet) oder dass hier die Verheirateten gemeint sind, aber die Begriffe werden im *ḥadīṭ* nicht erwähnt, was die Diskussion nichtig macht. Bedeutet dies also, dass *zinā* unter jungen Muslimen nicht mit der Steinigung bestraft werden sollte, aber bei den alten schon?

<sup>131</sup> Schwally 1909, S. 248

## 7. Sure an-Nūr als Pflicht und klares Zeichen

### 7. Sure *an-Nūr* als Pflicht und klares Zeichen

Eine genaue Exegese zu Sure *an-Nūr* sprengt den Rahmen dieser Arbeit, weshalb lediglich auf eine Handvoll von *āyāt* der Sure eingegangen wird.

Der Begriff *sūra* wurde im Qur'ān zum ersten Mal erwähnt. Die Bedeutung des Begriffs *sūra* heißt so viel wie ein Kapitel, das aber in sich abgeschlossen ist und einen Anfang und ein Ende besitzt. Die Suren haben auch immer einen Namen und können sehr lang oder kurz sein. Jede Sure beinhaltet ihre eigene Botschaft. So können mehrere Teile einer einzigen Geschichte auf viele Suren verteilt sein.

Wir werden hier die *asbāb an-nuzūl* (Offenbarungsanlässe) untersuchen, denn Zeit und Ort der Offenbarung der Sure wird uns einen Einblick in die Geschehnisse geben, die sich zu diesem Zeitpunkt ereignet haben<sup>132</sup>.

Die Sure begann mit einer außergewöhnlichen *āya*, welche in keiner anderen Sure erwähnt wurde.

سُورَةٌ أَنْزَلْنَاهَا وَفَرَضْنَاهَا وَأَنْزَلْنَا فِيهَا آيَاتٍ بَيِّنَاتٍ لَعَلَّكُمْ تَذَكَّرُونَ

„(Dies ist) eine Sure, die wir hinabgesandt und für verbindlich erklärt (*faraḍnāhā*)<sup>133</sup>, und in der wir klare Zeichen hinabgesandt haben. Vielleicht würdet ihr euch mahnen lassen.“

<sup>134</sup>

Damit wir diese *āya* und deren Weisheiten verstehen, müssen wir drei weitere *āyāt* untersuchen.

#### 7.1. Zwangsprostitution

وَلْيَسْتَغْفِرِ الَّذِينَ لَا يَجِدُونَ نِكَاحًا حَتَّىٰ يُغْنِيَهُمُ اللَّهُ مِنْ فَضْلِهِ ۗ وَالَّذِينَ لَا يَتَّبِعُونَ الْكِتَابَ وَمَا مَلَكَتْ  
أَيْمَانُكُمْ فَكُلْتُمُوهُمُ إِنِ عَلِمْتُمْ فِيهِمْ خَيْرًا ۚ وَآتُوهُمْ مِمَّا مَلَكَتْ أَيْمَانُكُمْ ۚ وَلَا تَكْرَهُوا قِتْيَانَكُمْ عَلَىٰ الْبِغَاءِ ۚ إِنَّ  
أَرْذَنَ مَخْضًا لَتَبْتَغُوا عَرَضَ الْحَيَاةِ الدُّنْيَا ۚ وَمَنْ يَكْرِهْهُنَّ فَإِنَّ اللَّهَ مِنْ بَعْدِ إِكْرَاهِهِنَّ عَفُورٌ رَحِيمٌ

„Und diejenigen, die keine (Gelegenheit) zur Ehe finden, sollen sich keusch halten, bis Allah sie aus Seiner Fülle reich macht. Und jene, die ihr von Rechts wegen besitzt - wenn

<sup>132</sup> Vgl. Tillschneider 2011

<sup>133</sup> vorgeschrieben

<sup>134</sup> Q (24,1), nach Rudi Paret

## 7. Sure an-Nūr als Pflicht und klares Zeichen

*welche von ihnen eine Freilassungsurkunde begehren, (so) stellt sie ihnen aus, falls ihr von ihnen Gutes wisset; und gebt ihnen von Allahs Reichtum, den Er euch gegeben hat. Und zwingt eure Sklavinnen<sup>135</sup> nicht zur Prostitution, wenn sie ein ehrbares Leben führen wollen, nur um die Güter des irdischen Lebens zu erlangen. Werden sie aber (zur Prostitution) gezwungen, dann wird Allah gewiß nach ihrem erzwungenen Tun Allvergebend und Barmherzig (zu ihnen) sein.“<sup>136</sup>*

Die *āya* wird an die *ṣahāba* adressiert und bespricht die Probleme im „Ehegeschehen“ in Medina – damit soll auch die Zwangsprostitution für Geld endgültig abgeschafft werden. Die Tatsache, dass dies im Qur’ān angesprochen wurde, beweist, dass es solch ein Problem in Medina gegeben hat. Das Ende der *āya* wird trotz des schlimmen Verbrechens mit einem Angebot der Vergebung beendet, was wieder darauf hinweist, dass einige Muslime sich dessen schuldig gemacht hatten.

Wann zwingt also jemand junge Mädchen zur Prostitution für Geld?

Der Begriff *fatayātikum* beschreibt allgemein die Mädchen in der Familie, seien es junge Sklavinnen, die Nichte, die Schwester oder Tochter. Dieses Phänomen wurde in zahlreichen Zivilisationen praktiziert und wird sogar heute in kriminellen Kreisen fortgeführt.

Was sind nun die Gründe für so eine Praxis?

1. Armut: Wenn ein Mensch arm genug ist und kein Essen auf den Tisch bringt, ist es nicht ungewöhnlich, dass jemand zu allen Mitteln greift, um sich übers Wasser zu halten.
2. Auswanderung ins Ausland: Durch die Änderung der Bräuche und der Lebenssituation kann in einem anderen Land ein Druck entstehen, der dazu führt, eine neue Praxis anzunehmen, wenn diese dort üblich ist, da das ebenfalls dazu beiträgt, nicht zum „Außenseiter“ zu werden.
3. Die Änderung der eigenen Moralvorstellung oder Perspektive: Dies kann auf mehrere Arten erfolgen, entweder durch eine Auswanderung oder durch die Akzeptanz einer neuen Glaubensrichtung.

<sup>135</sup> Genauer „Mädchen“ – siehe folgenden Absatz. Die Bedeutung der gesamten Aussage verändert sich durch die korrektere Entsprechung, dass sich der Begriff auf alle weiblichen Familienzugehörigen bezieht.

<sup>136</sup> Q (24,33), nach M. A. Rassoul

## 7. Sure an-Nūr als Pflicht und klares Zeichen

Diese Gründe können zusammenwirken und geben Menschen Anlass, die Mädchen in ihrem Familienkreis zur Prostitution zu zwingen.

### 7.2. Obdachlosigkeit

يَا أَيُّهَا الَّذِينَ آمَنُوا لَا تَدْخُلُوا بُيُوتًا غَيْرَ بُيُوتِكُمْ حَتَّى تَسْتَأْذِنُوا وَتُسَلِّمُوا عَلَىٰ أَهْلِهَا ذَٰلِكُمْ خَيْرٌ لَّكُمْ لَعَلَّكُمْ تُذَكَّرُونَ (٢٧) فَإِن لَّمْ تَجِدُوا فِيهَا أَحَدًا فَلَا تَدْخُلُوهَا حَتَّىٰ يُؤْذَنَ لَكُمْ وَإِن قِيلَ لَكُمُ ارْجِعُوا فَارْجِعُوا هُوَ أَزْكَىٰ لَكُمْ وَاللَّهُ بِمَا تَعْمَلُونَ عَلِيمٌ (٢٨) لَيْسَ عَلَيْكُمْ جُنَاحٌ أَنْ تَدْخُلُوا بُيُوتًا غَيْرَ مَسْكُونَةٍ فِيهَا مَتَاعٌ لَّكُمْ وَاللَّهُ يَعْلَمُ مَا تُبْدُونَ وَمَا تَكْتُمُونَ (٢٩)

„27. O die ihr glaubt, betretet nicht andere Häuser als die euren, bevor ihr um Erlaubnis gebeten und ihre Bewohner begrüßt habt. Das ist besser für euch, auf dass ihr achtsam seiet.

28. Und wenn ihr niemanden darin findet, so tretet nicht eher ein, als bis euch Erlaubnis gegeben ward. Und wenn zu euch gesprochen wird: ‚Kehret um‘, dann kehret um; das ist reiner für euch. Und Allah weiß wohl, was ihr tut.

29. Es ist eurerseits keine Sünde, wenn ihr in unbewohnte Häuser tretet, worin sich eure Güter befinden. Allah weiß, was ihr kundtut und was ihr verhehlt.“<sup>137</sup>

Die Frage ist, welche Situation in dieser *āya* beschrieben?

Hier wird eine Situation einer eventuellen Obdachlosigkeit porträtiert, mit der viele Muslime schlecht umgingen, indem sie Häuser unaufgefordert betraten oder allgemein eine törichte Erscheinung bei Hausbesitzern machten. Die *āya* weist eindeutig auf eine Notfallsituation hin, mit der die Muslime umgehen mussten, damit ihre Brüder und Schwestern ein Dach über dem Kopf bekamen.

Sowohl die *āya* über die Zwangsprostitution als auch die *āyāt* über die Obdachlosigkeit beschreiben eine Armutssituation.

Welche Zeit im Leben des Propheten hatte solche schweren Bedingungen, dass die Gläubigen in so eine Position gerieten?

<sup>137</sup> Q (24,27-29), nach Ahmadiyya

## 7. Sure an-Nūr als Pflicht und klares Zeichen

### 7.3. Die drei *‘awrāt*(zeiten)

يَا أَيُّهَا الَّذِينَ آمَنُوا لِيَسْتَأْذِنَكُمْ الَّذِينَ مَلَكَتْ أَيْمَانُكُمْ وَالَّذِينَ لَمْ يَبْلُغُوا الْحُلُمَ مِنْكُمْ ثَلَاثَ مَرَّاتٍ مِنْ قَبْلِ  
صَلَاةِ الْمَغْرِبِ وَحِينَ تَضَعُونَ ثِيَابَكُمْ مِنَ الظَّهِيرَةِ وَمِنْ بَعْدِ صَلَاةِ الْعِشَاءِ ثَلَاثُ عَوْرَاتٍ لَكُمْ لَيْسَ عَلَيْكُمْ  
وَلَا عَلَيْهِمْ جُنَاحٌ بَعْدَهُنَّ طَوَافُونَ عَلَيْكُمْ بَعْضُكُمْ عَلَى بَعْضٍ كَذَلِكَ يُبَيِّنُ اللَّهُ لَكُمْ الْآيَاتِ وَاللَّهُ عَلِيمٌ حَكِيمٌ

*„O die ihr glaubt, es sollen die, welche eure Rechte besitzt, und die unter euch, die noch nicht die Reife erlangt haben, euch um Erlaubnis bitten zu dreien Zeiten: vor dem Morgengebet, und wenn ihr eure Kleider ablegt wegen der Mittagshitze, und nach dem Abendgebet – für euch drei Zeiten (awrāt) der Zurückgezogenheit. Nach diesen ist es für euch und für sie keine Sünde, wenn die einen von euch sich um die andern zu schaffen machen. Also macht euch Allah die Gebote klar, denn Allah ist allwissend, allweise.“*<sup>138</sup>

„*awra/awrāt* bedeutet Fehlerhaftigkeit, Mangelhaftigkeit, schwache Stelle, Scham oder Schamteil. Eine andere Bedeutung wäre auch: einäugig sein oder ein Auge verlieren.“<sup>139</sup>

Wichtig anzumerken ist, dass der Begriff *‘awra* nicht synonym ist (nur) mit den weiblichen Geschlechtsmerkmalen oder dem weiblichen Geschlecht als solchem.

In dieser *āya* werden mit *‘awra* spezifisch die „privaten“ Zeiten gemeint, in denen jemand nicht in seiner Privatsphäre gestört werden sollte. Die *āya* beschreibt ebenfalls eine Situation, in der „Fremde“ mit einer Familie leben.

Wenn man nun diese drei *āyāt* zusammenfassen und auf eine spezifische Zeit im Leben des Propheten hinweisen will, in der diese Bedingungen herrschten, dann bieten sich hier nur wenige Möglichkeiten an.

Natürlich ist der Ort des Geschehens Yathrib oder Medina, die Stadt des Propheten. Die passendste Zeit, in der solche Bedingungen herrschten, wäre einige Wochen oder Monate nach der *hiğra* (Auswanderung) gewesen. Also fanden zwei Arten von Auswanderung statt: Eine materielle Auswanderung der *hiğra*, in der die *muhagğirūn* nach Medina kamen, und eine innerliche Auswanderung der Ansār, welche ihre Bräuche und ihre Religion zurückließen, um den Islam zu akzeptieren. Mit diesem neuen gesellschaftlichen Umschwung kamen große Veränderungen, welche jede Gesellschaftsschicht Medinas betrafen.<sup>140</sup>

<sup>138</sup> Q (24,58), nach Ahmadiyya

<sup>139</sup> Wehr 1985, S. 895

<sup>140</sup> Vgl. Hassan 2014, S. 310

## 7. Sure an-Nūr als Pflicht und klares Zeichen

Daher lässt sich schlussfolgern, dass Sure *an-Nūr* zu einer Zeit offenbart wurde, in der sich die islamische Gesellschaft in ihren Anfängen befand.

Eine Untersuchung von Tafsīr-Werken fördert zutage, dass Sure *an-Nūr* im sechsten oder siebten Jahr nach der *hiġra* offenbart wurde, in der der *ifk*-Vorfall passiert sein soll. Dieser Vorfall wird immer im Zusammenhang mit ‘Ā’iṣa erwähnt.

Die Zeit, in der der Vorfall passiert sein soll, scheint aber äußerst unpassend für die *āyāt* von Sure *an-Nūr*. Da dies nach Jahren der *hiġra* passierte und Dinge wie Zwangsprostitution und Obdachlosigkeit in großem Maße unter Muslimen unwahrscheinlich ist, scheint der Zeitpunkt ungelegen. Die ersten Monate nach der *hiġra* scheinen hier angebrachter zu sein.

### 7.4. Der Schutz des Rufes der (Ehe-)Frau

Aufbauend auf den letzten Situationen, die behandelt wurden, war es nicht unüblich, dass über Männer und Frauen Gerüchte über mögliche Affären verbreitet wurden. Selbstverständlich führte dies zu erheblicher Rufschädigung, Missmut und Groll unter den Einwohnern. Dies wurde mit der *āya* adressiert und die unzureichend bewiesene Anschuldigung der *zinā* wurde mit einer fast so harten Strafe wie die *zinā* selbst belegt. So werden Muslime in ihrem Charakter diszipliniert, indem verboten wird, Gerüchte und Lügen zu verbreiten.

Die *āyāt* 6-10 sprechen über die Anschuldigungen, die ein Ehemann an seine Frau richtet.

وَالَّذِينَ يَزُمُونَ أَزْوَاجَهُمْ وَلَمْ يَكُن لَّهُمْ شُهَدَاءُ إِلَّا أَنفُسُهُمْ فَشَهَادَةُ أَحَدِهِمْ أَرْبَعُ شَهَادَاتٍ بِاللَّهِ إِنَّهُ لَمِنَ  
الصَّادِقِينَ ﴿٦﴾ وَالْخَامِسَةُ أَنْ لَعَنَتَ اللَّهُ عَلَيْهِ إِنْ كَانَ مِنَ الْكَاذِبِينَ ﴿٧﴾ وَيَذَرُ أَغْنَى الْعَذَابِ أَنْ تَشْهَدَ  
أَرْبَعَ شَهَادَاتٍ بِاللَّهِ إِنَّهُ لَمِنَ الْكَاذِبِينَ ﴿٨﴾ وَالْخَامِسَةَ أَنْ غَضِبَ اللَّهُ عَلَيْنَا إِنْ كَانَ مِنَ الصَّادِقِينَ ﴿٩﴾  
وَلَوْلَا فَضْلُ اللَّهِ عَلَيْكُمْ وَرَحْمَتُهُ وَأَنَّ اللَّهَ تَوَّابٌ حَكِيمٌ ﴿١٠﴾

„6. Und wenn welche (von euch) ihre (eigenen) Gattinnen (mit dem Vorwurf des Ehebruchs) in Verruf bringen und nur sich selber als Zeugen (dafür haben), dann soll die Zeugenaussage eines solchen Ehegatten darin bestehen, daß er viermal vor Allah bezeugt, daß er die Wahrheit sagt,

7. und ein fünftes Mal, daß der Fluch Allahs über ihn kommen soll, wenn er lügt.

8. und die betreffende Frau entgeht der Strafe (die auf Ehebruch steht), wenn sie viermal vor Allah bezeugt, daß er lügt,

## 7. Sure an-Nūr als Pflicht und klares Zeichen

*9. und ein fünftes Mal, daß der Zorn Allahs über sie kommen soll, wenn er die Wahrheit sagt.*

*10. Und wenn nicht Allah seine Huld und Barmherzigkeit über euch würde walten lassen, und wenn er nicht (so) gnädig (tauwaab) und weise wäre (wären diese Bestimmungen weniger mild ausgefallen).<sup>141</sup>*

In diesen *āyāt* erhält die Frau die Möglichkeit, selbstständig ihre Scham bzw. Unbescholtenheit zu verteidigen. Die Tatsache, dass hier nicht explizit erwähnt wird, dass die Frau *zinā* begangen hat, hebt heraus, dass die Beweislast beim Ehemann liegt und nicht umgekehrt. Selbst die Sprache ist in diesem Fall explizit, da der Ehemann aufgefordert wird, zu schwören, ob er die Wahrheit spricht. Es steht nicht ausdrücklich, dass seine Frau *zinā* begangen hat. Die Frau wird ebenfalls nicht aufgefordert, ihre Unschuld zu erweisen, sondern dass ihr Ehemann lügt. Für den Leser gibt es in der Bedeutung keinen Unterschied, da beides auf dasselbe hinausläuft. Der entscheidende Punkt hier ist die Sprache – sodass die Unschuldsvermutung vorliegt und der Fokus auf dem Ehemann liegt, der die Anschuldigung vorbrachte.

Wichtig zu erwähnen ist auch, dass im Fall, dass der Ehemann tatsächlich lüge, der Fluch Gottes auf ihm lastete, während die angeklagte Ehefrau, welche bei der Zeugenaussage lüge, den Zorn Gottes auf sich zöge. Der Fluch Gottes wird im Qurʾān oft als die schlimmste Situation bezeichnet, in der sich jemand befinden kann. Dies zeigt, dass die Anschuldigung einer ganzen Familie und der Gesellschaft schadet, während *zinā* im Privaten zwar sündhaft ist, aber nicht dieselbe Tragweite besitzt wie eine ungerechtfertigte Anschuldigung. Es wird beschrieben, wie der Teufel und diejenigen, die *kufr* begangen hatten, den Fluch Gottes auf sich zogen. Dem Teufel widerfuhr dies wegen seiner Arroganz, während die *kufr*-Betreibenden sich wegen ihrer Ablehnung den Fluch Gottes zuzogen. *Kufr* wird als die schlimmste Sünde gegenüber Gott im Islam gesehen. Deshalb sollte sich der Ehemann vorsehen, zu lügen, wenn dieser seine Ehefrau ungerechtfertigt der Untreue bezichtigt. Denn so zieht er Gottes Fluch auf sich, der nur für die übelsten Sünder vorgesehen ist. Der Zorn Gottes hingegen wird geringer eingestuft als dessen Fluch.<sup>142</sup>

<sup>141</sup> Q (24,6-10), nach Rudi Paret

<sup>142</sup> Vgl. Ḥassan 2014, S. 335

## 7. Sure an-Nūr als Pflicht und klares Zeichen

﴿ 117 ﴾ إِنْ يَدْعُونَ مِنْ دُونِهِ إِلَّا إِنَّا وَإِنْ يَدْعُونَ إِلَّا شَيْطَانًا مَرِيدًا

﴿ 118 ﴾ لَعْنَةُ اللَّهِ وَقَالَ لَأَتَّخِذَنَّ مِنْ عِبَادِكَ نَصِيبًا مَفْرُوضًا

„Statt zu ihm, beten sie zu nichts als weiblichen Wesen (*ināt*), und sie beten (indem sie Götzendienst treiben) zu nichts als einem rebellischen Satan.

Allah hat ihn (einst) verflucht. Und er sagte (als Allah ihn verfluchte): „Ich will mir von deinen Dienern einen (für mich von vornherein) festgesetzten Anteil nehmen,“<sup>143</sup>

إِنَّ اللَّهَ لَعَنَ الْكَافِرِينَ وَأَعَدَّ لَهُمْ سَعِيرًا

„Allah hat die Ungläubigen verflucht, und er hat (im Jenseits) den Höllenbrand für sie bereit,“<sup>144</sup>

### 7.5. *Hudūd* Allah

Oft wird der Begriff *hudūd* Allah mit Sure *an-Nūr* verbunden, weiters wird *ḥadd-ar-raġm* oft als *ḥadd* von Allah beschrieben, obwohl dieser Wortlaut nicht im Qurʾān vorkommt.

Der Begriff *hudūd* wird dreizehn Mal in neun *āyāt* im Qurʾān erwähnt. In keiner *āya* wird der Begriff mit einer Strafe in Verbindung gebracht. Die Mehrzahlform (*ḥudūd*) wurde in allen neun *āyāt* verwendet, während die Singularform niemals erwähnt wurde. In folgenden *āyāt* wird *hudūd* erwähnt:

2:187, 2:229, 2:230, 4:13, 4:14, 9:63, 9:97, 9:112, 33:19, 57:25, 58:4, 65:1

<sup>143</sup> Q (4,117-118), nach Rudi Paret

<sup>144</sup> Q (33,64), nach Rudi Paret

## 8. Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Im Lichte dieser Analyse ist es von Vorteil, die Hauptargumente der Arbeit noch einmal genau und konzise vor Augen zu führen und den Zweck dieser kritischen Analyse einer Doktrins, die unter vielen Gelehrten allgemein bekannt, akzeptiert und praktiziert wird, klarzustellen:

### 8.1. Die Bestrafung einer Sklavin

وَمَنْ لَّمْ يَسْتَطِعْ مِنْكُمْ طَوْلًا أَنْ يَنْكِحَ الْمُحْصَنَاتِ الْمُؤْمِنَاتِ فَمِنْ مِمَّا مَلَكَتْ أَيْمَانُكُمْ مِنْ فَتَيَاتِكُمُ  
 الْمُؤْمِنَاتِ وَاللَّهُ أَعْلَمُ بِإِيمَانِكُمْ بَعْضُكُمْ مِنْ بَعْضٍ فَانكِحُوهُنَّ بِأَذْنِ أَهْلِيهِنَّ وَاتَّوَهُنَّ أُجُورَهُنَّ بِالْمَعْرُوفِ  
 مُحْصَنَاتٍ غَيْرِ مُسَافِحَاتٍ وَلَا مُتَّخِذَاتِ أَحْدَانٍ فَإِذَا أَحْصَيْتُمْ فَإِنْ أَتَيْتُمْ بِفَاحِشَةٍ فَعَلَيْهِنَّ نِصْفُ مَا عَلَى  
 الْمُحْصَنَاتِ مِنَ الْعَذَابِ ذَلِكَ لَعْنُ خَيْبِي الْعَنْتِ مِنْكُمْ وَأَنْ تَصْبِرُوا خَيْرٌ لَكُمْ وَاللَّهُ غَفُورٌ رَحِيمٌ

*„Und wer von euch nicht vermögend genug ist, um gläubige Frauen zu heiraten, der heirate von dem Besitz eurer rechten Hand unter euren gläubigen Mägden; und Allah kennt euren Glauben sehr wohl. Ihr seid einer vom anderen. Darum heiratet sie mit Erlaubnis ihrer Familien und gebt ihnen ihre Brautgabe nach Billigkeit, wenn sie keusch sind, weder Unzucht treiben noch insgeheim Liebhaber nehmen. Und wenn sie, nachdem sie verheiratet sind, der Unzucht schuldig werden, dann sollen sie die Hälfte der Strafe erleiden, die für freie Frauen vorgeschrieben ist. Diese (Erleichterung) ist für diejenigen von euch (vorgesehen), die fürchten, in Bedrängnis zu kommen. Daß ihr Geduld übt, ist besser für euch; und Allah ist Allverzeihend, Barmherzig.“<sup>145</sup>*

Dass die Sklavin (*mulk yamān*), die *zinā* begeht, die Hälfte der Strafe erhalten soll, die einer freien Frau zusteht, beweist, dass der Tod durch Steinigung nicht geschehen kann, da ein Todesurteil nicht halbiert werden kann. Die Referenz zu den 100 Peitschenhieben, welche in Sure *an-Nūr* vorgeschrieben werden, ergibt hier mehr Sinn. Die Tatsache, dass der Qur’ān keine Referenz zu einer anderen Strafe macht, verstärkt diesen Eindruck.

<sup>145</sup> Q (4,25), nach M. A. Rassoul

## 8. Zusammenfassung und Schlussfolgerung

### 8.2. Der Eid eines Zeugen

وَالَّذِينَ يَزُمُونَ أَزْوَاجَهُمْ وَلَمْ يَكُنْ لَهُمْ شَهَادَةٌ إِلَّا أَنفُسُهُمْ فَشَهَادَةُ أَحَدِهِمْ أَرْبَعُ شَهَادَاتٍ بِاللَّهِ 'إِنَّهُ لَمِنَ  
الصَّادِقِينَ ﴿٦﴾ وَالْخَامِسَةُ أَنَّ لَعْنَتَ اللَّهِ عَلَيْهِ إِنْ كَانَ مِنَ الْكَاذِبِينَ ﴿٧﴾ وَيَدْرَأُ عَنْهَا الْعَذَابَ أَنْ تَشْهَدَ  
أَرْبَعُ شَهَادَاتٍ بِاللَّهِ 'إِنَّهُ لَمِنَ الْكَاذِبِينَ ﴿٨﴾ وَالْخَامِسَةَ أَنَّ غَضَبَ اللَّهِ عَلَيْهَا إِنْ كَانَ مِنَ الصَّادِقِينَ ﴿٩﴾

*„Und wenn welche (von euch) ihre (eigenen) Gattinnen (mit dem Vorwurf des Ehebruchs) in Verruf bringen und nur sich selber als Zeugen (dafür haben), dann soll die Zeugenaussage eines solchen Ehegatten darin bestehen, daß er viermal vor Allah bezeugt, daß er die Wahrheit sagt, und ein fünftes Mal, daß der Fluch Allahs über ihn kommen soll, wenn er lügt.*

*Und die betreffende Frau entgeht der Strafe (die auf Ehebruch steht), wenn sie viermal vor Allah bezeugt, daß er lügt, und ein fünftes Mal, daß der Zorn Allahs über sie kommen soll, wenn er die Wahrheit sagt.“<sup>146</sup>*

Falls der Ehemann vor dem islamischen Gericht seine Ehefrau der *zinā* bezichtigt, ist er dazu verpflichtet, vier Mal einen Eid zu schwören, dass er den Akt gesehen hat. Falls nun seine Ehefrau sich verteidigt, indem sie seinen Schwüren mit vier Gegenschwüren begegnet, dass er lügt, wird keine Strafe angewendet.

In diesem Abschnitt wird oft von einer „Strafe“ gesprochen, von der Sklavinnen bei gleichem Delikt die Hälfte erhielten. Der Begriff *'adāb* wird auch in Bezug auf die Schwüre der Ehefrau gegen ihren Ehemann verwendet. Im Angesicht dessen, dass der *'adāb*, von dem ausdrücklich als halbierbar gesprochen wird, nicht die Todesstrafe sein kann, ist die logische Schlussfolgerung, dass die einzige Strafe, welche die Ehefrau von sich abwendet, die 100 Peitschenhiebe sein müssen.

### 8.3. Die Steinigung und Sure *an-Nūr*

Der Prophet sagte nach Buḥārī:

*Aš-Šaibānī berichtete: „Ich stellte 'Abdallāh ibn Abī Aufa folgende Frage: „Hat der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, die Steinigungsstrafe angewendet?“*

<sup>146</sup> Q (24,6-9), nach Rudi Paret

## 8. Zusammenfassung und Schlussfolgerung

*Und er entgegnete: „Ja!“ Ich fragte ihn weiter: „War das vor der Offenbarung der Sure an-Nūr (Nr. 24) oder danach?“ Er sagte: „Ich kann mich nicht erinnern“<sup>147</sup>*

Ein wichtiger Punkt zu dieser Aussage ist die *āya* zur *zinā* in Sure *an-Nūr* und ein anderer *hadīṭ*, der hervorhebt, dass es von Relevanz ist, ob Sure *an-Nūr* vor oder nach den Aussagen dieses *hadīṭ* herabgesandt wurde.

Es ist auch wichtig, zu erwähnen, dass die Akzeptanz der Steinigung aus dem *iğtihād* der Gelehrten kommt. Aber die *āya* in Sure *an-Nūr* hat eine Strafe vorgegeben. Falls der *iğtihād* der Gelehrten dafür notwendig ist, wieso hat der Prophet dies nicht selbst übernommen und den Gläubigen die Angelegenheit klar und deutlich vor Augen geführt, anstatt es über Jahrhunderte den Muslimen zu überlassen, darüber zu diskutieren?

Falls der Prophet vor der Herabsendung von Sure *an-Nūr* gesteinigt hat, dann befolgte er die Wege der früheren Schriften, der Torah und den Evangelien, die für die Menschen allesamt herabgesandt wurden.

نَزَّلَ عَلَيْكَ الْكِتَابَ بِالْحَقِّ مُصَدِّقًا لِمَا بَيْنَ يَدَيْهِ وَأَنزَلَ التَّوْرَةَ وَالْإِنجِيلَ ﴿٣﴾ مِن قَبْلُ هُدًى لِّلنَّاسِ  
وَأَنزَلَ الْفُرْقَانَ إِنَّ الَّذِينَ كَفَرُوا بِآيَاتِ اللَّهِ لَهُمْ عَذَابٌ شَدِيدٌ وَاللَّهُ عَزِيزٌ ذُو انتِقَامٍ ﴿٤﴾

*„Er hat herabgesandt zu dir das Buch mit der Wahrheit, bestätigend das, was ihm vorausging; und vordem sandte Er herab die Thora und das Evangelium als eine Richtschnur für die Menschen; und Er hat herabgesandt das Entscheidende.*

*Die Allahs Zeichen leugnen, ihnen wird strenge Strafe; und Allah ist allmächtig, Besitzer der Vergeltungsgewalt.“<sup>148</sup>*

Falls der Prophet dies nach der Herabsendung tat, stehen wir vor einem Problem, denn wie kann der Prophet ein Urteil Gottes abändern, wenn der Befehl nicht explizit im Qur’ān erklärt ist? Der Prophet hat schon immer den Qur’ān bestätigt und niemals etwas auch nur annähernd Widersprüchliches zum Qur’ān erklärt oder vorgegeben.

وَإِذَا تَنكَلَىٰ عَلَيْهِمْ ءَايَاتُنَا بَيِّنَاتٍ قَالَ الَّذِينَ لَا يَرْجُونَ لِقَاءَنَا أَنتَ بِرَعْيَانٍ غَيْرِ هَذَا أَوْ بَدَّلَهُ فَلَا مَا يَكُونُ لِي  
أَنْ أُبَدَّلَهُ ، مِن تَلْقَائِي نَفْسِي إِنْ أَتَيْتُ إِلَّا مَا يُوحَىٰ إِلَيَّ إِنَِّّي أَخَافُ إِنْ عَصَيْتُ رَبِّي عَذَابٌ عَظِيمٌ  
﴿١٥﴾ فَلَوْ شَاءَ اللَّهُ مَا تَلَوْتُهُ ، عَلَيْكُمْ وَلَا أَدْرِكُمْ بِهِ فَقَدْ لَبِثْتُ فِيكُمْ عُمُرًا مِّن قَبْلِهِمْ أَفَلَا

<sup>147</sup> Ṣaḥīḥ al-Buḥārī, *hadīṭ* Nr. 6813

<sup>148</sup> Q (3,3-4), nach Ahmadiyya

## 8. Zusammenfassung und Schlussfolgerung

تَقُولُونَ ﴿١٦﴾ فَمَنْ أَظْلَمُ مِمَّنِ افْتَرَى عَلَى اللَّهِ كَذِبًا أَوْ كَذَّبَ بِآيَاتِهِ إِنَّهُ لَا يُفْلِحُ الْمُنْكَرُونَ

﴿١٧﴾

„Und wenn Unsere deutlichen Zeichen ihnen vorgetragen werden, sagen jene, die nicht auf die Begegnung mit Uns hoffen: ‚Bring einen andern Quran als diesen oder ändere ihn.‘ Sprich: ‚Es steht mir nicht zu, ihn aus eigenem Antrieb zu ändern. Ich folge nur dem, was mir offenbart ward. Ich befürchte, falls ich meinem Herrn ungehorsam bin, die Strafe eines schrecklichen Tags.‘

Sprich: ‚Hätte Allah es gewollt, so hätte ich ihn euch nicht vorgetragen, noch hätte Er ihn euch kund gemacht. Ich habe doch fürwahr ein Menschenalter unter euch gelebt vor diesem. Wollt ihr denn nicht begreifen?‘

Wer ist wohl sündiger als jener, der eine Lüge wider Allah erdichtet oder Seine Zeichen als Lügen behandelt? Wahrlich, die Schuldigen haben keinen Erfolg.“<sup>149</sup>

### 8.4. Die Verdoppelung der Strafe für die Ehefrauen des Propheten

يَا نِسَاءَ النَّبِيِّ مَنِ بَأْتٍ مِنْكُمْ بِفَاحِشَةٍ مُّبِينَةٍ يُضَاعَفْ لَهَا الْعَذَابُ ضِعْفَيْنِ ۗ وَكَانَ ذَلِكَ عَلَى اللَّهِ يَسِيرًا

„O Frauen des Propheten! Wenn eine von euch eine offenkundige Schändlichkeit begeht, so wird ihr die Strafe verdoppelt. Und das ist für Allah ein leichtes.“<sup>150</sup>

Die Strafe wird hier wieder mit *al-‘Adāb* beschrieben und kann daher nur die 100 Peitschenhiebe bedeuten, wobei die Ehefrauen die doppelte Strafe erhalten, wenn sie sich der *zinā* schuldig machen. Die Verdopplung einer Steinigung ist nicht möglich.

### 8.5. Keine Unterscheidung zwischen *muḥṣanāt* oder nicht *muḥṣanāt*

Der Vers macht keinen Unterschied im Familienstand oder gesellschaftlichen Status. Die *zāniya* und der *zānī* werden gleichermaßen mit den 100 Peitschenhieben bestraft.

الرَّائِيَةُ وَالرَّائِي فَاجْلِدُوا كُلَّ وَاحِدٍ مِّنْهُمَا مِائَةَ جَلْدَةٍ ۚ وَلَا تَأْخُذْكُمْ بِهِمَا رَأْفَةٌ فِي دِينِ اللَّهِ إِنْ كُنْتُمْ تُؤْمِنُونَ

بِاللَّهِ وَالْيَوْمِ الْآخِرِ ۗ وَلْيَشْهَدْ عَذَابَهُمَا طَائِفَةٌ مِّنَ الْمُؤْمِنِينَ

<sup>149</sup> Q (10,15-17), nach Ahmadiyya

<sup>150</sup> Q (33,30), nach M. A. Rassoul

## 8. Zusammenfassung und Schlussfolgerung

„Peitscht die Unzüchtige und den Unzüchtigen gegebenenfalls jeweils mit hundert Peitschenhieben aus; und lasset euch angesichts dieser Vorschrift Allahs nicht von Mitleid mit den beiden ergreifen, wenn ihr an Allah und an den Jüngsten Tag glaubt. Und eine Anzahl der Gläubigen soll ihrer Pein beiwohnen.“<sup>151</sup>

وَالَّتِي أَحْصَيْتُ فَرْجَهَا فَتَفَخَّخْنَا فِيهَا مِنْ زُوجِنَا وَجَعَلْنَاهَا وَابِنَهَا آيَةً لِلْعَالَمِينَ

„Und der, die ihre Keuschheit wahrte, hauchten Wir von Unserem Geist ein und machten sie und ihren Sohn zu einem Zeichen für die Welten.“<sup>152</sup>

Hier beschreibt der Qurʾān Maryam mit dem Wort aḥṣṣanat, das vom Wort muḥṣana abstammt. Somit kann muḥṣana auch auf Frauen verweisen, die nicht verheiratet sind.

وَلَيْسْتَغْفِيهِ الَّذِينَ لَا يُحِدُونَ كِتَابًا حَتَّى يُغْنِيَهُمُ اللَّهُ مِنْ فَضْلِهِ وَالَّذِينَ يَبْتِغُونَ الْكِتَابَ بِمَا مَلَكَتْ أَيْمَانُكُمْ  
فَكَاتِبُوهُمْ إِنْ عَلِمْتُمْ فِيهِمْ خَيْرًا وَآتُوهُمْ مِّنْ مَّالِ اللَّهِ الَّذِي آتَاكُمْ وَلَا تُكْرَهُوا فَتْيَانَكُمْ عَلَى الْبَيْعَاءِ إِنْ أَرَدْتُمْ  
تَحْصِينَ لَتَبْتَغُوا عَرَضَ الْحَيَاةِ الدُّنْيَا وَمَنْ يَكْرِهِنَّ فَإِنَّ اللَّهَ مِنْ بَعْدِ إِكْرَاهِهِنَّ غَفُورٌ رَّحِيمٌ

„Und diejenigen, die keine (Gelegenheit) zur Ehe finden, sollen sich keusch halten, bis Allah sie aus Seiner Fülle reich macht. Und jene, die ihr von Rechts wegen besitzt – wenn welche von ihnen eine Freilassungsurkunde begehren, (so) stellt sie ihnen aus, falls ihr von ihnen Gutes wisset; und gebt ihnen von Allahs Reichtum, den Er euch gegeben hat. Und zwingt eure Sklavinnen nicht zur Prostitution, wenn sie ein ehrbares Leben führen wollen, nur um die Güter des irdischen Lebens zu erlangen. Werden sie aber (zur Prostitution) gezwungen, dann wird Allah gewiß nach ihrem erzwungenen Tun Allvergebend und Barmherzig (zu ihnen) sein.“<sup>153</sup>

Hier wird wieder der Hauptbegriff muḥṣana verwendet, um auf ehrbares Verhalten hinzuweisen, dies beweist, dass der Begriff nicht unbedingt auf den Familienstatus verweist, sondern darauf, dass sie auf ihre Keuschheit achten.

<sup>151</sup> Q (24,2), nach M. A. Rassoul

<sup>152</sup> Q (21,91), nach M. A. Rassoul

<sup>153</sup> Q (24,33), nach M. A. Rassoul

## 8. Zusammenfassung und Schlussfolgerung

### 8.6. Die Folgen der Bestrafung

وَالَّذِينَ يَزُمُونَ الْمَخْصَنَاتِ ثُمَّ لَمْ يَأْتُوا بِأَرْبَعَةِ شُهَدَاءَ فَاجْلِدُوهُمْ ثَمَانِينَ جَلْدَةً وَلَا تَقْبَلُوا لَهُمْ شَهَادَةً أَبَدًا  
وَأُولَئِكَ هُمُ الْفَاسِقُونَ

„Und denjenigen, die ehrbaren Frauen (Unkeuschheit) vorwerfen, jedoch nicht vier Zeugen (dafür) beibringen, verabreicht achtzig Peitschenhiebe. Und lasset ihre Zeugenaussage niemals gelten; denn sie sind es, die Frevler sind;“<sup>154</sup>

Das Verbrechen, eine *muḥṣana* mit der *zinā*-Anklage zu verleumden, ist ein schweres Verbrechen, dass mit 80 Peitschenhieben bestraft wird. Hier werden nun zwei Strafen hintereinander aufgezählt, einmal 100 und einmal 80. Falls nun die Steinigung tatsächlich Teil der Strafe für *zinā* ist, warum wurde sie nicht in dem Vers erwähnt?

### 8.7. Das Sterben während des Hausarrests und nicht durch Steinigung!

وَالَّذِي يَأْتِيَنَّ الْفَاحِشَةَ مِنْ نِسَائِكُمْ فَاسْتَشْهِدُوا عَلَيْهِنَّ أَرْبَعَةً مِنْكُمْ فَإِنْ شَهِدُوا فَأَمْسِكُوهُنَّ فِي الْبُيُوتِ  
حَتَّىٰ يَتَوَفَّاهُنَّ الْمَوْتُ أَوْ يَجْعَلَ اللَّهُ لَهُنَّ سَبِيلًا

„Und wenn einige eurer Frauen eine Hurerei begehen, dann ruft vier von euch als Zeugen gegen sie auf; bezeugen sie es, dann schließt sie in die Häuser ein, bis der Tod sie ereilt oder Allah ihnen einen Ausweg gibt.“<sup>155</sup>

Selbst wenn Gott im Qur’ān eine Strafe erwähnt, welche den Tod beinhaltet, wird die Steinigung nicht vorgegeben. Hier wird zudem noch ein Ausweg erwähnt. Dieser kann nicht den Tod vorschreiben, wenn die erste Möglichkeit ebenfalls der Tod ist, dies wäre dann keine Wahl. Der Ausweg wären dann die 100 Peitschenhiebe.

<sup>154</sup> Q (24,4), nach ebd.

<sup>155</sup> Q (4,15), nach ebd.

## 8. Zusammenfassung und Schlussfolgerung

### 8.8. Az-Zāniya und az-Zānī dürfen heiraten

الزَّانِي لَا يَنْكِحُ إِلَّا زَانِيَةً أَوْ مُشْرِكَةً وَالزَّانِيَةُ لَا يَنْكِحُهَا إِلَّا زَانٍ أَوْ مُشْرِكٌ ۚ وَحُرِّمَ ذَلِكَ عَلَى الْمُؤْمِنِينَ

„Ein Unzüchtiger darf nur eine Unzüchtige oder eine Götzendienerin heiraten, und eine Unzüchtige darf nur einen Unzüchtigen oder einen Götzendiener<sup>156</sup> heiraten; den Gläubigen aber ist das verwehrt.“<sup>157</sup>

Der Vers schreibt vor, dass eine Unzüchtige nur ihresgleichen heiraten darf. Dies wäre nicht möglich gewesen, wenn diese *zāniya* gesteinigt worden wäre. Dafür spricht auch die Tatsache, dass die Verse „eure Frauen“ erwähnen, welche *zinā* begehen und schließlich eine Strafe erhalten, jedoch nicht gesteinigt werden. Selbstverständlich ist auch die Strafe mit Vergebung abwendbar.

### 8.9. Der Qur’ān ist ausschlaggebend

Die Gelehrten sind sich einig, dass der Qur’ān die primäre Quelle des Islams ist und die Urteile und Vorschriften im Qur’ān die Hauptregel bilden, welcher die Gläubigen folgen sollten. Hier drückt sich der Qur’ān in einer eindeutig allgemeinen Sprache aus, welche vorgibt, dass die *zāniya* und der *zānī* gleich bestraft werden müssen. Wenn hier nun eine generelle Regel aufgestellt wird und die Sunna nun eine vitale Ergänzung bietet, stellt sich die Frage, wieso so ein wichtiger Teil der Beurteilung nicht im Qur’ān erwähnt wurde? Der Qur’ān wird als unbedingte Wahrheit angesehen, wobei der *ḥadīṭ* diese Sicherheit nicht besitzt. Wenn also ein Überlieferer/in des *ḥadīṭ* in der Lage ist, zum Qur’ānischen Urteil etwas zu ergänzen, besäße er oder sie nicht dieselbe Autorität wie Gott selbst? Dies geht natürlich gegen alle Prinzipien des Islams.

### 8.10. Ar-Rağm im Qur’ān

Wenn der Begriff *rağm* im Qur’ān vorgekommen ist, dann nur, wenn Nationen ihre Propheten oder Gläubigen bedrohten. Nie wurde er als Strafe für ein Vergehen in islamischer Hinsicht verwendet.

<sup>156</sup> Laut Šahrūr steht „širk“ hier für „Beigesellung im Bett (Affäre)“ – Dadurch verändert sich die gesamte Aussage und erscheint logischer. An diesem Beispiel zeigen sich die Implikationen möglicher Übersetzungsvarianten.

<sup>157</sup> Q (24,3), nach M. A. Rassoul

## 8. Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Das Thema, der Diskurs dazu und die Analyse einer Praxis wie jener der Steinigung sind für ein angemessenes Verständnis des wissenschaftlichen Aspekts der Islamwissenschaft von absoluter Notwendigkeit. Andere Themen, wie die Doktrin, dass Apostaten hingerichtet oder Frauen in einigen Aspekten des Gesellschaftslebens eingeschränkt werden sollen, sind äußerst problematisch und werden von einigen Gelehrten unterstützt und gerechtfertigt. Es ist dennoch ein Trost zu wissen, dass sich viele andere angesehene Gelehrte, Akademiker und aufstrebende junge Imame aktiv für eine moderate, nach Frieden und Ausgleich strebende Position einsetzen. Hier wurde keineswegs das erstaunliche Vermächtnis von Gelehrten wie Šāfi'ī oder Mawdūdī diffamiert. Diese Gelehrten haben einen großen Beitrag geleistet, Muslimen ihre Religion zu erklären und uns als Menschen zu bessern. Das Argument hier ist, dass diese Gelehrten, trotz ihres enormen Wissens, immer noch Menschen waren, die den Versuch unternahmen, den Islam zu verstehen und sich, wie jeder oder jede Gläubige, auch irren können. Sogar für den Fall, dass nicht die Meinung vertreten wird, dass sich diese Gelehrten hinsichtlich der Steinigung geirrt haben, so ist es doch angebracht, zu akzeptieren, dass es eine oppositionelle Meinung gibt, die nicht nur auf Emotionen, sondern auf rationalen und verständlichen Argumenten aufgebaut ist, und diese auch anzuerkennen. Die islamische Gesellschaft erlebt gerade einen Tiefpunkt und muss sich darum bemühen, ihre Religion zu kennen, und in der Lage sein, sich kontroversen Themen zu stellen und im Angesicht islamischer Moral und menschlicher Rationalität zu erklären und verstehen.

Die Steinigung als Strafe wurde eindeutig mit einer anderen Strafe, nämlich der der 100 Peitschenhiebe ersetzt. Der Qur'ān hat eine deutliche Vorgabe dazu gegeben und erwähnt die weit heftigere Strafe der Steinigung mit keinem Wort. Deshalb ist es unverständlich, eine so radikale Änderung in der Vorgabe zur Strafe der *zinā* zu machen. Einige Überlieferungen, welche Gelehrte als Belege ihrer Argumentation heranziehen, sind zwar authentisch, aber beweisen keineswegs, dass die Steinigung nach der Offenbarung von Sure *an-Nūr* ausgeführt werden müsse. Die heutige Durchführung dieser Strafe basiert daher auf keiner islamisch-legitimen Basis und widerspricht den Prinzipien sowie den Bestimmungen des Qur'ān.

Wie schon eingangs erwähnt, wäre eine ausführliche Erörterung und genauere Untersuchung auch der Strafe der 100 Peitschenhiebe wünschenswert, aufschlussreich und notwendig. Da das aber im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht möglich ist, schließt sie in der Hoffnung, dass eine solche genauere Untersuchung bei anderer Gelegenheit folgen möge.

**9. Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Tötung durch Steinigung .....	13
Abbildung 2: Größe der Stein .....	14
Abbildung 3: Überlieferungskette .....	66

## Literaturverzeichnis

- al-‘Asqalāni, I. Ḥ. (1959). *Faḥḥul Bari*. Beirut: Dar-Al-Marifa.
- Abbas, I. u. a. (Hrsg.) (1985ff.). *The History of al-Tabari (Ta’rīḥ ar-rusul wa-l-mulūk wa-l-ḥulafā’)*. An Annotated Translation. 40 Bde. Albany New York: State University of New York Press.
- al-Āğurrī, A. B.-H.-B. (1997). *Kitāb as-Sīrah*. Riad: Dar-Al-Wattan.
- Asad, M. (2012). *Die Botschaft des Koran. Übersetzung und Kommentar*. Ostfildern: Patmos Verlag.
- Bilancia, P. R. (1981). *Dictionary of Chinese law and government*. Stanford: Stanford University.
- Boudhiba; A. (2013). *Sexuality in Islam*. New York: Routledge.
- al-Buḥārī, I.-i. A. (2011). *al-Ğāmi‘ al-musnad al-ṣaḥīḥ al-mukhtaṣar min umūr Rasūl Allāh ṣalā Allāh ‘alayhi wa-salam wa-sunanuhu wa-ayyāmuḥu al-mashhūr bi-Ṣaḥīḥ al-Buḥārī*. Online resource; title from PDF title page (EBSCO, viewed February 9, 2016): [Place of publication not identified], iKitab.net, [201-?].
- Dilger, K. (1984). *Tendenzen der Rechtsentwicklung*. In: Ende, W./Steinbach, U. (Hrsg.): *Der Islam in der Gegenwart*. München: C.H. Beck.
- Edwards, C. (2002). *The Politics of Immorality in Ancient Rome*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Al-Ğaziri, A. (2003). *kitāb al-fiqh ala' al-madzahib al-arba'ah, Band 5*. Beirut: Dar al-kutub al-ilmiyah.
- Al-Ghazālī, M. (1989). *al-Mahāwir al-Ḥamsah li al-Qur’ān al-Karīm*.
- Goldin, P. R. (2002). *The culture of sex in ancient China*. Honolulu: University of Hawaii Press.
- Habib, S. (Hrsg.) (2010). *Islam and Homosexuality, Vol. 2*: Santa Barbara u. a.: ABC Clio.
- Ḥassan, ‘I. (2014). *Ummi kamīlatu ‘aqlin wa dīn*. Kairo: Dar al-watan.

## Literaturverzeichnis

- Hulsewe, A. (1955). *Remnants of Han Law*. Leiden: E. J. Brill.
- Ishāq, I., (1955). *The Life of Muhammad*. Oxford: Oxford University Press.
- Kugle, S. S. a.-H. (2010). *Homosexuality in Islam: Critical Reflection on Gay, Lesbian, and Transgender Muslims*. Oxford: Oneworld Publications.
- Maḥmūd, D. M. (2003). *La-Raġma lizzaniā*. Kairo: madbouly bookstore.
- McGinn, T. (1991). "Concubinage and the Lex Iulia on Adultery". In: *Transactions of the American Philological Association* 121 (1991).
- Melchert, C. (2002). Qur'ānic Abrogation Across the Ninth Century: Šafi ī Abū 'Ubayd, Muḥāsibī, and Ibn Qutaybah. In: Weiss, B. G. (Hrsg.): *Studies in Islamic Legal Theory*. Leiden, Boston, Köln: Brill, S.75–98.
- Menocal, M. R. (2003). *The Ornament of the World: How Muslims, Jews, and Christians Created a Culture of Tolerance in Medieval Spain*.
- Muḥammad, U. A.-H. (2008). *Uqubat ġayr al-Muslimin 'ala ġarā'im al-ird (az-zinā wa-al-qazf) fi al-fiqh al-Islami: (dirasah muqaranah)*. Dasuq: al-'Ilm wa-al-Iman lil-Nashr wa-al-Tawzi.
- an-Naysābūrī, A. a.-H.-D.-H.-Q., & Al-Tu'imi, H. K. (2002). *Sahīh Muslim; Al-Jami' As-Sahih*. Beirut: Al-Maktabah Al-'assriya.
- Nussbaum, M. (2002). *The Incomplete Feminism of Musonius Rufus: Platonist, Stoic, and Roman*. Chicago: University of Chicago Press.
- Pacic, D. J. (2008). *Islamisches Strafrecht*. Münster: Deutscher Informationsdienst über den Islam.
- Rassoul, M. (2008). *Šahīḥ al-Buḥārī*. Köln: Islamische Bibliothek.
- Rassoul, M. (o. J.). *Auszüge aus dem Šahīḥ Al-Buḥārī: Monolinguale Originalausgabe (Deutsch)*. Köln: Islamische Bibliothek.
- Ridā, M. R. (1947). *Tafsīr al-Manar*. Kairo: Dar Al-Manar.
- aš-Šafi ī, a.-I. M. (o. J.). *Al-Risāla fi Usūl al-Fiqh; Treatise on the Foundations of Islamic Jurisprudence*.

## Literaturverzeichnis

- Šahrūr, M. (1990). *Al-Kitāb wa 'l-Qur 'ān: Qirā 'a Mu 'āšira. (Die Schrift und der Koran – Eine moderne Interpretation)*. Damaskus: Al-Ahaly.
- Šahrūr, M. (1996). *Al-Islām wa 'l-Imĉn (Islam und Glaube)*. Damaskus: Al-Ahaly.
- Šahrūr, M. (2009). *Auf dem Weg zu neuen Prinzipien islamischer Ethik*. Würzburg: Ergon.
- aš-Šaibani, A. A., (2012). *Musnad Imam Aĥmad Bin Ĥanbal*. Transl. al-Ĥattab, T. b. Riad: Maktaba Dar-us-Salam.
- aš-Šayig, Š. (1988). *Musnad al-imām Aĥmad*. o.O.: Ummul Quran University.
- Schwally, F. (1909). Über den Ursprung des Qorans. In: Nöldeke, T. (Hrsg.): *Geschichte des Qorans, Teil I*, Leipzig: Dieterich.
- Sonneborn, L. (2006). *Averroes (Ibn Rushd): Muslim Scholar, Philosopher, and Physician of the Twelfth Century (Great Muslim Philosophers and Scientists of the Middle Ages)*. New York: Rosen Central.
- as-Suyūfī, ġ. A.-D.-R. (1996). *Al-Itqān fi 'Ulum al-Qur 'ān*. Libanon: Dar-al-Fikr.
- at-Tabrizi, M. i., & Al-Itani, Ĝ. (2001). *Miškāt ul-Masābih*. Beirut: Dar Al-Kuttub al-ilmiiyah.
- Tillschneider, H.-T. (2011): *Typen historisch-exegetischer Überlieferung: Formen, Funktionen und Genese des asbab an-nuzul-Materials (=Mitteilungen zur Sozial- und Kulturgeschichte der islamischen Welt 30)*. Würzburg: Ergon-Verlag.
- at-Tirmidī, I. Ĥ. (2007). *English Translation of Jāmi ' At-Tirmidhī, Vol. 1-6*. Riyadh u. a.: Darussalam.
- Wehr, H. (1985). *Arabisches Wörterbuch für die Schriftsprache der Gegenwart. 5 Auflage*. Wiesbaden: Harrassowitz Verlag.
- Weiss, B. G. (Hrsg.) (2002). *Studies in Islamic Legal Theory*. Leiden, Boston, Köln: Brill.
- Wüstenfeld, F. (Hrsg.) (1858/1859). *Kitāb Sīrat Rasūl Allāh nach Muhammed Ibn Ishāk*. Bearb. von Abd el-Malik Ibn Hischām. Aus d. Hs. zu Berlin, Leipzig,

## Literaturverzeichnis

Gotha u. Leyden, 2 Bde. Göttingen: Dieterichsche Universitäts  
Buchhandlung.

az-Zabīdī, M. b. (1869/1870). *Šarḥ al-Qāmūs al-musammā bi-Tāğ al-'arūs min  
ğawāhir al-Qāmūs, Band 1–5*. o.O.: al-Maṭb. al-Wahbīya.

Zaidan, A. M. (2013). *Hadiith-Sammlung Imaam Al-buchaariy*. Deutschland: CPI  
books GmbH.

## Literaturverzeichnis

„Ich habe mich bemüht, sämtliche Inhaber der Bildrechte ausfindig zu machen und ihre Zustimmung zur Verwendung der Bilder in dieser Arbeit eingeholt. Sollte dennoch eine Urheberrechtsverletzung bekannt werden, ersuche ich um Meldung bei mir.“

## Glossar

Begriff	Arabisch	Definition/ Erklärung
<i>rağm</i>	رجم	Steinigung
<i>zinā</i>	زنا	außerehelicher Geschlechtsverkehr
<i>ḥadd/ḥudūd</i>	حد	Grenzen/Regeln/Vorschriften
<i>fāḥiṣa</i>	فاحشة	Kommt von <i>waḥsch</i> (wildes Tier), also sich wie ein wildes Tier zu verhalten oder etwas Schamloses tun
<i>muḥṣanāt</i>	محصنات / محصنات	ehrbare Frau/en
<i>muḥṣan</i>	محصن	ehrbarer Mann
<i>nikāḥ</i>	نكاح	Heirat
Sunna	سنة	Tradition (oft dem Propheten zugeschrieben)
<i>ḥadīṭ/aḥadīṭ</i>	حديث	Aussagen des Propheten
<i>šarīʿa</i>	شريعة	islamische rechtliche Bestimmungen
<i>az-Zāniya, az-Zānī</i>	الزانية - الزاني	„Unzüchtige/r“, die, die außerehelichen Verkehr haben
<i>at-Tābiūn/ at-Tābiīn</i>	تابعين	Nachfolger (Mehrzahl)
<i>fiqh</i>	فقه	Recht/Theologie
<i>ḥiğāb</i>	حجاب	Vorhang
<i>iṭm</i>	إثم	Sünde/ etwas, das einen davon abhält, Gutes zu tun
<i>ḍimmī</i>	ذمي	Bezeichnung für Nicht-Muslime unter muslimischer Herrschaft
<i>al-liwāṭ</i>	الواط	Sodomisten
<i>as-suḥāq</i>	السحاق	Frauen, die sexuellen Verkehr mit Frauen haben (Lesben)

<i>fitna</i>	فتنة	Schwere Zeit/Glaubenskrise
<i>tābī'ī</i>	تابعي	wörtlich „Nachfolger“
<i>ṣaḥābī/ ṣaḥāba</i>	صحابي / صحابة	Gefährte/n
<i>maḏhab/maḏāhib</i>	مذهب / مذاهب	Glauben/Rechtsschule
<i>aḏā</i>	أذى	Schmerz/Verletzung
Ḥawāriğ	الخوارج	religiös-politische Oppositionsbewegung des frühen Islam
<i>ʿawra</i>	عورة / عورة	Fehlerhaftigkeit, Mangelhaftigkeit, schwache Stelle: Scham oder Schamteil. Eine andere Bedeutung wäre auch: einäugig sein oder ein Auge verlieren (vgl. Wehr 1985, S. 853)
<i>ʿaḏāb</i>	عذاب	Strafe/Bestrafung
<i>āya/ āyāt</i>	آيات / آية	Zeichen/Vers
<i>fatayāt/fatayātikum</i>	فتيات / فتياتكم	Mädchen/eure Mädchen
<i>hiğra</i>	هجرة	Auswanderung
<i>mutawātir</i>	متواتر	„in Einigung“, Konsens erhalten
<i>ṣaḥīḥ</i>	صحيح	authentisch
<i>ṭayyib</i>	تَيِّبٌ	verheiratet

## **Eidesstattliche Erklärung**

Eidesstattliche Erklärung: Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht verwendet und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Die vorliegende Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form noch nicht als Masterarbeit eingereicht.

